



Öffentliches Ergebnisprotokoll
der 20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024
in Regensburg

Vorsitz:
Herr Staatsminister Thorsten Glauber, MdL



Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz



20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

Inhaltsverzeichnis

Tagesordnung	4
Beschlüsse	9
TOP 1 Begrüßung und Eröffnung	9
TOP 2 Genehmigung der Tagesordnung	10
TOP 3 Grüne Liste	11
TOP 4 Bericht des Vorsitzenden (nur 20. VSMK)	14
TOP 5 Mündlicher Bericht des Bundes (nur 20. VSMK).....	15
TOP 6 Schriftliche Berichte des Bundes	16
TOP 7 Bericht über Umlaufverfahren	19
TOP 8 Vorbereitung des Kaminesgesprächs (nur 16. ACK)	20
TOP 9 Verbraucherschutz beim Kauf von Veranstaltungstickets erhöhen.....	21
TOP 10 Verbraucherschutz für Kinder und Jugendliche bei Online-Spielen stärken	24
TOP 11 Einheitliche europäische Regelungen für Influencer-Marketing	26
TOP 12 Außereuropäische Online-Plattformen verbraucherschützend regeln	29
TOP 13 Verbesserung der Fakeshop-Bekämpfung durch Identitätsnachweis bei der Domainregistrierung und automatisierte Abfrage der Domaindaten	31
TOP 14 Behördliche Rechtsdurchsetzung	33
TOP 15 Irreführende Preisangaben – Lücken in der Gesetzgebung schließen ...	35
TOP 16 Sektorübergreifende Transparenzpflichten bei Dauerschuld- verhältnissen einführen.....	37
TOP 17 Verbraucherschutz bei Bauträger-Insolvenzen verbessern und gesetzlich verankern.....	38

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

TOP 18	Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung	39
TOP 19	Finanzielle Selbstbestimmung von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch leichteren Zugang zur Schuldnerberatung stärken	41
TOP 20	Finanzielle Selbstbestimmung von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch faire Darlehensvergabe stärken	42
TOP 21	Stärkung der Rechte von Bankkunden bei IT-Ausfällen	45
TOP 22	Sicherheit von digitalen Zahlungsinstrumenten erhöhen	47
TOP 23	Bezahlen mit Bargeld zukunftssicher machen	48
TOP 24	Maximale Höhe der Basiskonto-Entgelte gesetzlich festlegen	50
TOP 25+27	Sicherstellung einer nicht-digitalen Kundenkommunikation und analogen Teilhabe am wirtschaftlichen Leben	51
TOP 26	Stärkung von Sicherheit und Teilhabe im digitalen Verbraucheralltag....	54
TOP 28	Finanzielle Selbstbestimmung von Verbraucherinnen und Verbrauchern: Digitale Teilnahme verbraucherfreundlich gestalten	57
TOP 29	Zügige Umsetzung der Ökodesign-Verordnung: Verbraucherfreundliche Ausgestaltung von digitalen Produktpässen und effektive Marktüberwachung	60
TOP 30	Verbesserung des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt	63
TOP 31	Verbraucherfreundliche Regulierung des Fernwärmemarkts.....	63
TOP 32	Vergleichsportal für Fernwärmekosten mit preisbestimmenden Faktoren transparent und verbraucherfreundlich ausgestalten.....	63
TOP 33	Ernährungsstrategie des Bundes.....	67
TOP 34	Pakt gegen Lebensmittelverschwendung: Berichtsbitte gegenüber dem BMEL.....	69
TOP 35	Aufbau einer bundesweiten Unterstützungsstruktur zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen	70
TOP 36	Werbeverbot von an Kinder gerichteter Werbung für ungesunde Lebensmittel	72
TOP 37	Gesundheitliche Gefahren für Kinder und Jugendliche durch Konsum von Energydrinks verhindern	73

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

TOP 38	Einfacher Zugang zu Trinkwasser im öffentlichen Raum und öffentlichen Gebäuden.....	75
TOP 39	Finanzierung regionaler Strategieprozesse im Bereich Ernährung verbessern.....	76
TOP 40	Modernisierung der IT-Architektur und des Datenmanagements im gesundheitlichen Verbraucherschutz – Realisierung der zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle.....	77
TOP 41	Schriftliche Berichte des Bundes: Weitere Eindämmung von unlauterer Telefonwerbung, Haustürgeschäften und Abo-Verträgen.....	78
TOP 42	Schriftliche Berichte des Bundes: Richtig riestern in der Krise: Energetisches Sanieren mit Riesterkapital vollumfänglich möglich machen.....	79
TOP 43	Schriftliche Berichte des Bundes: Breitband- und Mobilfunkversorgung in Deutschland flächendeckend verbessern und den Verbraucherschutz stärken.....	80
TOP 44	Reisende besser bei Insolvenzen von Reiseveranstaltern schützen	81
Anlagen zu Beschlüssen		83
Anlagen zu TOP 6 (schriftliche Berichte des Bundes 6.1, 6.2, 6.3, 6.4, 6.5, 6.6, 6.7, 6.8, 6.9, 6.10, 6.12, 6.15, 6.16 und 6.17).....		83
Anlagen zu TOP 7 (VSMK-Umlaufverfahren 01/2023, 02/2023, 01/2024, 02/2024 und 03/2024).....		154
Anlage zu TOP 14 (Diskussionspapier LAV)		160
Anlage zu TOP 18 (Beschluss der 102. UMK zu TOP 27).....		169
Anlage zu TOP 24 (Bericht vzbv zu Basiskonto-Entgelten)		171
Anlage zu TOP 40 (Bericht LAV)		180
Anlage zu TOP 41 (schriftlicher Bericht des Bundes 6.14).....		187
Anlage zu TOP 42 (schriftlicher Bericht des Bundes 6.11)		192
Anlage zu TOP 43 (schriftlicher Bericht des Bundes 6.13).....		197

Tagesordnung

Eröffnung und Allgemeines

- | | |
|--------------|--|
| TOP 1 | Begrüßung und Eröffnung |
| TOP 2 | Genehmigung der Tagesordnung |
| TOP 3 | Grüne Liste |
| TOP 4 | Bericht des Vorsitzenden (nur 20. VSMK) |
| TOP 5 | Mündlicher Bericht des Bundes (nur 20. VSMK) |
| TOP 6 | Schriftliche Berichte des Bundes |
| TOP 7 | Bericht über Umlaufverfahren |
| TOP 8 | Vorbereitung des Kamingesprächs (nur 16. ACK) |

Wirtschaftlicher Verbraucherschutz allgemein

- | | |
|---------------|--|
| TOP 9 | Verbraucherschutz beim Kauf von Veranstaltungstickets erhöhen |
| TOP 10 | Verbraucherschutz für Kinder und Jugendliche bei Online-Spielen stärken |

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

- TOP 11** **Einheitliche europäische Regelungen für Influencer-Marketing**
- TOP 12** **Außereuropäische Online-Plattformen verbraucher-schützend regeln**
- TOP 13** **Verbesserung der Fakeshop-Bekämpfung durch Identitätsnachweis bei der Domainregistrierung und automatisierte Abfrage der Domaindaten**
- TOP 14** **Behördliche Rechtsdurchsetzung**
- TOP 15** **Irreführende Preisangaben - Lücken in der Gesetzgebung schließen**
- TOP 16** **Sektorübergreifende Transparenzpflichten bei Dauerschuldverhältnissen einführen**
- TOP 17** **Verbraucherschutz bei Bauträger-Insolvenzen verbessern und gesetzlich verankern**

Wirtschaftlicher Verbraucherschutz / Finanzbereich

- TOP 18** **Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung**
- TOP 19** **Finanzielle Selbstbestimmung von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch leichteren Zugang zur Schuldnerberatung stärken**

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

- TOP 20** **Finanzielle Selbstbestimmung von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch faire Darlehensvergabe stärken**
- TOP 21** **Stärkung der Rechte von Bankkunden bei IT-Ausfällen**
- TOP 22** **Sicherheit von digitalen Zahlungsinstrumenten erhöhen**
- TOP 23** **Bezahlen mit Bargeld zukunftssicher machen**
- TOP 24** **Maximale Höhe der Basiskonto-Entgelte gesetzlich festlegen**

Wirtschaftlicher Verbraucherschutz / Daten, Digitalisierung und Kommunikation

- TOP 25+27** **Sicherstellung einer nicht-digitalen Kundenkommunikation und analoge Teilhabe am wirtschaftlichen Leben**
- TOP 26** **Stärkung von Sicherheit und Teilhabe im digitalen Verbraucheralltag**
- (TOP 27 zusammen mit TOP 25 behandelt)*
- TOP 28** **Finanzielle Selbstbestimmung von Verbraucherinnen und Verbrauchern: Digitale Teilnahme verbraucherfreundlich gestalten**
- TOP 29** **Zügige Umsetzung der Ökodesign-Verordnung: Verbraucherfreundliche Ausgestaltung von digitalen Produktpässen und effektive Marktüberwachung**

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

Wirtschaftlicher Verbraucherschutz / Energie

- TOP 30** **Verbesserung des Verbraucherschutzes im Fernwärme-
markt**
- TOP 31** **Verbraucherfreundliche Regulierung des Fernwärme-
markts**
- TOP 32** **Vergleichsportal für Fernwärmekosten mit preisbestim-
menden Faktoren transparent und verbraucherfreund-
lich ausgestalten**

Ernährung

- TOP 33** **Ernährungsstrategie des Bundes**
- TOP 34** **Pakt gegen Lebensmittelverschwendung: Berichtsbitte
gegenüber dem BMEL**
- TOP 35** **Aufbau einer bundesweiten Unterstützungsstruktur zur
Reduzierung von Lebensmittelabfällen**
- TOP 36** **Werbeverbot von an Kinder gerichteter Werbung für un-
gesunde Lebensmittel**
- TOP 37** **Gesundheitliche Gefahren für Kinder und Jugendliche
durch Konsum von Energydrinks verhindern**
- TOP 38** **Einfacher Zugang zu Trinkwasser im öffentlichen Raum
und öffentlichen Gebäuden**

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

TOP 39 **Finanzierung regionaler Strategieprozesse im Bereich Ernährung verbessern**

Gesundheitlicher Verbraucherschutz

TOP 40 **Modernisierung der IT-Architektur und des Datenmanagements im gesundheitlichen Verbraucherschutz – Realisierung der zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle**

Einzelaufruf schriftlicher Berichte des Bundes (vgl. VSMK-UB 02/2024)

TOP 41 **Schriftliche Berichte des Bundes: Weitere Eindämmung von unlauterer Telefonwerbung, Haustürgeschäften und Abo-Verträgen**

TOP 42 **Schriftliche Berichte des Bundes: Richtig riestern in der Krise: Energetisches Sanieren mit Riesterkapital vollumfänglich möglich machen**

TOP 43 **Schriftliche Berichte des Bundes: Breitband- und Mobilfunkversorgung in Deutschland flächendeckend verbessern und den Verbraucherschutz stärken**

Aktuelles

TOP 44 **Reisende besser bei Insolvenzen von Reiseveranstaltern schützen**

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

TOP 1 **Begrüßung und Eröffnung**

Anlage(n) -

Begrüßung und Eröffnung

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

TOP 2 **Genehmigung der Tagesordnung**

Anlage(n) -

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder genehmigen die Tagesordnung ihrer 20. Sitzung mit der Maßgabe, dass

- TOP 18 „Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung“ gemäß Ziff. 4.3 der VSMK-Geschäftsordnung zur Beratung zugelassen wird;
- die TOP 25 „Sicherstellung einer nicht-digitalen Kundenkommunikation und analogen Teilhabe“ und 27 „Teilhabe an der Digitalisierung für alle gesellschaftlichen Gruppen ermöglichen“ gemeinsam behandelt werden;
- die TOP 30 „Verbesserung des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt“, 31 „Verbraucherfreundliche Regulierung des Fernwärmemarkts“ und 32 „Vergleichsportal für Fernwärmekosten mit preisbestimmenden Faktoren transparent und verbraucherfreundlich ausgestalten“ gemeinsam behandelt werden;
- der verfristete angemeldete Tagesordnungspunkt „Reisende besser bei Insolvenzen von Reiseveranstaltern schützen“ gemäß Ziff. 4.6 der VSMK-Geschäftsordnung als TOP 44 zur Beratung zugelassen wird.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

TOP 3 **Grüne Liste**

Anlage(n) -

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder setzen folgende Tagesordnungspunkte ohne Aussprache auf die „Grüne Liste“:

TOP 6	Schriftliche Berichte des Bundes
TOP 7	Bericht über Umlaufverfahren
TOP 9	Verbraucherschutz beim Kauf von Veranstaltungstickets erhöhen
TOP 11	Einheitliche europäische Regelungen für Influencer-Marketing
TOP 13	Verbesserung der Fakeshop-Bekämpfung durch Identitätsnachweis bei der Domainregistrierung und automatisierte Abfrage der Domaindaten
TOP 14	Behördliche Rechtsdurchsetzung
TOP 15	Irreführende Preisangaben - Lücken in der Gesetzgebung schließen
TOP 16	Sektorübergreifende Transparenzpflichten bei Dauerschuldverhältnissen einführen
TOP 19	Finanzielle Selbstbestimmung von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch leichteren Zugang zur Schuldnerberatung stärken
TOP 20	Finanzielle Selbstbestimmung von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch faire Darlehensvergabe stärken
TOP 21	Stärkung der Rechte von Bankkunden bei IT-Ausfällen
TOP 22	Sicherheit von digitalen Zahlungsinstrumenten erhöhen

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

- TOP 23 Bezahlen mit Bargeld zukunftssicher machen
- TOP 24 Maximale Höhe der Basiskonto-Entgelte gesetzlich festlegen
- TOP 26 Stärkung von Sicherheit und Teilhabe im digitalen Verbraucheralltag
- TOP 28 Finanzielle Selbstbestimmung von Verbraucherinnen und Verbrauchern: Digitale Teilnahme verbraucherfreundlich gestalten
- TOP 29 Zügige Umsetzung der Ökodesign-Verordnung: Verbraucherfreundliche Ausgestaltung von digitalen Produktpässen und effektive Marktüberwachung
- TOP 33 Ernährungsstrategie des Bundes
- TOP 34 Pakt gegen Lebensmittelverschwendung: Berichtsbitte gegenüber dem BMEL
- TOP 40 Modernisierung der IT-Architektur und des Datenmanagements im gesundheitlichen Verbraucherschutz – Realisierung der zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle
- TOP 41 Schriftliche Berichte des Bundes: Weitere Eindämmung von unlauterer Telefonwerbung, Haustürgeschäften und Abo-Verträgen
- TOP 42 Schriftliche Berichte des Bundes: Richtig riestern in der Krise: Energetisches Sanieren mit Riesterkapital vollumfänglich möglich machen
- TOP 43 Schriftliche Berichte des Bundes: Breitband- und Mobilfunkversorgung in Deutschland flächendeckend verbessern und den Verbraucherschutz stärken
- TOP 44 Reisende besser bei Insolvenzen von Reiseveranstaltern schützen

2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder übernehmen die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse der Amtschefkonferenz.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

TOP 4

Bericht des Vorsitzenden (nur 20. VSMK)

Anlage(n)

-

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen den mündlichen Bericht des VSMK-Vorsitzenden zur Kenntnis.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

TOP 5	Mündlicher Bericht des Bundes (nur 20. VSMK)
Anlage(n)	-

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen den mündlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

TOP 6	Schriftliche Berichte des Bundes
Anlage(n)	Berichte

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen die nachfolgend genannten schriftlichen Berichte des Bundes zur Kenntnis:

- TOP 6.1 **Mehrwegalternativen für Außer-Hausverpflegung verbraucherfreundlich gestalten**
TOP 52 / 18. VSMK
- TOP 6.2 **Schulische und außerschulische Verbraucherbildung stärken**
TOP 8 / 19. VSMK
- TOP 6.3 **Stärkung der Verbraucherschlichtung: unternehmerseitige Teilnahme erhöhen, Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher verbessern**
TOP 10 / 19. VSMK
- TOP 6.4 **Nachhaltigkeit durch bessere Verschränkung des öffentlichen (Umwelt-) Rechts mit dem privaten Verbraucherrecht - Fehlende Reparierbarkeit als Sachmangel nach § 434 BGB**
TOP 13 / 19. VSMK
- TOP 6.5 **Immobilien-Teilverkauf regulieren: Besserer Schutz von Eigenheimbesitzern vor undurchsichtigen Verträgen**
TOP 21 / 19. VSMK
- TOP 6.6 **Mietkosten verbrauchergerecht regulieren**
TOP 22 / 19. VSMK

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

- TOP 6.7 **Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher im Bankensektor stärken**
TOP 23 / 19. VSMK
- TOP 6.8 **Zukunft des verbraucher- und generationengerechten Bezah-
lens gewährleisten**
TOP 25 / 19. VSMK
- TOP 6.9 **Verbraucherinformationen im Inkassosektor stärken**
TOP 28/ 19. VSMK
- TOP 6.10 **Besserer Schutz vor unberechtigten Zahlungsforderungen
durch Zahlungsdienstleister**
TOP 29 / 19. VSMK
- (TOP 6.11 *Richtig Riestern in der Krise: Energetisches Sanieren mit Riester-
kapital vollumfänglich möglich machen: gesondert unter
TOP 42 behandelt*)
- TOP 6.12 **Verbesserung des Verbraucherschutzes in der Kundenkom-
munikation**
TOP 32 / 19. VSMK
- (TOP 6.13 *Breitband- und Mobilfunkversorgung in Deutschland flächende-
ckend verbessern und den Verbraucherschutz stärken: gesondert
unter TOP 43 behandelt*)
- (TOP 6.14 *Weitere Eindämmung von unlauterer Telefonwerbung, Haustür-
geschäften und Abo-Verträgen: gesondert unter TOP 41 behan-
delt*)
- TOP 6.15 **Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) nach der
REACH-Verordnung beschränken – Eintrag in die Lebensmit-
tel- und Futtermittelkette vermeiden**
TOP 56 / 19. VSMK

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

TOP 6.16 **Food Fraud: Bericht über den Umsetzungsstand der Empfehlungen der BLAG**

TOP 58 / 18. VSMK

TOP 6.17 **Aktiv gegen Lebensmittelverschwendung – Stärkung der Verbraucherinformation und Reform des Mindesthaltbarkeitsdatums**

TOP 51 + 52 / 19. VSMK

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

TOP 7

Bericht über Umlaufverfahren

Anlage(n)

VSMK-Umlaufbeschluss Nr. 01/2023

VSMK-Umlaufbeschluss Nr. 02/2023

VSMK-Umlaufbeschluss Nr. 01/2024

VSMK-Umlaufbeschluss Nr. 02/2024

VSMK-Umlaufbeschluss Nr. 03/2024

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen den mündlichen Bericht des VSMK-Vorsitzenden zu den seit der letzten Verbraucherschutzministerkonferenz durchgeführten Umlaufverfahren zur Kenntnis.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

TOP 8	Vorbereitung des Kamingesprächs (nur 16. ACK)
Anlage(n)	-

Der Tagungsordnungspunkt wurde nur im Rahmen der ACK behandelt.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

TOP 9	Verbraucherschutz beim Kauf von Veranstaltungstickets erhöhen
Anlage(n)	-

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass der Kauf von Veranstaltungstickets für Verbraucherinnen und Verbraucher zunehmend komplexer und unübersichtlicher wird. So werden beispielsweise für dasselbe Konzert von verschiedenen Anbietern unterschiedliche „Presales“ angeboten, für die man sich jeweils gesondert vorab registrieren muss. Zu den weiteren Verkaufsstrategien gehört beispielsweise, dass „Platin-Tickets“ in den Verkauf gebracht werden, die sich in Bezug auf die Leistungen nicht von normalen Eintrittskarten zum gleichen Event unterscheiden oder nicht allen Verbraucherinnen und Verbrauchern die gleichen Preise angeboten werden.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund zu prüfen, welche Maßnahmen getroffen werden können, um den Ticketkauf für Verbraucherinnen und Verbraucher transparenter zu gestalten, zum Beispiel:
 - eine Pflicht, rechtzeitig vor dem Verkaufsstart darüber zu informieren, in welchen Verkaufsrunden wie viele Tickets verkauft werden, sodass Verbraucherinnen und Verbraucher realistischer einschätzen können, welche Chancen sie haben, ein Ticket zu erhalten und ob es sich lohnt, sich zu registrieren.
 - eine Pflicht, spätestens mit der Übersendung des für den Presale nötigen Passworts über die Preiskategorien der verfügbaren Tickets zu informieren.
 - eine Pflicht, spätestens mit der Übersendung des für den Presale nötigen Passworts zu informieren, für Tickets welcher Platzkategorie man sich bewirbt.
3. Für Verbraucherinnen und Verbraucher, die sich für einen Presale angemeldet und ein Passwort erhalten haben, steigt der Druck, nun auch die Chance auf das Ticket

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

zu ergreifen, zumal diese häufig nur wenige Minuten besteht. Auf Grund des Zeitdrucks können Verbraucherinnen und Verbraucher regelmäßig auch nicht das Endgerät wechseln oder unterschiedliche Buchungsorte ausprobieren, um möglicherweise einen günstigeren Preis für die Karte zu finden. Angesichts des Zeitdrucks, unter dem die Entscheidung für den Ticketkauf in diesen Situationen getroffen wird, bitten die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder den Bund zu prüfen, ob er sich auf europäischer Ebene für ein Widerrufsrecht beim Kauf von Veranstaltungstickets im Fernabsatz einsetzen kann. Dieses sollte greifen, wenn zwischen dem Vorliegen der vertragsrelevanten Informationen (insbesondere Preis und Platz) und dem möglichen Kauf der Karten weniger als 48 Stunden vergehen.

4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sind der Auffassung, dass die zunehmend dynamische Gestaltung von Preisen, bei der Preise teilweise sehr kurzfristig mittels entsprechender Algorithmen an die Nachfrage und Marktbedingungen angepasst werden können, für Verbraucherinnen und Verbraucher Nachteile haben kann. Diese Entwicklung betrifft nicht nur Veranstaltungstickets, sondern ist auch in anderen Bereichen wie Verkehrsdienstleistungen, Online-Handel oder Energieversorgung zu beobachten. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass dadurch das Ziel der Preisangabenverordnung, eine größtmögliche Preis- und Markttransparenz durch Gewährleistung eines optimalen Preisvergleichs zu ermöglichen, unterlaufen werden kann. Auch setzt eine soziale Marktwirtschaft voraus, dass Verbraucherinnen und Verbraucher bezüglich ihrer notwendigen Ausgaben eine gewisse Planungssicherheit haben. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung daher, die tatsächlichen Auswirkungen der dynamischen Preisgestaltung auf die marktwirtschaftliche Ordnung zu überprüfen, ebenso, ob Verbraucherinnen und Verbraucher durch dynamische Preisgestaltungen gerade im Bereich der Daseinsvorsorge (z.B. Energie, Mobilität) Nachteile erfahren, die möglicherweise verbraucherpolitische Maßnahmen erfordern.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, zur 21. VSMK über das Ergebnis der Prüfung sowie die geplanten Maßnahmen zu berichten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

TOP 10	Verbraucherschutz für Kinder und Jugendliche bei Online-Spielen stärken
Anlage(n)	-

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass bei Online-Spielen und sogenannten In-Game-Verkäufen insbesondere für Kinder und Jugendliche weiterhin Schutzlücken bestehen. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder erkennen an, dass die Bundesregierung der Verbraucherschutzministerkonferenz in ihrem Bericht (TOP 33 / 19. VSMK) hinsichtlich von „In-App-Verkäufen“ und glücksspielähnlichen Elementen, wie etwa „Lootboxen“ beim Online-Spiel zustimmt, dass diese, insbesondere für Kinder und Jugendliche, problematisch sind.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, weitere jugendschützende Maßnahmen einzuleiten und die Verantwortung nicht allein den Eltern zu überlassen. Die Änderung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) berücksichtigt auch Interaktionsrisiken wie „In-Game-Käufe“ bei der Beurteilung der Entwicklungsbeeinträchtigung (§ 10b JuSchG), wozu auch u.a. Risiken durch Kauffunktionen oder glücksspielähnliche Elemente wie „Lootboxen“ zählen. Für einen effizienten Schutz sind daher aussagekräftige Alterskennzeichen und gute Vorsorgemaßnahmen der Anbieter wichtig. Zum Schutz aller Verbraucherinnen und Verbraucher wird der Bund gebeten, Möglichkeiten zur Verbesserung von Kostentransparenz bei vorgenannten Verkäufen zu prüfen. Der Bund wird um Prüfung gebeten, ob auf nationaler und europäischer Ebene ein generelles Verbot von kostenpflichtigen „Lootboxen“ und glücksspielähnlichen Elementen, wie temporäre Boni und die Ausgaben verdeckenden „In-Game-Währungen“ gegenüber Minderjährigen oder eine standardmäßige Verpflichtung zur Deaktivierung von „In-Game-Zahlungen“ eingeführt werden kann.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, über die Fortschritte beim Schutz von Minderjährigen bei „In-Game-Verkäufen“ und glücksspielähnlichen Elementen in Online-Spielen auf der 44. LAV zu berichten und den Beschluss der Justizministerkonferenz, der Jugend- und Familienministerkonferenz und dem Bundesministerium der Justiz vorzulegen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

TOP 11	Einheitliche europäische Regelungen für Influencer-Marketing
Anlage(n)	-

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen den Bereich des Influencer-Marketings als einen schnell wachsenden Wirtschaftsbereich an, der aufgrund seiner Einflussnahme vor allem auf jüngere Verbraucherinnen und Verbraucher schnellstmöglich einheitlicher verbraucherschützender Regelungen bedarf.
2. Europaweit ist der Bereich Influencer-Marketing unterschiedlich geregelt. Das führt in dieser grenzüberschreitenden Branche dazu, dass derzeit weder für Verbraucherinnen und Verbraucher, noch für Influencerinnen und Influencer Klarheit darüber herrscht, wie kommerzielle Beiträge gekennzeichnet werden müssen. Das führt dazu, dass Werbebeiträge in den Sozialen Medien oftmals nicht als solche erkennbar sind.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder halten daher ein europaweit standardisiertes Regelwerk für unabdingbar. Wesentlich dabei ist, dass strengere gesetzliche Vorgaben für Werbende gelten und dass diese transparent sind. Sie fordern den Bund auf, sich auf europäischer Ebene für die Schaffung eines einheitlichen Rahmens einzusetzen, der eine klare und eindeutige Kennzeichnung von Influencer-Marketing zum Ziel hat.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen zur Kenntnis, dass auch der Markt der Virtual Influencer immer schneller wächst. Dabei handelt es sich um künstliche, digital geschaffene Persönlichkeiten, die von natürlichen Personen kaum mehr zu unterscheiden sind. Für Verbraucherinnen und Verbraucher muss klar erkennbar sein, ob es sich um virtuelle oder natürliche Influencerinnen und Influencer handelt. Unklar ist dabei, ob und wieweit

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

der Schutz vor Irreführung durch die bestehenden Regelungen zu unlauteren Geschäftspraktiken bereits gewährleistet ist. Diesem Problem könnte nach Auffassung der VSMK ebenfalls im Rahmen einer einheitlichen europäischen Regulierung begegnet werden. Für den derzeit eher noch seltenen Fall, dass virtuelle Influencer KI-gesteuert sind, lässt sich aus der am 13. März 2024 vom EU-Parlament verabschiedeten Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (KI-Verordnung) eine allgemeine Kennzeichnungspflicht auch für solche Social Media-Profile ableiten. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder fordern die Bundesregierung auf, dafür zu sorgen, dass diese Kennzeichnungspflicht in der Praxis umgesetzt wird.

5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen darüber hinaus auch ein Problem bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Kennzeichnungspflicht von Werbebeiträgen bei Influencerinnen und Influencern, die ihren Sitz im EU-Ausland haben. Sie bitten den Bund zu prüfen, ob eine verpflichtende Benennung eines gesetzlichen Stellvertreters in Europa und eine verpflichtende EU-Haftpflichtversicherung eingeführt werden kann.
6. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen insbesondere den Bereich Finfluencing, also das Finanz-Influencing als sensibel an. Laut Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nutzt jeder fünfte Deutsche soziale Medien als Informationsquelle, bevor er Finanzgeschäfte tätigt. Bei jungen Menschen ist dies noch häufiger der Fall. Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher sollte daher die Verknüpfung von sozialen Medien mit teils stark risikobehafteten Finanzprodukten stärker reguliert werden. Der Bund wird in diesem Zusammenhang gebeten, gemeinsam mit der BaFin zu prüfen, ob Finfluencing jedweder Art strengerer Standardvorgaben hinsichtlich Qualität und Unterlassung von Verknüpfungen mit Dienstleistungen und Waren unterworfen werden können. Zudem soll das Thema Finanzbildung zur Befassung an die in der 19. VSMK eingesetzten Arbeitsgruppe Verbraucherbildung weitergeleitet werden.
7. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Ver-

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

braucherschutz (BMUV) bei der 44. LAV über die unternommenen Schritte zu berichten und den Beschluss der Justizministerkonferenz und dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) weiterzuleiten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

TOP 12

Außereuropäische Online-Plattformen verbraucher-schützend regeln

Anlage(n)

-

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass die Überprüfung von Online-Plattformen aus Drittstaaten im Sinne der Digital-Service-Act-Kriterien (DSA, (EU) 2022/2065) konsequent umgesetzt wird: Zum einen hinsichtlich ihrer Größe und Einstufung als möglicherweise „sehr große Online-Plattformen“, wie bspw. bei Temu am 31.05.2024 geschehen, und zum anderen hinsichtlich des Verbots manipulativer oder süchtig machender Gestaltung von digitalen Online-Angeboten. Ferner bitten die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder den Bund, sich auf EU-Ebene ebenfalls dafür einzusetzen, dass Unternehmen nach erfolgter Einstufung als „sehr große Online-Plattform“ die strengen Vorschriften des DSA innerhalb von vier Monaten einhalten.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, dafür Sorge zu tragen, dass sich Händler auf außereuropäischen Online-Plattformen persönlich identifizieren, und darüber hinaus die Marktplätze die Seriosität dieser Händler verifizieren, damit Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Gewährleistungsansprüche adressieren und durchsetzen können. Außereuropäische Online-Plattformen agieren als sogenannte Marktplätze, die lediglich Vermittler und keine Anbieter der Waren oder Dienstleistungen sind. Daher können Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Gewährleistungsrechte oft nur bedingt in Anspruch nehmen.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund ferner, dass Betreiber von Online-Marktplätzen mehr in die Verant-

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

wortung genommen werden müssen, wenn sie fehlerhafte Produkte in die EU bringen. Verbraucherinnen und Verbraucher müssen sich auf einen effektiven Schutz der europäischen Regelungen zur Produktkonformität und zur Produkthaftung verlassen können.

4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen mit Besorgnis, dass insbesondere bei Nutzung von Einkauf-Apps der außereuropäischen Online-Plattformen persönliche Daten ohne Zustimmung des Nutzers gesammelt und möglicherweise für andere Zwecke als zur Abwicklung des Kaufvorgangs genutzt werden.
5. Bislang fallen für die Einfuhr von Waren unter einem Warenwert von 150 Euro aus Drittstaaten keine Zollgebühren an. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, eine Abschaffung der 150-Euro-Zollgrenze zu prüfen.
6. Das Vorsitzland wird gebeten, den Beschluss an die Justizministerkonferenz, die Finanzministerkonferenz, die Wirtschaftsministerkonferenz und an das Bundesministerium der Justiz weiterzuleiten und über die ergriffenen Maßnahmen auf der 44. LAV zu berichten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

TOP 13	Verbesserung der Fakeshop-Bekämpfung durch Identitätsnachweis bei der Domainregistrierung und automatisierte Abfrage der Domaindaten
Anlage(n)	-

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder erinnern an den Beschluss der 15. VSMK mit dem Ziel der Verbesserung der Fake-Shop-Bekämpfung und setzen sich dafür ein, dass eine Identitätsprüfung bei der Registrierung und bei der Übertragung einer „.de-Domain“ einzuführen ist.
2. Vor dem Hintergrund der Überführung der im Januar 2023 in Kraft getretenen und bis zum 17. Oktober 2024 in nationales Recht umzusetzende EU-Richtlinie zur Netzwerk- und Informationssicherheit (NIS 2, (EU) 2022/2555) bitten die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder den Bund,
 - a) den Identitätsnachweis bei der Domainregistrierung bzw. Domainübertragung und nach einer automatisierten Datenabfrage zu berücksichtigen;
 - b) eine Verpflichtung zur Identitätsprüfung von Domain-Anmeldungen und Domain-Übertragungen über qualifizierte Identifizierungsverfahren einzuführen, z. B. Videoidentifizierungsverfahren oder die Vorlage eines elektronischen Identitätsnachweises, sodass sich die Anbieter Gewissheit über die Person des Beteiligten verschaffen können. Dies kann insbesondere durch Vorlage eines elektronischen Identitätsnachweises beispielsweise nach § 18 PAuswG, § 12 eID-Karte-G oder eines elektronischen Identitätsnachweises, der nach der eIDAS-VO von einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union ausgestellt worden ist, erfolgen;
 - c) die genauen und vollständigen Domain-Namen-Registrierungsdaten in der Datenbank für die Abfrage von Zugriffsberechtigten vorzuhalten;

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

- d) die Domain-Registrare und Registrierungsdienstleister zu verpflichten, möglichst in Echtzeit einem berechtigten Zugangsnachfrager vollständige Registrierungsdaten zur Verfügung zu stellen;
 - e) sich dafür einzusetzen, dass geregelt wird, unter welchen Voraussetzungen Domänen bei Missbrauch blockiert werden können.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder verfolgen mit großer Sorge, dass Fake-Shop-Betreiber zunehmend Content-Delivery-Netzwerke wie die globale Cloud-Plattform des Server-Netzwerks Cloudflare für ihre Zwecke missbrauchen. Diese Netzwerke schützen seriöse Anbieter vor böswilligen Server-Attacken und stellen für den schnellen Zugriff die Inhalte von Webseiten weltweit gepuffert auf verschiedenen Servern bereit. Da mit der gepufferten Bereitstellung die Dienstleister für das Bereitstellen der Inhalte (Hoster) nicht mehr sichtbar sind, geht ein für die Fake-Shop-Bekämpfung wichtiges Erkennungsmerkmal verloren. Für die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder besteht dringender Handlungsbedarf. Sie bitten daher den Bund um Prüfung geeigneter Maßnahmen, um dieser Entwicklung im Interesse der Fake-Shop-Bekämpfung wirksam entgegenzutreten und Anbieter von Content-Delivery-Plattformen bei missbräuchlichen Aktivitäten auf ihren Plattformen durch Fake-Shop-Betreiber stärker in die Pflicht zu nehmen.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten das VSMK-Vorsitzland um Weiterleitung des Beschlusses an das Bundesministerium des Innern und für Heimat. Der Bund wird gebeten, im Zuge des unter Ziffer 2 bis zum 17. Oktober 2024 zu erfolgenden Gesetzgebungsprozesses einen Bericht im Rahmen der nächsten LAV-Sitzung zu den ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

TOP 14

Behördliche Rechtsdurchsetzung

Anlage(n)

**Diskussionspapier gemäß Beschluss der 43.
LAV**

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bekräftigen ihren Beschluss zu TOP 19 Nr. 2 der 19. VSMK und sprechen sich in Ergänzung der zivilrechtlichen Rechtsdurchsetzung für eine angemessene Stärkung und Weiterentwicklung der behördlichen Rechtsdurchsetzung im wirtschaftlichen Verbraucherschutz aus, um verbleibende Lücken in der Verbraucherrechtsdurchsetzung zu schließen.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sind der Überzeugung, dass massenhafte Verstöße gegen objektives Verbraucherrecht und die damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sowie Wettbewerbsverzerrungen dem Rechtsstaat nicht gleichgültig sein können und in diesen Fällen ein hohes öffentliches Interesse an der Durchsetzung des Verbraucherrechts seitens des Staates besteht.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund zu prüfen, ob neben einer effektiven sektorspezifischen Verbraucherrechtsdurchsetzung eine bestehende Bundesbehörde mit der Aufgabe und entsprechenden Handlungsbefugnissen zur sektorübergreifenden Beseitigung verbraucherrechter Missstände ausgestattet werden könnte. Bei der Ausgestaltung könnten beispielsweise die bereits für grenzüberschreitende Sachverhalte nach der Verordnung (EU) 2017/2394 („CPC-Verordnung“) geregelten behördlichen Mindestbefugnisse herangezogen werden, wodurch zugleich eine Schlechterstellung von Verbrauchern im Inland gegenüber Verbrauchern aus anderen Mitgliedstaaten vermieden würde.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen die Verankerung des kollektiven Verbraucherschutzes im Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG). Allerdings halten sie die gesetzliche Grundlage in § 4 Abs. 1a FinDAG für die Beseitigung von verbraucherrechtlichen Missständen bei Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für nicht hinreichend rechtssicher und effektiv. Der Bund wird in diesem Zusammenhang gebeten, insbesondere eine Streichung des besonderen Klärungsbedürfnisses (siehe auch BR-Drs. 362/23 [B]), Alternativen zum bestehenden Rechtsweg und eine Konkretisierung der Handlungsbefugnisse durch Regelbeispiele zu prüfen.
5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund zu prüfen, ob und ggf. wie mit der gezielten Einführung von Bußgeldtatbeständen für besonders schwerwiegende und weit verbreitete Verstöße gegen verbraucherrechtliche Vorschriften die präventive Wirkung des Verbraucherrechts erhöht und Wertungswidersprüche vor allem mit Blick auf Auslands-sachverhalte beseitigt werden können.
6. Das Vorsitzland wird gebeten, den der 19. VSMK vorgelegten Bericht der Projektgruppe Behördliche Rechtsdurchsetzung dem Bund zu übermitteln sowie zu veröffentlichen. Der Bund wird gebeten, über das Ergebnis der Prüfung zu den Ziffern 3 bis 5 bei der nächsten VSMK zu berichten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

TOP 15	Irreführende Preisangaben – Lücken in der Gesetzgebung schließen
Anlage(n)	-

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen nicht zuletzt anlässlich weiterhin steigender Preise für Lebensmittel und Konsumgüter die Notwendigkeit, Verbraucherinnen und Verbraucher noch effektiver vor irreführender Werbung mit Preissenkungen sowie verdeckten Preiserhöhungen zu schützen.
2. Die auf die Richtlinie (EU) 2019/2161 zurückgehende Neuregelung in § 11 Preisangabenverordnung gewährleistet keinen umfassenden Schutz vor manipulativer und irreführender Werbung mit Preissenkungen.
 - a) Zum einen wird die Verpflichtung zur Angabe des niedrigsten Verkaufspreises innerhalb von 30 Tagen vor der Preissenkung häufig dadurch umgangen, dass mit einer Preissenkung unter Bezugnahme auf eine unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers geworben wird. Dieser unverbindliche Herstellerpreis ist jedoch keine realistische Bezugsgröße, da die Ware zu diesem Preis dem Endverbraucher regelmäßig nicht angeboten wird. Außerdem kann damit, wie vor allem bei Verkaufsaktionen wie dem sog. Black Friday zu beobachten ist, selbst dann eine Preissenkung vorgespiegelt werden, wenn der vorherige Verkaufspreis niedriger war und der aktuell beworbene Preis in Wahrheit eine Preiserhöhung darstellt.
 - b) Zum anderen ist unklar, ob ein Händler seine Werbung mit einem prozentualen Preisnachlass auf den niedrigsten Preis der letzten 30 Tage beziehen muss oder dabei auch auf einen höheren Preis Bezug nehmen darf. Zur Verwirklichung größtmöglicher Preistransparenz wäre es wünschenswert, dass Händler bei Werbung mit prozentualen Preissenkungen zumindest auch auf den

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

niedrigsten Angebotspreis der vorangegangenen 30 Tage Bezug nehmen müssen.

3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder erinnern den Bund außerdem an ihren Beschluss unter TOP 40 der 17. VSMK, der unter anderem Handlungsbedarf in Bezug auf versteckte Preiserhöhungen durch Füllmengenreduzierung anspricht.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, die aufgezeigten Lücken im Preisangabenrecht zu schließen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

TOP 16	Sektorübergreifende Transparenzpflichten bei Dauerschuldverhältnissen einführen
Anlage(n)	-

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht ausreichend gegen „untergescho-bene“ Verträge geschützt, insbesondere, wenn sie bei Vertragsschluss nicht in übersichtlicher Form über die wesentlichen Vertragsinhalte informiert werden.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder halten es für erforderlich, bestehende Regelungen zu Vertragszusammenfassungen z.B. in den Bereichen Telekommunikation, Energielieferung oder Finanzdienstleis-tungen auf weitere Sektoren angemessen auszuweiten. Die Einführung der Rege-lungen hat sich aus Verbraucherschutzsicht bewährt und in diesen Bereichen be-reits zu einem höheren Verbraucherschutzstandard geführt, um Verbraucherinnen und Verbraucher vor ungewollten Verträgen zu schützen und es ihnen zu erleich-tern, die Angebote einzelner Anbieter zu vergleichen.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, die rechtlichen Möglichkeiten zur Übertragung bestehender und bewährter Transparenzpflichten bei Dauerschuldverhältnissen auf weitere Sek-toren zu prüfen und auf der 21. VSMK zu berichten.

Der Beschluss wurde mit Mehrheit gefasst.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

TOP 17	Verbraucherschutz bei Bauträger-Insolvenzen verbessern und gesetzlich verankern
Anlage(n)	-

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder verfolgen mit großer Sorge, dass in Deutschland Insolvenzen von Bauträgern zu hohen Mehrkosten für die Käuferinnen und Käufer, beispielsweise für junge Familien, führen können. Eine verpflichtende Absicherung für bereits getätigte Zahlungen für den Fall einer Bauträger-Insolvenz gibt es in Deutschland im Gegensatz zu Österreich und Frankreich nicht. Mit klaren gesetzlichen Regelungen könnte die Rechtsposition von Verbraucherinnen und Verbrauchern bei Bauträger-Insolvenzen in Deutschland deutlich verbessert werden.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund daher, gesetzliche Maßnahmen wie eine verpflichtende Bankgarantie, eine verpflichtende Versicherung des Bauträgers oder eine Bankbürgschaft insbesondere für private Käuferinnen und Käufer zu prüfen und auf den Weg zu bringen. Verbraucherschutz im Falle von Bauträger-Insolvenzen lässt sich nur mit gesetzlichen Regelungen durchsetzen.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten, den Beschluss an die Justizministerkonferenz und an das Bundesministerium der Justiz weiterzuleiten und zur 44. LAV in München über die ergriffenen Maßnahmen zu berichten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

TOP 18	Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung
Anlage(n)	TOP 27 / 102. UMK

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder haben sich im Angesicht der jüngst in verschiedenen Regionen Deutschlands durch Stark- oder Dauerregen verursachten Schäden und des dadurch verursachten Leids der Betroffenen intensiv mit der Frage des Versicherungsschutzes vor Naturgefahren, sogenannten Elementarrisiken, befasst.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder schließen sich dem Beschluss TOP 27 der 102. UMK vom 7. Juni 2024 in seiner Kernforderung der Notwendigkeit einer sozialverträglichen Pflichtversicherung im Bereich der Elementarschäden an und unterstreichen die Dringlichkeit einer gesetzlichen Regelung durch den Bund. Die Einführung einer bundesweiten Pflichtversicherung im Solidaritätsprinzip ist dabei überfällig. Hierbei müssen die finanziellen Belastungen für alle Betroffenen im Blick behalten werden. Diese sind auf ein tragfähiges Maß zu begrenzen. Zudem ist die Transparenz der abgesicherten Risiken sicherzustellen.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, ein System zu entwickeln, das die Risiken für Schäden durch Naturereignisse durch eine angemessene und bedarfsgerechte Beitragsstaffelung berücksichtigt, ohne dabei den einzelnen Versicherungsnehmer finanziell zu überfordern.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder fordern die Bundesregierung daher mit Nachdruck auf, endlich – wie von den Ländern

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

seit Langem gefordert – Verantwortung zu übernehmen und zeitnah einen Regelungsvorschlag vorzulegen, damit das Gesetzgebungsverfahren noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden kann.

5. Sie bitten die Bauministerkonferenz zu prüfen, wie bauplanungs- oder bauordnungsrechtlich sichergestellt werden kann, dass das Bauen sowie die Ausweisung von Baugebieten in von Naturrisiken besonders betroffenen Gebieten nicht mehr erfolgen können. Dadurch soll ausgeschlossen werden, dass durch eine Versicherungslösung ein falscher Anreiz zur Ausweisung von Baugebieten in Risikogebieten geschaffen wird.
6. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten das Vorsitzland, den Beschluss an die Ministerpräsidentenkonferenz weiterzuleiten.

Der Beschluss zu Ziffern 1 bis 4 und 6 wurde einstimmig gefasst.

Der Beschluss zu Ziffer 5 wurde mit Mehrheit gefasst.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

TOP 19	Finanzielle Selbstbestimmung von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch leichteren Zugang zur Schuldnerberatung stärken
Anlage(n)	-

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sind der Auffassung, dass die Sorgen der Menschen angesichts einer steigenden Inflation ernst zu nehmen sind und befürworten deshalb einen Ausbau der Schuldner- und Insolvenzberatung. Sie stellen fest, dass die Preissteigerungen u. a. für Energie, Wohnen und Lebensmittel erheblich waren und der Preisanstieg teilweise noch anhält. Diese Entwicklungen erhöhen auch die Gefahr der Überschuldung der privaten Haushalte. Daher ist eine Stärkung der Schuldnerberatung und deren Ausweitung auch auf Verbraucherinnen und Verbraucher geboten, die heute noch keinen Anspruch auf eine kostenlose oder eine kostengünstige Beratung haben.
2. Die Bundesregierung wird gebeten, auf der 21. VSMK über die geplanten bzw. unternommenen Schritte zu berichten.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten das Vorsitzland, diesen Beschluss der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) und der Justizministerkonferenz (JuMiKo) zu übermitteln.

Der Beschluss wurde mit Mehrheit gefasst.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

TOP 20	Finanzielle Selbstbestimmung von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch faire Darlehensvergabe stärken
Anlage(n)	-

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen, dass die europäische Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge (EU-Verbraucherkreditrichtlinie) Verbraucherinnen und Verbraucher künftig besser vor für sie nachteiligen Kreditaufnahmen und Überschuldung schützen wird.

Insgesamt ist festzuhalten, dass insbesondere vulnerable Verbrauchergruppen beispielsweise durch Preissteigerungen, unbestimmte oder nachteilige rechtliche Regelungen zur Zinshöhe, Darlehenswucher, Diskriminierungen bei der Darlehensvergabe, unzureichende Bonitätsprüfungen, missbräuchliche Darlehensvergaben, irreführende Werbung, Informationslücken über die Folgen der Darlehensaufnahme und Regelungslücken bei Mini- und Kurzzieldarlehen erhebliche Nachteile in ihrer finanziellen Selbstbestimmung erleiden. Die EU-Verbraucherkreditrichtlinie hat in diesem Kontext einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung des Verbraucherschutzes geleistet.

2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung im Zuge der Umsetzung der Richtlinie insbesondere folgende Maßnahmen zu ergreifen:
 - a) Es sollte geprüft werden, ob transparente Obergrenzen für die Zinssätze von Verbraucherdarlehen eine geeignete und angemessene Maßnahme zum effektiven Schutz vor überhöhten Kreditkosten und Missbrauch darstellen, um den von Art. 31 Abs. 1 EU-Verbraucherkreditrichtlinie geforderten Schutz zu erzielen. Die Zinsgrenzen könnten variabel und produktspezifisch festgesetzt

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

werden. Die Marge der Bank sollte sich dabei an ihren tatsächlichen Kosten orientieren. Für die nominelle Deckelung des Dispo-Zinses sollte als Zinsdeckel ein Zinssatz im Bereich von 5 Prozentpunkten bis maximal 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geprüft werden. Bei der Berechnung des Effektivzinssatzes von Verbraucherdarlehen sollten die sogenannten Restschuldversicherungen angemessen sowohl bei der Ermittlung des Vertragszinses, als auch des Marktzinses berücksichtigt werden. In Betracht kommt beispielsweise eine Preisangabe des Effektivzinssatzes mit und ohne Versicherungsschutz bei den Gesamtkosten.

- b) Es sollten flankierende Regelungen zum Schutz vor Altersdiskriminierung bei der Kreditvergabe getroffen werden. Die Berücksichtigung des Alters als pauschaler Indikator für die fehlende Bonität sollte ausdrücklich untersagt werden. Derzeit fehlt es an einer ausdrücklichen, allgemeinen und umfassenden Regelung zum Benachteiligungsverbot in zivilrechtlichen Verhältnissen im AGG, die auch umfänglichen Schutz vor Benachteiligungen aufgrund des Alters bei Kreditverträgen bietet. Für das automatisierte Bonitäts-Scoring sollten zudem im BDSG Regelungen zur Vermeidung von Altersdiskriminierung erlassen werden, die einen Gleichlauf mit den Bestimmungen des AGG sicherstellen. Das BDSG sollte diesbezüglich spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden, um festzustellen, ob Regelungslücken hinsichtlich festgestellter oder möglicher Diskriminierungen bestehen und die Scoring-Anbieter und die Finanzinstitute die Bestimmungen des BDSG und des AGG im Rahmen des Bonitäts-Scorings eingehalten haben.
- c) Die Kreditwürdigkeitsprüfung sollte im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher so ausgestaltet werden, dass auch bei allen Verbraucherdarlehen einschließlich der Kleinst- und Kurzzzeitkredite die individuelle Einkommenssituation einzelfallbezogen, transparent und diskriminierungsfrei in den Blick genommen und dies angemessen dokumentiert wird. Für deren Durchführung sollte eine beispielhafte den Verbraucherinnen und Verbrauchern auszuhändigende Checkliste erstellt werden, die die Einhaltung der Bestimmungen gewährleistet und für die Verbraucherinnen und Verbraucher mehr Transparenz schafft.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

- d) Insbesondere für Kleinst- und Kurzzeitkredite sollten restriktive Werbe- und Transparenzvorschriften erlassen werden, um die Zahl der missbräuchlichen Kreditvergaben zu verringern. Klare und auffallende Warnhinweise sollten die Verbraucherinnen und Verbraucher insbesondere mit Blick auf die Smartphone-Nutzung in deutlich hervorgehobener Schrift auf die Gesamtverbindlichkeiten, die Folgen der Darlehensaufnahme und die Gefahren einer eventuellen Überschuldung hinweisen.
3. Die Bundesregierung wird gebeten, auf der 21. VSMK über die geplanten bzw. umgesetzten Schritte zu berichten.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten das Vorsitzland, diesen Beschluss der Justizministerkonferenz (JuMiKo) zu übermitteln.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

TOP 21	Stärkung der Rechte von Bankkunden bei IT-Ausfällen
Anlage(n)	-

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen anlässlich der erheblichen technischen Störungen, die bei der Umstellung der IT-Systeme zweier Banken in Deutschland aufgetreten sind und zu einem breiten und länger anhaltenden Ausfall von Bankdienstleistungen geführt haben, Handlungsbedarf zum Schutz der Bankkunden.
2. Aus Sicht der Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder müssen Verbraucherinnen und Verbraucher einen Anspruch auf eine angemessene und einfach durchsetzbare Entschädigung haben, wenn über einen nicht unerheblichen Zeitraum der Zugang zum Bankkonto nicht möglich ist, Aufträge nicht ausgeführt werden oder wichtige Funktionen, wie beispielsweise der Pfändungsschutz, außer Kraft gesetzt sind. Dies gilt umso mehr, als infolge von Filialschließungen und der teilweise schwierigen Erreichbarkeit des Kundenservices Verbraucherinnen und Verbraucher immer stärker auf das digitale Angebot ihrer Bank angewiesen sind.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sind der Auffassung, dass das bestehende Schadensersatzrecht keinen ausreichenden Schutz bietet, und bitten daher den Bund, für den Fall vermeidbarer, nicht lediglich unerheblicher Leistungsstörungen bei Bankdienstleistungen pauschalisierte Entschädigungsansprüche zu regeln, wie sie mittlerweile beispielsweise im Flug- und Eisenbahnverkehr oder bei der Störung von Telekommunikationsdiensten üblich sind. Bei der Gestaltung der Entschädigungsregelung könnte beispiels-

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

weise durch eine zeitlich gestaffelte Anhebung der Entschädigungsbeträge ein zusätzlicher Anreiz für die Unternehmen geschaffen werden, die Störungen und ihre Ursachen rasch zu beheben.

4. Der Bund wird gebeten, auf der 21. VSMK über die getroffenen oder beabsichtigten Maßnahmen zu berichten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

TOP 22	Sicherheit von digitalen Zahlungsinstrumenten erhöhen
Anlage(n)	-

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder beobachten, dass Verbraucherinnen und Verbraucher regelmäßig und in steigender Zahl Opfer von „Online“-Betrügern werden, die entweder deren Vertrauen erschleichen oder deren Überforderung im Umgang mit digitalen Zahlungsauthentifizierungsinstrumenten ausnutzen.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen bitten die Bundesregierung, Maßnahmen zu prüfen, mit denen für Online- und Mobile-Banking genutzte Seiten möglichst fälschungssicher gestaltet werden, und Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lage versetzt werden, die Echtheit der Seite (z. B. eines Zahlungsdienstleisters oder einer Bank) zu überprüfen. Denkbar wäre hier z. B. die Schaffung eines online überprüfbaren Echtheitszertifikats, das Zahlungsdienstleister gut sichtbar in ihre Internetseite integrieren können.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, anlässlich der 21. VSMK schriftlich zu berichten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

sensicheres Zahlungssystem dar, das eine hohe Widerstandsfähigkeit gegen digitale Manipulationen aufweist. Dieses System gilt es zu schützen, um auch im Krisenfall ein funktionierendes Zahlungssystem aufrechterhalten zu können.

5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, und -senatorinnen der Länder fordern die Bundesregierung auf, auch auf EU-Ebene für den flächendeckenden Erhalt und die Nutzungsmöglichkeit von Bargeld als Zahlungsmittel einzutreten und Maßnahmen zu prüfen, um den Zugang zu Bargeld und dessen allgemeine Akzeptanz auch in Zukunft sicherzustellen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

TOP 24	Maximale Höhe der Basiskonto-Entgelte gesetzlich festlegen
Anlage(n)	Bericht vzbv vom 15.01.2024

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, zeitnah eine einheitliche Obergrenze für Basiskonto-Entgelte einzuführen.
2. Die Bundesregierung wird gebeten, auf der 21. VSMK schriftlich über die unternommenen Schritte zu berichten.

Der Beschluss wurde mit Mehrheit gefasst.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

TOP 25 + 27

Sicherstellung einer nicht-digitalen Kundenkommunikation und analoger Teilhabe am wirtschaftlichen Leben

Anlage(n)

-

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen in der zunehmenden Digitalisierung von Dienstleistungen einerseits Vorteile für Verbraucherinnen und Verbraucher, andererseits wächst die Gefahr für bestimmte Verbrauchergruppen vom Zugang zu Waren und Dienstleistungen ausgeschlossen zu werden oder diesen nur noch zu erschweren und unangemessen nachteiligen Bedingungen zu erhalten. Auch ist nicht zuletzt aufgrund der Entwicklung von KI-Systemen damit zu rechnen, dass die Kundenkommunikation noch weiter digitalisiert und durch maschinengestützte Verfahren wie beispielsweise Chatbots ersetzt wird, was die Berücksichtigung individueller Bedürfnisse und Fragen sowie die Wahrnehmung von Verbraucherrechten bei Vertragsstörungen erschweren kann.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen entsprechende Entwicklungen und Gefahren in vielfältigen Bereichen des Verbraucheralltags wahr. So gibt beispielsweise die Deutsche Bahn AG an, zukünftig auf eine Chipkartenversion der Bahncard zu verzichten und diese Funktion ab dann vorwiegend über die App DB-Navigator laufen zu lassen. Zwar wird es künftig eine Papieralternative geben, diese muss aber erst mit einigem Aufwand beantragt werden. Grundsätzlich ist die Planung der Deutschen Bahn AG, digitale Lösungen anzubieten und dadurch Nachhaltigkeit stärker in den Fokus zu rücken, zu begrüßen, jedoch werden damit Hürden für Verbraucherinnen und Verbraucher aufgebaut, die sich nicht online betätigen wollen oder aus verschiedenen Gründen nicht können. Weiter nehmen die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder zur Kenntnis, dass einige Verkehrsverbünde das

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

Deutschlandticket nur noch über Apps via Smartphone zur Verfügung stellen und keine Alternative mehr dazu anbieten. In solchen Fällen bleibt den Verbraucherinnen und Verbrauchern nur der Wechsel zu einem Verkehrsverbund, der eine Alternative im Offlineformat (Chipkarte) anbietet, wenn eine Nutzung per Smartphone für sie nicht möglich ist. Ein weiteres Beispiel, bei dem eine Benachteiligung von Verbraucherinnen und Verbrauchern ohne digitalen Zugang festzustellen ist und daher Handlungsbedarf gesehen wird, ist die Verbreitung App-gestützter Packstationen. Auch bei Zahlungsmitteln und Bezahlvorgängen hält der Trend zur Digitalisierung an. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder erinnern in diesem Zusammenhang an TOP 25 der 19. VSMK in Konstanz, welcher die Verfügbarkeit von Bargeld als Grundlage zur Teilnahme am wirtschaftlichen Leben für alle Teile der Bevölkerung definiert hat.

3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, auf nationaler wie europäischer Ebene dafür zu sorgen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher auch weiterhin einen effektiven nicht-digitalen Zugang zu unverzichtbaren Waren und Dienstleistungen haben und dabei nicht unangemessen gegenüber Nutzern eines digitalen Zugangs benachteiligt werden. Dies kann auch präventive gesetzgeberische Maßnahmen vor allem in Bereichen der Daseinsvorsorge einschließen, die den Bedürfnissen von Menschen Rechnung tragen, die digitale Medien nicht oder nur eingeschränkt nutzen können oder wollen, und auf einen persönlichen Kontakt angewiesen sind. Der Bund wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass Verbraucherinnen und Verbrauchern, die an digitalen Angeboten nicht teilnehmen können oder wollen, eine echte Alternative ohne unangemessene wirtschaftliche Nachteile angeboten wird. Gerade in Lebensbereichen wie beispielsweise der Mobilität, Bankdienstleistungen oder Versicherungen, die zur Daseinsvorsorge der Menschen gehören und Voraussetzung für eine Teilnahme am wirtschaftlichen Leben sind, muss es Online- und Offlineangebote geben.
4. Als eine notwendige Maßnahme in diesem Zusammenhang sprechen sich die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder weiter dafür aus, dass bei Verbraucherverträgen ausdrücklich eine Verpflichtung der Unternehmer geregelt wird, eine effektive Kommunikation mit einer natürlichen Person für

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

den Fall von Vertragsstörungen und zur Klärung vertragsrelevanter Fragen sicherzustellen. Der Bund wird gebeten, sich insoweit für eine Änderung der Verbraucherrechterichtlinie (RL 2011/83/EU) einzusetzen.

5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen außerdem Handlungsbedarf anlässlich des zunehmenden Angebots digitaler Veranstaltungskarten, die zwar einerseits einen besseren Schutz vor unseriösen Anbietern auf dem Zweitmarkt vermitteln, andererseits aber bestimmte Verbraucherinnen und Verbraucher vom Zugang zu den Veranstaltungen ausschließen und zudem das grundsätzliche Recht auf Übertragbarkeit faktisch erschweren.
6. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, über die hierzu ergriffenen Maßnahmen zur 46. LAV und zur 22. VSMK zu berichten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

TOP 26	Stärkung von Sicherheit und Teilhabe im digitalen Verbraucheralltag
Anlage(n)	-

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass die Nutzung von digitalen Produkten und digitalen Dienstleistungen im Verbraucheralltag nahezu unumgänglich geworden ist. Mit Fortschreiten der Digitalisierung des Verbraucheralltags und des zunehmenden Einsatzes von Künstlicher Intelligenz werden Verbraucherinnen und Verbraucher aber auch mit mehr Sicherheitsrisiken im digitalen Raum konfrontiert.
2. Das Fahrzeug selbst zu warten oder den Herd eigenständig an die Stromversorgung anzuschließen, wird Verbraucherinnen und Verbrauchern in der Regel nicht empfohlen. Beim Einsatz von Produkten und Dienstleistungen im digitalen Verbraucheralltag liegen IT-Sicherheitsmaßnahmen wie regelmäßige Software-Updates des Heimnetzwerks, des Browsers oder mobiler Endgeräte aber nach wie vor im Verantwortungsbereich von Verbraucherinnen und Verbrauchern. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sind der Auffassung, dass die Verantwortung für die IT-Sicherheit von Geräten und digitalen Dienstleistungen aufgrund der sich ständig ändernden Anforderungen in der digitalen Welt nicht Verbraucherinnen und Verbrauchern mit unterschiedlich ausgeprägten Kompetenzen überlassen werden kann, sondern angesichts der zunehmenden Cyberrisiken eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist.
3. Es hat sich in der digitalen Verbraucherwelt eine Resignation gegenüber betrügerischen Anbietern beispielsweise von Phishing, Spams oder Scams herausgebildet. Das Ausmaß der Möglichkeiten digitaler Angreifer im Hinblick auf deren Angriffswerkzeuge und kriminelle Methoden, ist vielen Verbraucherinnen und Ver-

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

brauchern entweder nicht bekannt oder wird falsch eingeschätzt. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass es daher zusätzlicher Standards auf Seiten der Anbieter von elektronischen Kommunikationsdiensten im Sinne des Artikel 2 Nr. 4 des europäischen Kodex für elektronische Kommunikation (Richtlinie (EU) 2018/1972) bedarf, um einen hinreichenden Basisschutz für IT-Sicherheit im digitalen Verbraucheralltag zu gewährleisten und Verbraucherinnen und Verbraucher von der Sorge um ausreichende IT-Sicherheit zu entlasten. Sie bitten daher den Bund sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass diese Anbieter verpflichtet werden,

- a) technische Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Kundinnen und Kunden vor Bedrohungen wie beispielsweise Phishing oder auch Spoofing zu schützen sowie in diesem Zusammenhang erlangte relevante Erkenntnisse an die Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln.
 - b) Verfahren vorzuhalten, die es Nutzerinnen und Nutzern dieser Dienste ermöglichen, die vorgenannten betrügerischen Aktivitäten zu melden.
4. Darüber hinaus bitten die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder den Bund um Prüfung, ob auf nationaler Ebene eine Regelung etabliert werden kann, die es der Bundesnetzagentur ermöglicht, Anordnungen gegen betrügerische Aktivitäten wie Phishing, Spam oder Spoofing zu ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, um entsprechende verbraucherschutzrelevanten Missstände zu verhindern, wenn die Aktivität wegen ihrer Art oder ihres Umfangs geeignet ist, die Interessen nicht nur einzelner Verbraucherinnen und Verbraucher zu gefährden oder erheblich zu beeinträchtigen.
5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder weisen zudem darauf hin, dass nach § 1 Absatz 1 Online-Zugangsgesetz (OZG) Bund und Länder verpflichtet sind, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch anzubieten. Diese digitalen Bürgerzugänge sind dabei als ein ergänzendes und nicht als ein ersetzendes Angebot anzusehen. Mit Blick darauf, dass die öffentliche Hand selbst immer mehr digitale Dienstleistungen anbietet, aber noch knapp 15% der Bevölkerung im digitalen Abseits stehen, halten die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder es für erforderlich, nationale Strategien zu entwickeln, wie Bürgerinnen und Bürger befähigt werden können, diese

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

digitalen Dienstleistungen auch adäquat zu nutzen. Dazu könnten beispielsweise ein bundesweites Info-Telefon, IT-Lotsen aber auch andere Tools für den Wissenstransfer in der Fläche als Brücke in die digitale Welt für Verbraucherinnen und Verbraucher geeignet sein. Der Bund wird gebeten, geeignete Maßnahmen auch im Kontext der Digitalisierungsstrategie des Bundes zu prüfen.

6. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder erinnern zudem an ihren Beschluss der 19. VSMK (TOP 42). Sie halten weiterhin eine konsequente und lückenlose Normierung von Fragen der IT-Sicherheit im Verbraucherrecht für erforderlich, um auch auf diese Weise einen hinreichenden Basisschutz für Produkte und Dienstleistungen des digitalen Verbraucheralltags (Security by Design) sicherzustellen.
7. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder, bitten den Bund zur 21. VSMK über das Ergebnis der Prüfung und die ergriffenen Maßnahmen schriftlich zu berichten.
8. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten das Vorsitzland, die Innenministerkonferenz über den gefassten Beschluss zu informieren.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

TOP 28	Finanzielle Selbstbestimmung von Verbraucherinnen und Verbrauchern: Digitale Teilnahme verbraucherfreundlich gestalten
Anlage(n)	-

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass Verbraucherinnen und Verbraucher zunehmend Bankgeschäfte online tätigen. Sie nutzen das Internet, um sich über Finanzprodukte zu informieren, Produktabschlüsse zu tätigen und ihre Finanzen zu verwalten; sie folgen dabei vermehrt Finfluencern oder nutzen Robo-Advisor.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen weiter fest, dass bei Finfluencing und beim Robo-Advice eine den eigenen Interessen zuwiderlaufende Beeinflussung nicht ausgeschlossen ist. Durch suggestive Fragestellungen, das Nutzen eines Verehrungsstatus oder durch manipulatives Design der Voreinstellungen („Dark Patterns“) können Verbraucherinnen und Verbraucher dazu verleitet werden, für sie finanziell ungünstige Entscheidungen zu treffen.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen daher, dass Art. 16e der Richtlinie zu im Fernabsatz geschlossenen Finanzdienstleistungsverträgen vom 22. November 2023 Unternehmern untersagt, durch den Aufbau, die Gestaltung oder die Funktionen einer Online-Benutzeroberfläche oder eines Teils davon Verbraucherinnen und Verbraucher in die Irre zu führen, zu etwas zu verleiten oder damit ihre Autonomie, ihre Entscheidungsfreiheit oder ihre Auswahlmöglichkeiten zu beeinflussen oder zu beeinträchtigen.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sprechen sich dafür aus, den bestehenden nationalen aufsichtsrechtlichen Rahmen beim Einsatz von automatisierten Systemen für die Beratung und den Vertrieb

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

von Geldanlagen entsprechend anzupassen; so sollte die Abfrage der persönlichen Kundeneigenschaften bei Robo-Advice genauer definiert, Mindestanforderungen an die Qualität der empfohlenen Portfolios geschaffen sowie die gesetzliche Verpflichtung normiert werden, die Wirkungsweise der Entscheidungssysteme von Robo-Advice auf nachvollziehbare Art und Weise vor Vertragsabschluss darzustellen.

5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund weiter, strengere gesetzliche Rahmenregelungen für das Influencer-Marketing im Bereich der Finanzanlagen zu prüfen und die Ergebnisse im Rahmen europäischer Gesetzgebungsverfahren einzubringen.
6. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen wahr, dass zur Identifizierung und Authentifizierung von Verbraucherinnen und Verbrauchern bei digitalen Diensten und Finanzdienstleistungen häufig Verfahren verwendet werden (z.B. Videoident-Verfahren bzw. Log-ins mit Benutzernamen und Passwort), die – insbesondere für digital nicht affine Verbraucherinnen und Verbraucher – eine fehlerhafte Nutzung und dadurch hohe Missbrauchsrisiken in sich tragen und zu finanziellen Schäden führen können.
7. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder weisen darauf, dass mit dem elektronischen Personalausweis in Deutschland ein einfacher und sicherer Standard zur Identifizierung existiert, der jedoch vielen Verbraucherinnen und Verbrauchern unbekannt ist, nicht genutzt oder von Unternehmen nicht zur Identifizierung angeboten wird. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten daher den Bund um Prüfung, wie die Attraktivität und Nutzung des elektronischen Personalausweises für den einfachen und sicheren Einsatz für Verbraucherinnen und Verbraucher im digitalen Handel erhöht werden kann.
8. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder erkennen an, dass mit der Novellierung der eIDAS-Verordnung künftig Verbraucherinnen und Verbraucher auf freiwilliger Basis eine „European Digital Identity Wallet“ (ID-Wallet) nutzen können, um einfacher und sicherer auf öffentliche oder private Online-Dienste zuzugreifen und bitten den Bund, bei der anstehenden Umsetzung

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

der Novelle möglichst verbraucherfreundliche, diskriminierungsfreie, datensichere und datensparsame Gestaltungsoptionen zu definieren.

9. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund weiterhin, bei der Entwicklung oder Regelung von Authentifizierungsverfahren (z.B. „Passkey“) für den Online-Handel darauf hinzuwirken, dass die Authentifizierung weitgehend einheitlich, verbraucherfreundlich und datensparsam möglich wird. Sie bitten den Bund, anlässlich der 21. VSMK zu berichten.
10. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten das Vorsitzland, diesen Beschluss den Bundesministerien für Digitales und Verkehr (BMDV), des Innern und für Heimat (BMI) – mit der Bitte um Weiterleitung an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) – und das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit der Bitte um Kenntnisnahme zuzuleiten. Zudem soll das Thema Finanzbildung zur Befassung an die in der 19. VSMK eingesetzte Arbeitsgruppe Verbraucherbildung weitergeleitet werden.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

TOP 29	Zügige Umsetzung der Ökodesign-Verordnung; Verbraucherfreundliche Ausgestaltung von digitalen Produktpässen und effektive Marktüberwachung
Anlage(n)	-

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen die neue Ökodesign-Verordnung mit ihrer Zielsetzung, nachhaltige Produkte zu befördern. Dadurch können Verbraucherinnen und Verbraucher zukünftig von langlebigeren, wieder verwendbaren, nachrüstbaren, wartungs- und recyclingfreundlichen Produkten profitieren.
2. Sie stellen fest, dass eine zügige Verabschiedung von horizontalen Maßnahmen, die für alle Produktgruppen gelten, als auch von Regulierung bezogen auf die konkret zu definierenden Anforderungen der einzelnen Produktgruppen wichtig ist, um die Ziele des ambitionierten Vorhabens zu erreichen. Die Verordnung stellt den Rahmen für Energie-, Material- und Ressourceneffizienz im Design von nahezu allen physischen Produkten dar.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass bei der produktgruppenbezogenen Spezifizierung eine ausreichende Berücksichtigung der Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern erfolgt. Neben den Kriterien für die Produktbeschaffenheit und dem Design der Produkte sollten kein unverhältnismäßiger Aufwand und keine erheblichen Mehrkosten entstehen, wenn Verbraucherinnen und Verbraucher die Produkte nachrüsten oder reparieren wollen. In Bezug auf die Wartungsfreundlichkeit von Produkten ist hervorzuheben, dass die Geräte leichter zerleg- und reparierbar sein sollen, und dass Ersatzteile auch wirklich zur Verfügung gestellt werden und erschwinglich sind, was wiederum die Möglichkeit

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

zum Einbau gebrauchter Ersatzteile sowie neuer Ersatzteile von Fremdanbietern umfassen sollte. Bei der Ausgestaltung der weiteren konkreten Anforderungen der Produktbereiche und der Bereitstellung der Produktinformationen ist insgesamt nicht nur die Expertise der Industrie einzubeziehen.

4. Es wird begrüßt, dass die Umsetzung der Informationspflichten u.a. in Form eines digitalen Produktpasses erfolgen soll und möglicherweise über ein Label, vergleichbar dem bereits existierenden Label zur Energieverbrauchskennzeichnung. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder fordern eine verbraucherfreundliche Ausgestaltung des digitalen Produktpasses, der Grundlage für eine nachhaltige und informierte Kaufentscheidung sein kann. Um die Informationen zur Energie- und Ressourceneffizienz, den CO₂- und Umweltfußabdruck, die Haltbarkeit, den Recycling-Anteil und das Vorhandensein von bestimmten Stoffen zu überblicken und einzuschätzen, ist darauf zu achten, dass es sich um verständliche, aufbereitete und eindeutig überprüfbare Angaben handelt. Die Bundesregierung wird gebeten, sich dafür einzusetzen, dass Verbraucherinnen und Verbrauchern, die nicht über digitale Zugänge und digitale Kompetenzen verfügen, die für sie relevanten Informationen im Handel in analoger Form oder anderweitig angezeigt werden.
5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder erachten eine funktionierende Marktüberwachung für die Überprüfung und Kontrolle der Einhaltung der Produktstandards als bedeutenden Bestandteil für ein großes Angebot an tatsächlich nachhaltigen Produkten. Hersteller, Händler und Importeure haben umfangreiche Informationspflichten gegenüber den Marktüberwachungsbehörden und den für die Kontrolle von Produkten aus Drittstaaten zuständigen Zollbehörden. Diese Informationen sind möglichst gebündelt beispielsweise im Rahmen des digitalen Produktpasses verpflichtend zur Verfügung zu stellen, um den Prüfaufwand der Marktüberwachung gering zu halten. Die Etablierung eines verbindlichen, von der Europäischen Union betriebenen und kontrollierten Registrierungssystems für Bevollmächtigte von Wirtschaftsakteuren kann erheblich dazu beitragen, die Verantwortlichen zu identifizieren, was derzeit noch ein dringendes Problem für die kontrollierenden Behörden darstellt. Dabei müssen auch

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

die Verantwortlichkeiten von Bevollmächtigten überprüft und weiterentwickelt werden sowie die Möglichkeit einer Inanspruchnahme mit weiteren Anforderungen wie beispielsweise einer Versicherungspflicht abgesichert werden. Die bestehenden Vorgaben sind nicht ausreichend, um das Inverkehrbringen von nicht-konformen Produkten aus Drittstaaten zu kontrollieren und zu unterbinden. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder fordern daher, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen so auszugestalten sind, dass eine effektive Marktüberwachung ermöglicht wird.

6. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund zur 45. LAV im Frühjahr 2025 zu den Ziffern 1 - 5 schriftlich zu berichten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

TOP 30	Verbesserung des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt
TOP 31	Verbraucherfreundliche Regulierung des Fernwärmemarkts
TOP 32	Vergleichsportal für Fernwärmekosten mit preisbestimmenden Faktoren transparent und verbraucherfreundlich ausgestalten
Anlage(n)	-

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass Verbraucherinnen und Verbraucher zunehmend erheblichen Preissteigerungen ihrer Fernwärmeversorger ausgesetzt sind, die unter anderem auch Gegenstand laufender Klageverfahren des Verbraucherzentrale Bundesverbandes sowie Untersuchungen des Bundeskartellamtes im Rahmen der Missbrauchsaufsicht sind. Zudem fehlt es immer noch an stärkeren verbraucherschützenden Vorgaben in der AVBFernwärmeV. Vor dem Hintergrund einer klimafreundlichen Wärmewende, des angestrebten Ausbaus der Fernwärmenetze und einer verpflichtenden kommunalen Wärmeplanung wird dringender Handlungsbedarf gesehen, um die Rechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern im Fernwärmemarkt zu stärken und die Fernwärmeversorgung attraktiver zu gestalten.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder fordern daher den Bund auf, die AVBFernwärmeV zeitnah unter Berücksichtigung aktueller Verbraucherschutzbelange zu novellieren und dabei insbesondere die Preisgestaltung und Preisänderungsklauseln transparenter und verbraucherfreundlicher zu gestalten. Verbraucherinnen und Verbraucher sind aufgrund der Komplexität von Preisformeln und Preisänderungsklauseln häufig nicht in der Lage

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

zu beurteilen, ob sich der geänderte Preis noch im rechtlich zulässigen Rahmen bewegt und haben aufgrund der Monopolstellung keine Möglichkeit innerhalb ihrer Fernwärmeversorgung, den Versorger zu wechseln. Daher ist durch klare gesetzliche Regelungen, insbesondere zur Gewichtung von Kosten- und Marktelementen sowie zur Konkretisierung der anzuwendenden Indizes und Anpassung der Indizes an die tatsächlich eingesetzten Energieträger sicherzustellen, dass sich die Herleitung von Preisänderungen leichtverständlich nachvollziehen lässt. Zudem wird der Bund um Prüfung gebeten, ob Korrekturmechanismen etabliert werden könnten für den Fall, dass die Preise bei Anwendung der Preisänderungsklauseln um mehr als einen bestimmten Prozentsatz (z.B. 20 Prozent) von der tatsächlichen Kostenentwicklung abweichen.

3. Trotz der im Oktober 2021 in Kraft getretenen Transparenzvorschriften in der AVBFernwärmeV sind das Auffinden und die Verständlichkeit der Angaben über die allgemeinen Versorgungsbedingungen mit Fernwärme, insbesondere der dazugehörenden Preisanpassungsklauseln für Verbraucherinnen und Verbraucher nicht einfach. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sprechen sich deshalb dafür aus, im Rahmen der angekündigten Novellierung der AVBFernwärmeV, die Vorgaben für die Veröffentlichungspflichten diesbezüglich nachzubessern.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen die Etablierung der Preistransparenzplattform im Fernwärmebereich durch die Unternehmerverbände zur Kenntnis. Sie bitten den Bund jedoch zu prüfen, ob nicht eine von einer unabhängigen Stelle zentral verwaltete, deutschlandweite Wärmenetzkarte, unter Nutzung des geplanten Wärmenetzregisters zielführender wäre. Diese sollte Verbraucherinnen und Verbrauchern anhand vergleichbarer und aussagekräftiger Daten ermöglichen, Preise und deren Preiskomponenten anhand einheitlicher Begrifflichkeit, eingesetzter Energieträger, Anteil und Art erneuerbarer Energieträger sowie Netzverluste sachgemäß einordnen zu können. Zudem sollten die Informationen und Daten verbraucherfreundlich, leicht auffindbar, aktuell sowie nachhaltig für das gesamte deutsche Fernwärmeversorgungsgebiet dargestellt werden.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

5. Vor dem Hintergrund der Monopolstellung des Fernwärmemarktes und derzeitiger kartellrechtlicher sowie gerichtlicher Befassungen zu möglicherweise missbräuchlichen Preissteigerungen, halten die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder eine stärkere, effektivere Marktüberwachung sowie die Ausweitung der Kompetenzen der Kartellbehörden im Fernwärmebereich für notwendig. Der Bund wird daher gebeten zu prüfen, ob sich durch die Einrichtung einer bundesweiten, unabhängigen und effektiven Preisaufsicht, z.B. über eine Stärkung und Erweiterung bestehender behördlicher Aufsicht, etwa beim Bundeskartellamt oder der Bundesnetzagentur (siehe Strom- und Gassektor), Preisprüfungen regelmäßiger und umfassender umsetzen lassen und ob kartellrechtlichen Missständen frühzeitiger begegnet werden kann oder ob die Einführung einer Preisaufsicht mit einem Genehmigungsvorbehalt von Entgelterhöhungen ggf. über spezifischen Schwellenwertgrenzen angezeigt erscheint.
6. Darüber hinaus erinnern die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder an ihren Beschluss zur 17. VSMK zu TOP 19 und fordern den Bund dazu auf, kurzfristig die Einführung eines kostenfreien, außergerichtlichen, branchenspezifischen Streitbeilegungsverfahrens für Verbraucherinnen und Verbraucher für den Bereich Fernwärme gesetzlich zu verankern. Dieses sollte unter Berücksichtigung von Art. 22 Ziffer 8 der EU-Energieeffizienzrichtlinie eine Teilnahmeverpflichtung für die Fernwärmeversorgungsunternehmen beinhalten, um die Erfolgsaussichten auf eine Einigung zu erhöhen. Zudem sollten Schlichtungsverfahren für Fernwärme praktikabler Weise in den Zuständigkeitsbereich einer bereits bestehenden Schlichtungsstelle, z.B. Schlichtungsstelle Energie, integriert werden.
7. Der Schutz von privaten Fernwärmekunden vor einer Versorgungssperre ist den Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder ein wichtiges Anliegen. Sie fordern den Bund daher auf, die derzeitigen Regelungen zu Versorgungsunterbrechungen in § 33 AVBFernwärmeV mindestens an die im Strom- und Gasbereich geltenden Verbraucherschutzstandards, insbesondere zur Verhältnismäßigkeit, zum Schwellenwert, zu Möglichkeiten zur Sperrvermeidung und Hilfsangeboten anzupassen und die mit dem Novellierungsprozess in 2022 begonnenen Regelungsansätze verbrauchergerecht weiterzuentwickeln.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

8. Im Hinblick auf die angekündigte Novelle der Wärmelieferverordnung verweisen die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder auf die Bedeutung des gesetzlich festgelegten Kostenneutralitätsgebotes als zentrales Mieterschutzelement bei der Umstellung auf Fernwärme und bitten den Bund sicherzustellen, dass Mieterinnen und Mieter auch zukünftig bei der Umstellung auf Fernwärmenetze nicht über die Gebühr belastet werden.
9. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, die national erforderliche Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates zum Anlass zu nehmen, im Fernwärmemarkt eine Entflechtung von Netzbetrieb und Wärmeerzeugung nach dem Vorbild der Gas- und Elektrizitätsnetze zu prüfen.
10. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, zur 44. LAV im Herbst 2024 zu den ergriffenen Maßnahmen schriftlich zu berichten.
11. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten das Vorsitzland, diesen Beschluss der Energieministerkonferenz sowie der Wirtschaftsministerkonferenz zu übermitteln.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

TOP 33

Ernährungsstrategie des Bundes

Anlage(n)

-

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder unterstützen das Ziel, für möglichst alle Menschen eine gesunde und nachhaltige Lebensweise zu fördern. Das Thema Ernährung als wirtschaftliches, soziales, gesamtgesellschaftliches und gesundheitliches Thema spielt hierbei eine wichtige Rolle. Ernährungspolitik findet auf allen Ebenen statt. Auch der Bund hat mit seiner Strategie konkrete ernährungspolitische Ziele gesetzt.
2. Gute Ernährungspolitik setzt Rahmenbedingungen für gute Ernährung und basiert in erster Linie auf Freiwilligkeit, Aufklärung und Transparenz und arbeitet zielgruppenorientiert. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass die Verbesserung der Gemeinschaftsverpflegung, die Ernährungsbildung, die Bekämpfung von Lebensmittelverschwendung und der Stärkung regionaler Wertschöpfung gemeinsam mit der Landwirtschaft wichtige Ansatzpunkte und Grundlage einer beständigen Ernährungspolitik sind.
3. Ernährungsstrategien, wie sie bereits in mehreren Bundesländern umgesetzt werden, leisten einen wichtigen Beitrag, möglichst vielen Menschen Zugang zu guter Ernährung zu verschaffen. Beispiele in einzelnen Bundesländern zur Verbesserung der Gemeinschaftsverpflegung und Ernährungsbildung zeigen, dass Ernährungsstrategien bei einer entsprechenden finanziellen Unterlegung erfolgreich sein können. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund daher, neue und weitere Instrumente zur Erstellung und Umsetzung regionaler und kommunaler Ernährungsstrategien aufzulegen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

Protokollerklärung (Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Thüringen):

Die Länder bitten den Bund, die Einführung einer Steuer auf zuckerhaltige Softdrinks als herstellerbezogene Abgabe zu prüfen, da trotz freiwilliger Selbstverpflichtung und Zusagen der Industrie in Deutschland der durchschnittliche Zuckergehalt von z.B. Softgetränken in den vergangenen Jahren nicht in dem Maße gesunken ist, wie für eine gesundheitsförderliche Ernährung erforderlich wäre.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

TOP 34	Pakt gegen Lebensmittelverschwendung: Berichtsbitte gegenüber dem BMEL
Anlage(n)	-

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen den Abschluss des Paktes gegen Lebensmittelverschwendung durch den Bund mit 14 Unternehmen des deutschen Lebensmittelgroß- und -einzelhandels im Juni 2023 und die Festlegungen verbindlicher Ziele sowie konkreter Reduzierungsmaßnahmen zur Kenntnis.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder betonen ihr Interesse an einer regelmäßigen Unterrichtung über die Umsetzung der vereinbarten Rechenschaftslegung einschließlich etwaiger Sanktionen sowie an einer Zwischenbewertung in Bezug auf die Zielerreichung. Sie bitten den Bund, in der kommenden LAV-Sitzung hierüber zu berichten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

TOP 35	Aufbau einer bundesweiten Unterstützungsstruktur zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen
Anlage(n)	-

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder unterstützen die Umsetzung der in der Agenda 2030 formulierten Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen und die auf diese ausgerichtete Nationale Strategie zur Eindämmung der Lebensmittelverschwendung. Trotz aller Bemühungen werden allerdings in Deutschland immer noch jährlich ungefähr 11 Millionen Tonnen zum Teil noch genießbarer Lebensmittel weggeworfen. Der Bund wird deshalb gebeten, weitere Maßnahmen zu entwickeln, um dieses Problem anzugehen.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund zu prüfen, ob eine nationale Kompetenzstelle zum Thema „Lebensmittelverschwendung eindämmen“ für Deutschland die bereits bestehenden Strukturen im Bereich der Lebensmittelverschwendung ergänzen kann. Die Kompetenzstelle könnte zum Beispiel den Prozess zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen unter anderem quantitativ überwachen und entsprechende Monitoring-Berichte verfassen, strategische Entwicklungen zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung in dieser Stelle bündeln, Aktivitäten gegen Lebensmittelverschwendung koordinieren und beraten. Sie könnte sowohl für Unternehmen als auch Privathaushalte und weitere Bereiche wie die Außer-Haus-Verpflegung als Anlaufstelle dienen.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, auch weiterhin Plattformen für die Weitergabe von noch genießbaren Lebensmitteln zu unterstützen, mit dem Ziel, die vorhandenen Potenziale der Lebensmittelrettung noch besser zu heben.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung erneut, sich im Rahmen der EU-Rechtsetzung dafür einzusetzen, dass effektive Regelungen zur Förderung der gemeinnützig erfolgenden Lebensmittelumverteilung geschaffen werden.
5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zur 21. VSMK 2025 schriftlich über den Sachstand zu berichten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

TOP 36	Werbeverbot von an Kinder gerichteter Werbung für ungesunde Lebensmittel
Anlage(n)	-

Der Tagungsordnungspunkt wurde zurückgezogen.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

TOP 37	Gesundheitliche Gefahren für Kinder und Jugendliche durch Konsum von Energydrinks verhindern
Anlage(n)	-

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass der Konsum von Energydrinks vor allem bei Kindern und Jugendlichen aufgrund des hohen Gehaltes an stimulierenden Inhaltsstoffen wie Koffein, Taurin und / oder Guarana, in hoher Dosierung ein erhöhtes gesundheitliches Risiko vor allem für das Herz-Kreislaufsystem birgt. Aufgrund des hohen Zuckergehaltes von Energydrinks wird zudem davon ausgegangen, dass der regelmäßige Konsum derartiger Getränke einen nicht unwesentlichen Beitrag zu erhöhtem Körpergewicht und damit im Zusammenhang stehender übergewichtsbedingter Gesundheitsprobleme leistet.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen mit Sorge zur Kenntnis, dass laut einer Befragung des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) zehn Prozent der Kinder und Jugendlichen in Deutschland zu bestimmten Gelegenheiten übermäßig hohe Mengen an Energydrinks von einem Liter und mehr konsumieren.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen, dass in Schweden, Norwegen, Polen, Estland, Lettland und Litauen für die Abgabe von Energydrinks an Jugendliche Mindestaltersgrenzen zwischen 14 (Litauen) und 18 Jahren (Polen und Lettland) festgelegt wurden. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, auch für Deutschland die Einführung einer Altersgrenze für Energydrinks und ähnliche Produkte, wie z. B. Energy Booster, zu prüfen. Die Altersgrenze sollte – wie bei alkoholhaltigen Getränken – bei mindestens 16 Jahren liegen.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

4. Das Vorsitzland der VSMK wird gebeten, die Gesundheitsministerkonferenz und Jugend- und Familienministerkonferenz über den Beschluss zu informieren.

Der Beschluss wurde mit Mehrheit gefasst.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

TOP 38	Einfacher Zugang zu Trinkwasser im öffentlichen Raum und in öffentlichen Gebäuden
Anlage(n)	-

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass der Zugang zu Trinkwasser im öffentlichen Raum sowie in Bildungs- und Sozialeinrichtungen an die Herausforderungen des Klimawandels angepasst und unter dem Aspekt der Daseinsvorsorge verbessert werden muss. Sie stellen weiter fest, dass zu selten der bereits nach Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2020/2184 i. V. m. § 50 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz bestehende gesetzliche Auftrag einer Trinkwasserversorgung an öffentlichen Orten umgesetzt wird.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen die Initiative der Bundesregierung mit dem „Förderprogramm für Trinkwasserspender in sozialen Einrichtungen“ als Bestandteil der „Ernährungsstrategie der Bundesregierung“ zur Kenntnis. Sie bitten den Bund darüber hinaus zu prüfen und sodann zu berichten, welche Möglichkeiten es bereits gibt, einen möglichst barrierefreien Zugang zu Trinkwasser im öffentlichen Raum und in öffentlichen Gebäuden zu unterstützen, und wie diese Möglichkeiten verbessert werden könnten. Außerdem möge berichtet werden, wie es gelingen kann, mehr Wertschätzung von Trinkwasser an sich und in Bildungseinrichtungen zu gewährleisten.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund weiterhin, Initiativen zum Auffüllen privater Trinkflaschen – z. B. die sog. „Refill“- Initiative – noch bekannter zu machen und zu unterstützen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

TOP 39	Finanzierung regionaler Strategieprozesse im Bereich Ernährung verbessern
Anlage(n)	-

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bekräftigen im 20. Jubiläumsjahr der Verabschiedung der Leitlinien der Welternährungsorganisation (FAO) zum Recht auf Nahrung das Ziel, möglichst allen Menschen den Zugang zu einer gesunden und nachhaltigen Ernährung zu ermöglichen.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder erkennen an, dass allein in Deutschland schätzungsweise 3 Millionen Menschen unter Ernährungsarmut leiden und daher der Ernährung als wirtschaftlichem, sozialem, gesamtgesellschaftlichem und gesundheitlichem Thema eine besondere Bedeutung eingeräumt werden muss. Ernährungspolitik muss auch dafür auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene unterstützt und fortentwickelt werden.
3. Gute Ernährungspolitik setzt Rahmenbedingungen für gute Ernährung und basiert in erster Linie auf Freiwilligkeit, Aufklärung und Transparenz, und arbeitet zielgruppenorientiert. Die Verbesserung der Gemeinschaftsverpflegung, die Ernährungsbildung, faire Ernährungsumgebungen, Gesundheitsförderung und Prävention, die Bekämpfung von Lebensmittelverschwendung und die Stärkung regionaler Wertschöpfung, gemeinsam mit der Landwirtschaft, sind wichtige Ansatzpunkte und Grundlage einer guten Ernährungspolitik.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur 21. VSMK 2025 schriftlich über den Sachstand zu berichten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

TOP 40	Modernisierung der IT-Architektur und des Datenmanagements im gesundheitlichen Verbraucherschutz – Realisierung der zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle
Anlage(n)	Bericht der LAV zum Stand der Etablierung einer zentralen IT-Architektur im gesundheitlichen Verbraucherschutz (ZITA gV)

Beschluss:

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen den anliegenden Bericht der LAV zum Stand der Etablierung einer zentralen IT-Architektur im gesundheitlichen Verbraucherschutz (ZITA gV) zur Kenntnis und bitten, zur 21. VSMK erneut über den dann erreichten Sachstand zu berichten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

TOP 41	Schriftliche Berichte des Bundes: Weitere Eindämmung von unlauterer Telefonwerbung, Haustürgeschäften und Abo-Verträgen
Anlage(n)	Bericht des Bundes

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen den Bericht des Bundes zur Kenntnis.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder teilen ausdrücklich die Einschätzung des Bundes, dass unerlaubte Telefonwerbung und daraus resultierende untergeschobene Verträge weiterhin ein Problem für Verbraucherinnen und Verbraucher darstellen und bitten den Bund daher um die zeitnahe Einführung einer allgemeinen Bestätigungslösung für am Telefon untergeschobene Verträge.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, die angekündigte Evaluierung sektorspezifischer Bestätigungslösungen zügig durchzuführen, um so die angestrebten validen Erkenntnisse zur Eindämmung ungewollter Verträge in den Bereichen Energie, Telekommunikation und Gewinnspiel zeitnah ableiten zu können.

Der Beschluss wurde mit Mehrheit gefasst.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

TOP 42

**Schriftliche Berichte des Bundes:
Richtig riestern in der Krise: Energetisches
Sanieren mit Riesterkapital vollumfänglich
möglich machen**

Anlage(n)

Bericht des Bundes

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen den Bericht des Bundes zur Kenntnis.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder halten an ihrer Prüfbitte fest, einschlägige steuerliche Vorschriften dahingehend zu ergänzen, dass der Einsatz von Riesterkapital für energetische Maßnahmen wie den Einbau von Photovoltaik-Anlagen und Batteriespeichern möglich wird.
3. Beibehalten wird auch die Prüfbitte, Mieterinnen und Mietern zu ermöglichen, Riesterkapital für energetische Maßnahmen wie Balkon-Photovoltaik-Anlagen und andere energetische Maßnahmen einzusetzen.

Der Beschluss zu Ziffer 1 wurde einstimmig gefasst.

Der Beschluss zu Ziffern 2 und 3 wurde mit Mehrheit gefasst.

20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 14. Juni 2024 in Regensburg

TOP 44	Reisende besser bei Insolvenzen von Reiseveranstaltern schützen
Anlage(n)	-

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen angesichts der aktuellen Insolvenz eines großen Reiseveranstalters die Notwendigkeit, den Schutz der Reisenden bei Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters zu stärken.
2. Sie bitten den Bund, sich bei den Verhandlungen zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/2302 (Pauschalreiserichtlinie) dafür einzusetzen, dass die im Vorschlag der Kommission (COM (2023) 905 final) vorgesehene Begrenzung der Vorleistung effektiv ausgestaltet wird und nicht durch Ausnahmen umgangen werden kann.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sprechen sich außerdem für geeignete Schutzvorkehrungen aus, damit Reisende, die die Reise bereits angetreten und den vollen Reisepreis bezahlt haben, im Falle der Insolvenz des Reiseveranstalters nicht mit Zahlungsforderungen von Leistungserbringern wie beispielsweise Hotelbetreibern belastet werden. Der Bund wird insoweit gebeten, entsprechende Möglichkeiten zu prüfen und in die Verhandlungen zur Änderung der Pauschalreiserichtlinie einzubringen. Aus Sicht der Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder könnten beispielsweise eine sofortige Kostenübernahmeerklärung durch den Reisesicherungsfonds oder die Koppelung von Vorauszahlungen auf den Reisepreis an einen Nachweis der Bezahlung der Leistungserbringer Ansätze sein, die die Reisenden besser schützen.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund weiterhin, sich dafür einzusetzen, dass für Reiseeinzelleistungen wie

20. Verbraucherschutzministerkonferenz am 14. Juni 2024 in Regensburg

Ferienhausmieten oder Hotelaufenthalte für einen Zeitraum von mindestens sieben Nächten, die in ihrer Bedeutung mit Pauschalreisen vergleichbar sind, einzelne der grundlegenden Regelungen des Pauschalreiserechts, einschließlich einer angemessenen Insolvenzversicherung, ebenfalls zur Anwendung kommen.

5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder erinnern außerdem an ihren Beschluss zu TOP 30 der 17. VSMK, der die Notwendigkeit unterstreicht, Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Anmeldung und bestmöglichen Durchsetzung ihrer Forderungen in Insolvenzverfahren zu unterstützen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

**16. Amtschefkonferenz/
20. Verbraucherschutzministerkonferenz
vom 12. - 14. Juni 2024
in Regensburg**

**TOP 6.1: Mehrwegalternativen für Außer-
Hausverpflegung verbraucherfreundlich
gestalten**

hier: Bericht des Bundes

Bezug: TOP 52 / 18. VSMK

Auftrag:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen die ab Januar 2023 geltende Neuregelung im Verpackungsgesetz, die Catering-Betriebe, Lieferdienste und Restaurants dazu verpflichtet, neben Einweg- auch Mehrwegbehälter als Alternative für Essen und Getränke zum Mitnehmen und Bestellen anzubieten. Diese Regelung ist grundsätzlich geeignet, eine deutliche Verminderung des Verbrauchs an Einwegkunststoffartikeln zu erreichen, wie dies in Artikel 4 der EU-Richtlinie 2019/904 gefordert wird. Dies ist aus Gründen des Umwelt- und Ressourcenschutzes dringend geboten.

2. Die Verbraucherschutzministerkonferenz begrüßt zudem, dass es bereits einige überörtliche Rücknahmesysteme für Mehrwegverpackungen gibt und sich viele Kommunen auf den Weg gemacht haben, diese aktiv zu fördern. Gleichzeitig weist die Verbraucherschutzministerkonferenz darauf hin, dass die Mehrwegangebotspflicht und die freiwilligen Initiativen allein noch nicht ausreichen, damit das Mehrwegangebot in der Außer-Haus-Verpflegung von den Verbraucherinnen und Verbrauchern auch angenommen und vermehrt genutzt wird. Die Verbraucherschutzministerkonferenz sieht daher weiteren Handlungsbedarf, um die Akzeptanz von Mehrwegverpackungen für Verbraucherinnen und Verbraucher zu erhöhen.

3. Die Verbraucherschutzministerkonferenz ist der Auffassung, dass vielfältige und überregionale Rückgabemöglichkeiten von Mehrwegverpackungen in der Außer-Haus-Verpflegung und die daraus resultierende Flexibilität für Verbraucherinnen und Verbraucher maßgeblich dazu beitragen, die Hemmschwelle der Rückgabe zu senken und die Nutzung von Mehrwegverpackungen attraktiver zu gestalten. Insofern ist eine verbraucherfreundliche Ausgestaltung insbesondere hinsichtlich der Rückgabemöglichkeiten dringend erforderlich. Um der Vielfalt an Mehrwegangeboten gerecht zu werden, bedarf es hierfür – auch aus Sicht der Letztvertreibenden – einer Standardisierung von Mehrwegverpackungen, um infolge einer Rücknahme die Lagerung und Reinigung verschiedener Mehrwegsysteme zu vereinfachen.

4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten daher den Bund, die Erfahrungen mit der gesetzlichen Mehrwegpflicht im ersten Jahr nach Inkrafttreten systematisch auszuwerten und Möglichkeiten der Standardisierung,

der Erweiterung der Rücknahmepflichten der Letztvertreibenden und der Rückgabemöglichkeiten für Endverbraucherinnen und -verbraucher sowie die Einführung eines Pfandclearingsystems zu prüfen. Sie bitten den Bund, zur **VSMK 2024** **zu berichten**.

Bericht:

Die Pflicht zum Angebot einer Mehrwegalternative zu Einwegbechern für Getränke und Einwegkunststoffverpackungen für Lebensmittel zum Sofortverzehr betrifft eine Vielzahl unterschiedlicher Betriebe mit einem sehr vielfältigen Angebot an Speisen und Getränken. Die Gruppe der verpflichteten Letztvertreiber umfasst neben Imbissen, Restaurants, Cafés, Systemgastronomie und Kantinen auch Supermärkte, Eisdielen, mobile Verkaufsstellen wie Food Trucks und viele weitere. Diese Betriebe agieren in den unterschiedlichsten Kontexten und Rahmenbedingungen und benötigen sehr unterschiedliche Verpackungen für die adäquate Aufbewahrung und Nutzung ihrer Produkte. Das BMUV hat im Rahmen der Einführung der Mehrwegangebotspflicht mit vielen unterschiedlichen Betroffenen der Mehrwegangebotspflicht gesprochen und es ergibt sich ein sehr heterogenes Bild über die Bedarfe, die diese Betroffenen an die von ihnen genutzten Mehrwegverpackungen stellen. Ebenso sind die Rücknahme-, Spül- und Aufbewahrungsmöglichkeiten sehr unterschiedlich.

Vor diesem Hintergrund ist eine staatliche Vorgabe zur Standardisierung der verwendeten Verpackungen derzeit nicht geplant. Die oben geschilderten, sehr unterschiedlichen Bedarfe adäquat abzubilden und Standardlösungen zu finden, die für alle oder zumindest die meisten Betroffenen funktionieren, ist bei einem „Top Down“-Ansatz schwierig. Eine praxisnahe und sinnvoll nutzbare Standardisierung kann passgenauer durch die Wirtschaftsbeteiligten selbst erfolgen.

Diese erfolgt hauptsächlich über zwei Wege: zum einen ist davon auszugehen, dass die sehr vielfältige Landschaft der Mehrwegverpackungen für den To Go Bereich sich im Laufe der Zeit auf die Verpackungen konzentriert, die von Letztvertreiber*innen und Verbraucher*innen als besonders geeignet empfunden werden. Zum anderen gibt es bereits verschiedene Initiativen aus der Wirtschaft, eine stärkere Standardisierung

insbesondere hinsichtlich der Rücknahme gebrauchter Mehrwegverpackungen zu etablieren.

Neben diesen Überlegungen ist auch zu beachten, dass seit Einführung der Mehrwegangebotspflicht die europäische Verpackungsverordnung verhandelt und inzwischen vom Europäischen Parlament verabschiedet wurde. Diese enthält ebenfalls Pflichten bezüglich des Angebots einer Mehrwegalternative beim Sofortverzehr. Diese ähneln den deutschen Regelungen. Insofern wird derzeit auch geprüft, ob eine deutsche, regulativ vorgegebene Standardisierung von Mehrwegverpackungen für diesen Bereich vor dem Hintergrund der Verpackungsverordnung überhaupt möglich ist oder ob die Regelungen in der Verpackungsverordnung hierzu abschließend sind.

**16. Amtschefkonferenz/
20. Verbraucherschutzministerkonferenz
vom 12. - 14. Juni 2024
in Regensburg**

**TOP 6.2: Schulische und außerschulische
Verbraucherbildung stärken**

hier: Bericht des Bundes

Bezug: TOP 8 / 19. VSMK

Auftrag:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass die Empfehlung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) zur „Verbraucherbildung an Schulen“ aus dem Jahr 2013 (siehe Anlage 1) für die Umsetzung der Verbraucherbildung in den Ländern ein wichtiger Meilenstein war und bis heute ist.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die KMK, den aktuellen Umsetzungsstand der Länder hinsichtlich der o. g. Empfehlung bei den Kultusressorts erneut abzufragen (siehe Anlage 2).
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die KMK außerdem, die Empfehlung zur „Verbraucherbildung an Schulen“ fortzuschreiben bzw. zu aktualisieren und dabei interessierte Ländervertreter und -vertreterinnen der Verbraucherschutzressorts sowie externe Institutionen wie den Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv) und interessierte Verbraucherorganisationen in den Prozess einzubinden.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen darüber hinaus die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz geförderten Aktivitäten zur schulischen Verbraucherbildung. Sie bitten das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Initiativen wie beispielsweise das Netzwerk Verbraucherschule des vzbv und die Auszeichnung von Verbraucherschulen auch zukünftig zu fördern.
5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zu prüfen, ob der Materialkompass des vzbv um Bildungsmaterialien für Seniorinnen und Senioren, Erwachsene und Familien sowie für vulnerable Zielgruppen erweitert werden kann. Dies würde Bildungseinrichtungen für die genannten Zielgruppen den Zugang zu unabhängigen Bildungsmaterialien erleichtern.
6. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten das Bundesministerium für Bildung und Forschung zu berichten, inwieweit die

Verbraucherbildung in der Ausweitung der Konzepte für Alphabetisierung und Grundbildung in Bund und Ländern Berücksichtigung finden konnte. Dieser Schritt war im Arbeitsprogramm 2021 zur „Nationalen Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung 2016-2026“ (Anlage 3) angekündigt worden. Gering literarisierten Verbraucherinnen und Verbrauchern fällt es oft besonders schwer, richtige Verbraucherentscheidungen zu treffen.

7. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder unterstützen eine Initiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu Fragen der schulischen und außerschulischen Verbraucherbildung einzurichten. Es wird angeregt, auch die KMK in den Arbeitskreis einzubeziehen.

8. Das Vorsitzland wird gebeten, den Beschluss der KMK zu übermitteln.

9. Die Bundesregierung wird gebeten, der 20. Verbraucherschutzministerkonferenz über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen schriftlich zu berichten.

Bericht:

Verbraucherbildung ist ein wesentlicher Baustein für die Vermittlung von Alltagskompetenzen und soll Menschen in allen Lebensphasen befähigen, reflektierte Verbraucherentscheidungen zu treffen. Der Bund unterstützt das Bestreben, die KMK-Empfehlung aus dem Jahr 2013 einer Revision zu unterziehen. Es wird begrüßt, dass die KMK-Präsidentin dem Vorsitz der Verbraucherschutzministerkonferenz in einem Schreiben vom 18. März 2024 mitgeteilt hat, dass der Bitte, die Empfehlung zur Verbraucherbildung an Schulen zu überarbeiten, entsprochen wird.

Der Bund erstattet zu den ihn adressierenden Beschlusspunkten wie folgt Bericht:

Zu Z. 4.:

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz wird im Rahmen der föderalstaatlich und haushaltsrechtlich

zulässigen Möglichkeiten weiterhin Modellprojekte zur Verbraucherbildung fördern. In diesem Zusammenhang ist auf die seit 1. Januar 2024 bestehende neue Projektförderung des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Projekt „Peer Education für junge Verbraucher*innen“ zu verweisen. Das BMUV erkennt in diesem Zusammenhang den Stellenwert des Netzwerks Verbraucherschule und der Auszeichnung als Beitrag zur Sichtbarkeit, Unterstützung und Anreizsetzung für das Engagement von Schulen in der Verbraucherbildung an. Eine Überführung in die institutionelle Förderung des vzbv wird im Rahmen der weiteren Haushaltsaufstellung 2025 angestrebt.

Zu Z. 5.:

Die Erweiterung des Materialkompasses um Bildungsmaterialien für Seniorinnen und Senioren, Erwachsene und Familien sowie für vulnerable Zielgruppen setzt zunächst eine Erhöhung der institutionellen Mittel des vzbv voraus. Angesichts der schwierigen Haushaltslage und der noch nicht abgeschlossenen Beratungen zum Bundeshaushalt 2025 kann hierzu derzeit keine abschließende Aussage getroffen werden. Des Weiteren ist klärungsbedürftig, inwiefern der Materialkompass als Portal für außerschulisch Lehrende die avisierten Zielgruppen auch tatsächlich erreichen würde. In Anbetracht bestehender oder sich in Entwicklung befindender Angebote der Bundesregierung (z. B. die Nationale Bildungsplattform oder die Plattform für Finanzbildung) sind Doppelförderungen zu vermeiden.

Zu Z. 6.:

Das Treffen von sachlichen Verbraucherentscheidungen erfordert ein Sammeln, Auswerten und Beurteilen von Informationen. Menschen, die Probleme mit dem Lesen und Schreiben haben, fällt es jedoch oft schwer, Informationen umfassend auszuwerten und daraufhin eigene Verbraucherentscheidungen zu treffen. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert im Rahmen der [AlphaDekade](#) Maßnahmen zur lebensweltlich orientierter Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener. Es wurden Konzepte und zahlreiche Materialien auch zum Thema Verbraucherbildung erfolgreich entwickelt, erprobt und transferiert. Dazu zählen bspw. die Ergebnisse des Projektes „Knotenpunkte für Grundbildung Transfer“ zum Thema „Energie sparen“, des

Projektes „KonsumAlpha“ zum Thema „Verträge und Versicherungen“, sowie des Projektes „CurVe II“, bei dem die finanzielle Grundbildung im Zentrum stand.

Zu Z. 7.:

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BL-AG) Verbraucherbildung wurde eingerichtet. Das Land Baden-Württemberg hat gemeinsam mit dem BMUV den Co-Vorsitz übernommen. Nach informellen Vorgesprächen der beteiligten Länder mit dem BMUV fand am 16. Januar 2024 die virtuelle Auftaktsitzung der BL-AG statt. Im Rahmen der Sitzung wurde ein Konzeptpapier zu den Zielen und der Arbeitsweise der AG beschlossen. Als wesentliche Beratungsgegenstände wurden vereinbart:

- Erfolgreiche Verbraucherbildungsinitiativen teilen und in die Breite tragen (Best-Practice-Sharing);
- Bildungspolitische Rahmenvorgaben zur Verbraucherbildung stärker in die Anwendung in den Schulalltag transferieren;
- Außerschulische Verbraucherbildungsangebote schaffen und weiterentwickeln;
- Lehr- und Lernmaterialien zur Verbraucherbildung weiterentwickeln
- Verbraucherbezogene Inhalte weiterentwickeln und stärker schultypübergreifend verankern (curriculare Entwicklung fortführen)
- Aus- und Fortbildungsangebote für Lehrende im schulischen und außerschulischen Bereich schaffen.

Vertretungen aus den Verbraucherschutzministerien in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein nehmen an der BL-AG teil. Die KMK hat zugesagt, eine Vertretung zur Teilnahme an der BL-AG zu entsenden. Die KMK-Präsidentin hat dies dem Vorsitz der Verbraucherschutzministerkonferenz in einem Schreiben vom 18. März 2024 mitgeteilt.

Weitere ständige Teilnehmende aus der Praxis, Wissenschaft und den Verbraucherverbänden sind Frau Prof. Dr. Silke Bartsch (Technische Universität Berlin), Frau Jun.-Prof. Dr. Anja Bonfig (Pädagogische Hochschule Schwäbisch-Gmünd), Frau Ann-Kristin Erdmann (Lehrerin an der Dannewerkschule Schleswig), Frau Jane Fetzer (Lehrerin an der Dannewerkschule Schleswig), Frau Sabine Gans (Lehrerin an der

Realschule plus Westerburg), Herr Florian Fabricius (Generalsekretär der Bundesschülerkonferenz), Frau Nora Gille (Lehramtsstudierende der Universität Hamburg), Peter Reinhardt (Verbraucherzentrale Hessen e. V.), Katrin Rieger (Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e. V.), Frau Dr. Vera Fricke (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.) und Frau Julia von Westerholt (Deutscher Volkshochschul-Verband e. V.).

Die BL-AG wird künftig zweimal pro Jahr zu Arbeitssitzungen zusammenkommen. Als nächste Termine sind geplant: ein Präsenztermin am 17. Mai 2024 in Berlin und ein virtueller Termin am 25. November 2024. Im Einklang mit den Vorschlägen bei der Auftaktsitzung soll die Mai-Sitzung primär dazu dienen, Best Practice-Beispiele auszutauschen, diese hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit zu diskutieren und dabei insbesondere die praktischen Erfahrungen der Teilnehmenden einzubeziehen.

**16. Amtschefkonferenz/
20. Verbraucherschutzministerkonferenz
vom 12. - 14. Juni 2024
in Regensburg**

**TOP 6.3: Stärkung der Verbraucherschlichtung:
unternehmerseitige Teilnahme erhöhen,
Informationen für Verbraucherinnen und
Verbraucher verbessern**

hier: Bericht des Bundes

Bezug: TOP 10 / 19. VSMK

Auftrag:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass trotz der Bemühungen und Regulierungen auf europäischer und nationaler Ebene die Verbraucherschlichtung in Deutschland noch nicht den erhofften Stellenwert hat. Einer Vielzahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern ist weiterhin nicht bewusst, dass es vor dem Gang zu Gericht die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung gibt. Unternehmer wiederum sind zu einem erheblichen Teil nicht bereit, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen – dies gilt zumindest in den Bereichen, in denen keine branchenspezifische Verbraucherschlichtungsstelle eingerichtet wurde. Dadurch werden die Vorteile und Potentiale, die die Schlichtung sowohl für Verbraucherinnen und Verbraucher als auch für Unternehmer hat, nicht ausgeschöpft und die Bedeutung der Verbraucherschlichtung geschmälert, obwohl sie eine wertvolle Form der Streitbeilegung gerade auch im Bereich niedriger Streitwerte darstellt.

2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder halten die im Regelfall für Unternehmen geltende Freiwilligkeit der Teilnahme an Schlichtungsverfahren verknüpft mit deren genereller Kostentragungspflicht – auch im Fall des vollständigen Obsiegens – für einen der Gründe für die reservierte Haltung der Unternehmen gegenüber der Verbraucherstreitbeilegung. Sie bitten den Bund daher zu prüfen, ob durch finanzielle Anreize die Teilnahmebereitschaft der Unternehmen erhöht werden könnte. Denkbar erscheint beispielsweise die Einführung der Kostenfreiheit für Verfahren bis zu einem festgelegten Streitwert (Bagatellgrenze). Bei den in Frage kommenden Handlungsoptionen sollten jedoch keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gesamtgefüge der Verbraucherschlichtungsstellen dahingehend entstehen, dass die in vielen Sektoren funktionierende Branchenschlichtung beeinträchtigt wird und an Bedeutung verliert. Zudem könnte die Maßnahme zunächst nur für einen begrenzten Zeitraum vorgesehen werden.

3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sind der Auffassung, dass die in Art. 13 der ADR-Richtlinie sowie in §§ 36, 37 VSBG verankerten Informationspflichten verbraucherfreundlicher gestaltet werden sollten. Dies betrifft zum einen die unabhängig vom Vorliegen einer Streitigkeit zu veröffentlichenden Informationen (Art. 13 Abs. 1 und 2 ADR-Richtlinie, § 36 VSBG). Im Sinne einer besseren Sichtbarkeit für die Verbraucherinnen und Verbraucher sollte eine Form der

Veröffentlichung bzw. Positionierung auf der Webseite gesetzlich festgelegt werden, die leichter wahrnehmbar ist; zum Beispiel ein Menüpunkt oder Button mit der Bezeichnung „Verbraucherstreitbeilegung“. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Entstehen der Streitigkeit (Art. 13 Abs. 3 ADR-Richtlinie, § 37 VSBG) sollte der Zeitpunkt, zu dem der Unternehmer den Hinweis auf die zuständige Schlichtungsstelle und die Teilnahmebereitschaft geben muss, konkretisiert werden. Um Rechtsklarheit zu schaffen, sollte die Information in dem Moment gegeben werden, in dem der Unternehmer der Beschwerde des Kunden nicht (voll) stattgibt. Angesichts der derzeit erfolgenden Überarbeitung der ADR-Richtlinie bitten die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder den Bund, sich auf EU-Ebene für diese Anliegen einzusetzen und anschließend im Rahmen des europarechtlich Möglichen entsprechende Anpassungen im VSBG vorzunehmen.

4. Darüber hinaus ist es aus Sicht der Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder wichtig, dass der Zugang zur Verbraucherstreitbeilegung für Verbraucherinnen und Verbraucher allgemein erleichtert wird. Flankierend zu Präzisierungen der Informationspflichten der Unternehmer könnte eine zentrale Stelle auf nationaler Ebene bestimmt werden, an die sich die Verbraucherinnen und Verbraucher im Konfliktfall wenden können und die einen Antrag auf Schlichtung direkt an die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle weiterleitet (Verweisfunktion). Diese Aufgabe könnte die Universalschlichtungsstelle des Bundes wahrnehmen und § 30 Abs. 4 VSBG entsprechend erweitert werden. Damit die Übernahme dieser Funktion einen ausreichenden Bekanntheitsgrad erlangt, sollte eine entsprechende Informationskampagne durchgeführt werden.

5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund vor dem Hintergrund der genannten Reformoptionen, die Entwicklung der Verbraucherschlichtung in den kommenden Jahren zu beobachten und auszuwerten. Sollte sich trotz Maßnahmen, die der Verbesserung und Förderung der Verbraucherschlichtung zu dienen bestimmt sind, die Teilnahmebereitschaft der Unternehmen nicht steigern bzw. sich die Zahl der durchgeführten Schlichtungen nicht erhöhen, halten die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder es für erforderlich, weitere Maßnahmen zu prüfen. Dabei sollte insbesondere die

Einführung obligatorischer Streitschlichtungsmechanismen für Unternehmen in den Blick genommen werden.

6. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, auf der nächsten Verbraucherschutzministerkonferenz über die Ergebnisse der Prüfungen und die geplanten Maßnahmen zu berichten.

Bericht:

Die Verbraucherschlichtung stellt für die Bundesregierung ein wichtiges Instrument für die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten dar.

Die Europäische Kommission hat am 17. Oktober 2023 einen Vorschlag zur Überarbeitung des europäischen Rechts zur Verbraucherschlichtung verabschiedet. Das Paket beinhaltet einen Legislativvorschlag zur Änderung der Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (COM(2023) 649 final), einen Vorschlag zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (COM(2023) 647 final) sowie eine Empfehlung über Qualitätsanforderungen für Streitbelegungsverfahren, die von Online-Marktplätzen und Branchenverbänden der Union angeboten werden (C(2023) 7019 final).

Hintergrund sind die Ergebnisse des Verbraucherbarometers 2023, die zeigen, dass die Bereitschaft der Verbraucher*innen, ihre Rechte durchzusetzen, nach wie vor gering ist (Consumer Conditions Scoreboard 2023, S. 27 f., abrufbar unter: https://commission.europa.eu/document/89ea35fe-728f-4749-b95d-88544687583c_en).

Der Vorschlag zur Änderung der ADR-Richtlinie sieht im Wesentlichen eine Ausweitung des sachlichen (Ausweitung auf bestimmte nicht- und vorvertragliche Konstellationen) und geografischen Anwendungsbereichs (ADR-Verfahren sollen auch für Streitigkeiten mit Unternehmen aus Nicht-EU-Ländern zur Verfügung stehen) vor. Daneben soll die Pflicht für Unternehmen nach Art. 13 Abs. 3 ADR-Richtlinie, „wonach Unternehmer unabhängig davon, ob sie beabsichtigen, an einem AS-Verfahren teilzunehmen, verpflichtet sind, Informationen über die alternative Streitbeilegung bereitzustellen“¹,

¹ Vgl. Begründung zum Vorschlag der EU-KOM zur Änderung der Richtlinie 2013/11/EU – com(2023)649 final, Seite 17 zu Art. 13.

gestrichen und durch eine neue Antwortpflicht ersetzt werden: Unternehmen sollen verpflichtet werden, innerhalb von 20 Arbeitstagen auf eine Anfrage einer ADR-Stelle zu reagieren. Damit sollen Unternehmen veranlasst werden, ihre Teilnahme an der alternativen Streitbeilegung (erneut) zu überdenken. Die Teilnahme an ADR-Verfahren soll weiterhin auf Freiwilligkeit beruhen; Mitgliedstaaten steht es jedoch frei, eine verpflichtende Teilnahme für Unternehmen anzuordnen.

Zudem sollen Verbraucherinnen und Verbraucher bei grenzübergreifenden Fällen besser durch sog. Kontaktstellen unterstützt werden. Hilfestellungen können dabei Übersetzungen, Erläuterungen zu Verbraucherrechten oder zum Verfahren umfassen. Durch eine Verringerung ihrer Berichtspflichten sollen auch ADR-Stellen entlastet werden. Zudem soll die Bündelung von ähnlichen Fällen erleichtert sowie digitale ADR-Verfahren gefördert werden.

Zeitgleich hat die Europäische Kommission den Verordnungsvorschlag zur Aufhebung der ODR-Verordnung veröffentlicht. Wesentlicher Gegenstand der ODR-Verordnung ist eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (kurz: OS-Plattform) von Verbraucherstreitigkeiten, die aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen resultieren. Die OS-Plattform soll durch ein neues interaktives Tool der Europäischen Kommission ersetzt werden.

Ergänzend hierzu empfiehlt die Europäische Kommission Online-Marktplätzen, ihre Streitbeilegungssysteme an den europäischen ADR-Grundsätzen auszurichten, insbesondere an den Grundsätzen der Effektivität, Fairness, Unabhängigkeit, Kompetenz, Unparteilichkeit und Transparenz.

Aus Verbraucherschutzperspektive hätte die Überarbeitung der ADR-Richtlinie einen durchaus ambitionierteren Ansatz haben können, um das wichtige Instrument der Verbraucherschlichtung zu stärken. Zielgenauere Informationen und eine höhere Akzeptanz bei Unternehmen sollten hierbei zentrale Anliegen sein. Weder werden die geringe Bekanntheit der Schlichtungsangebote noch die mangelnde Teilnahmebereitschaft seitens der Unternehmen ausreichend im Kommissionsvorschlag adressiert.

Die Bundesregierung begrüßt das Anliegen der Europäischen Kommission, den Zugang zu AS-Verfahren auch digital zu ermöglichen und inklusiv auszugestalten. Sie setzt sich

für eine maßvolle und klar formulierte Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs ein. Verbraucherinnen und Verbraucher müssen leicht ermitteln können, ob für ihre Beschwerde der Schlichtungsweg offensteht. Generell sollen AS-Stellen nicht die Funktion der Marktüberwachung übernehmen, sondern im Gesamtgefüge der Rechtsdurchsetzung Verbraucherinnen und Verbrauchern bei der Durchsetzung individueller Ansprüche unterstützen. Des Weiteren hat sich die Bundesregierung gegen eine pauschale Anwendbarkeit der ADR-Richtlinie außerhalb vertraglicher Verpflichtungen sowie gegen die Erweiterung des geografischen Anwendungsbereichs auf Unternehmen aus Nicht-EU-Staaten ausgesprochen. Denn dass der Zugang zu schnellen und effizienten AS-Verfahren die Rechtsdurchsetzung für Verbraucherinnen und Verbraucher erleichtert, ist ein Merkmal, das den Handel mit Unternehmen innerhalb der Union attraktiv macht. Auch die Einführung einer neuen Antwortpflicht für Unternehmen wird abgelehnt. Eine solche Verpflichtung schafft bürokratischen Aufwand, wobei der Mehrwert für das AS-Verfahren gering ist. Zu einigen Vorschlägen dauern die Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung noch an. Die belgische Ratspräsidentschaft hat in den bisherigen Verhandlungen in der RAG CONSOM signifikante Fortschritte erzielen können. Der genaue Zeitplan der ungarischen Ratspräsidentschaft ist derzeit noch offen; eine Allgemeine Ausrichtung im Juli 2024 ist denkbar, wird vermutlich aber erst nach der Sommerpause realisiert werden.

Die Bundesregierung hat den Bericht des Europäischen Parlaments vom 13. März 2024 zum Kommissionsvorschlag zur Änderung der ADR-Richtlinie (abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0139_DE.html) zur Kenntnis genommen. Sie prüft weiterhin, wie das Instrument der Verbraucherschlichtung auf nationaler Ebene gestärkt werden kann. Dazu gehören auch Anreize für Unternehmen sowie eine Erweiterung der Lotsenfunktion der Universalschlichtungsstelle des Bundes. Eine gemeinsame Position dazu ist noch in der Beratung.

**16. Amtschefkonferenz/
20. Verbraucherschutzministerkonferenz
vom 12. - 14. Juni 2024
in Regensburg**

**TOP 6.4: Nachhaltigkeit durch bessere
Verschränkung des öffentlichen
(Umwelt- Rechts mit dem privaten
Verbraucherrecht – Fehlende
Reparierbarkeit als Sachmangel nach
§ 434 BGB**

hier: Bericht des Bundes

Bezug: TOP 13 / 19. VSMK

Auftrag:

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, auf europäischer und nationaler Ebene auf eine bessere Verschränkung des öffentlichen (Umwelt-) Rechts mit dem privaten Verbraucherrecht in diesem Sinne hinzuwirken und sich dafür einzusetzen, dass es nicht zu einem Absinken des aktuellen Verbraucherschutzniveaus kommt. Der Bund wird gebeten, zu den geplanten Maßnahmen und eingeleiteten Schritten im Rahmen des allgemeinen Berichts des Bundes zur 20. VSMK zu berichten. Sie weisen dabei auf den Bericht der Arbeitsgruppe der Justizministerkonferenz „Nachhaltigkeit im Zivilrecht“ hin. In diesem wurden bereits verschiedene Vorschläge gemacht, wie nachhaltigkeitsfördernde öffentlich-rechtliche Vorgaben auch zivilrechtlich durchgesetzt werden können. Hierbei sind beispielhaft die Verlängerung des Gewährleistungszeitraums, die Einführung von zivilrechtlichen Kompensationsmechanismen und vorvertraglichen Informationspflichten zu nennen. Der Bund wird gebeten, auch die in diesem Bericht sowie in dem Austausch der Justiz- und Verbraucherschutzressorts getroffenen Erwägungen zu berücksichtigen und hierzu Stellung zu nehmen.

Bericht:

Das Europäische Parlament hat am 23. April 2024 einer neuen Right to Repair Richtlinie zugestimmt. Eine Abstimmung im Rat ist für Mai geplant. Danach kann die Richtlinie veröffentlicht werden und in Kraft treten. Im Vorfeld hatten sich die Verhandlungsleitungen des Europäischen Parlaments, der Kommission und der EU-Mitgliedstaaten auf einen Richtlinienentwurf zum Recht auf Reparatur geeinigt. Deutschland wird der Richtlinie zustimmen und hatte sich konstruktiv in die Verhandlungen eingebracht.

Zukünftig gibt es die Pflicht der Hersteller von Produkten, die unter der Ökodesign-Richtlinie und der Batterie-VO Reparaturanforderungen erfüllen müssen, auf Nachfrage der Verbraucher*innen defekte Produkte zu reparieren. Der Anwendungsbereich ist damit auf Waschmaschinen, Geschirrspüler, Kühlschränke, Displays, Schweißgeräte, Staubsauger, Server/Datenspeicherprodukte, Mobiltelefone/Smartphones/Tablets/schnurlose Telefone, Trockner, Produkte mit Leichtfahrzeugbatterien, Produkte im

Sinne der Batterie-VO beschränkt. Auch kann die Reparatur nur für den Zeitraum gefordert werden, in dem nach den genannten Rechtsakten Ersatzteile vorrätig zu halten sind. Die Reparatur soll zu einem angemessenen Preis und innerhalb einer angemessenen Zeit erfolgen. Die Hersteller können für die Zeit der Reparatur ein Ersatzprodukt zur Verfügung stellen (unentgeltlich oder gegen angemessene Gebühr). Falls die Reparatur unmöglich ist, kann der Hersteller ein aufbereitetes Produkt anbieten. Der Hersteller kann die Reparatur auch untervergeben. Darüber hinaus müssen Ersatzteile zu angemessenen Preisen zur Verfügung gestellt werden. Die Hersteller müssen öffentlich Angaben zu Reparaturpreisen machen. Unbeschadet der Rechte des geistigen Eigentums darf Software nicht die Reparatur verhindern und Hersteller dürfen nicht den Gebrauch von Second Hand Ersatzteilen oder Ersatzteilen von anderen Anbietern verhindern, sofern diese unter Beachtung der Rechte des geistigen Eigentums und von Sicherheitsanforderungen hergestellt wurden. Hersteller dürfen auch nicht mehr eine Reparatur verweigern, weil eine vorherige Reparatur von einem anderen Reparateur durchgeführt wurde. Daneben gibt es eine Reihe von Erleichterungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. So können Reparaturanbieter freiwillig ein einheitliches Reparaturformular benutzen, um einen Kostenvoranschlag zu machen. Darüber hinaus sollen sie sich besser im Internet über eine Plattform zu Reparateuren in ihrer Nähe informieren können.

Des Weiteren wird als Anreiz für die Reparatur die Gewährleistungsfrist von Käuferinnen und Käufern bei einer Reparatur einmalig um 12 Monate verlängert. Die Verkäufer können bei der Reparatur für die Dauer der Reparatur ein Ersatzprodukt zur Verfügung stellen (inkl. aufbereitetes Produkt). Wird im Falle eines Mangels eine Ersatzlieferung gewählt, kann auf Wunsch des Käufers auch ein aufbereitetes Produkt geleistet werden.

**16. Amtschefkonferenz/
20. Verbraucherschutzministerkonferenz
vom 12. - 14. Juni 2024
in Regensburg**

**TOP 6.5: Immobilien-Teilverkauf regulieren:
Besserer Schutz von Eigenheimbesitzern
vor undurchsichtigen Verträgen**

hier: Bericht des Bundes

Bezug: TOP 21 / 19. VSMK

Auftrag:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen eine Zunahme des Geschäftsmodells Immobilienteilverkauf fest und unterstreichen daher erneut die Forderung nach einer verpflichtenden, transparenten Darstellung der Kosten von Ankauf, bei der Nutzung, Instandhaltung und dem Verkauf.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass zunehmend gerade ältere Verbraucherinnen und Verbraucher mit dem Immobilien-Teilverkauf weitreichende finanzielle Entscheidungen treffen. Sie halten daher auch weiterhin rechtliche Rahmenbedingungen zur Regulierung des Marktes für erforderlich. Um Verbraucherinnen und Verbrauchern angesichts teilweise sehr hoher und stark schwankender Nutzungsentgelte Planungssicherheit zu ermöglichen, sollten beispielsweise auch gesetzliche Vorgaben geprüft werden, die eine klare Festlegung des Nutzungsentgelts und eine Information, was nach dem Ablauf der zeitlichen Befristung geschieht, vorschreiben.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, und -senatorinnen der Länder bedauern, dass der Bund lediglich zu den bisher geschaffenen Beratungsangeboten und Informationskampagnen für Verbraucherinnen und Verbraucher in Zusammenhang mit dem Immobilienteilkauf berichtet. Auch wenn die Verbraucherinformation ein wichtiges Mittel ist, um über die bestehenden Risiken aufzuklären, so besteht die Gefahr, dass die Informationskampagnen nicht jede und jeden erreichen. Auch die notarielle Beratung bei der Beurkundung des Kaufvertrages gewährleistet keinen ausreichenden Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher. Diese umfasst grundsätzlich nur eine rechtliche, nicht aber auch eine wirtschaftliche Beratung. Daher halten die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, und -senatorinnen der Länder auch weiterhin eine stärkere Regulierung dieses Marktes für dringend geboten. Sie weisen erneut auf die Vorschläge hin, die von der 18. Verbraucherschutzministerkonferenz zu TOP 24 in Ziff. 3 gemacht wurden und bedauern, dass der Bund in seinem Bericht nicht auf diese Vorschläge eingeht.

5. Es gibt Anbieter, die sich vertraglich einen festen Mindesterloß bei dem Gesamtverkauf der Immobilie zusichern lassen. Steigt der Wert der Immobilie in dem Zeitraum zwischen dem Teilverkauf und dem Gesamtverkauf nicht mindestens entsprechend, führt diese Vertragsgestaltung dazu, dass sich der Anteil der Verbraucherinnen und Verbraucher am Erlös des Gesamtverkaufs verringert. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Risiken des Immobilienmarkts von beiden Immobilieneigentümern gleichermaßen getragen werden.

6. Derzeit profitieren Teilkäufer anteilig von wertsteigernden Maßnahmen an der Immobilie auch dann, wenn sie nicht zu der Finanzierung der Maßnahmen beigetragen haben. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Teilkäufer nur an den Wertsteigerungen durch Maßnahmen der Verbraucherinnen und Verbraucher teilhaben können, wenn sie auch zu deren Finanzierung beigetragen haben. Hierbei ist sicherzustellen, dass sie nur entsprechend ihres Anteils an der Kostentragung von den Wertsteigerungen profitieren dürfen, wenn sie sich nicht entsprechend ihres Eigentumsanteils an den Maßnahmen beteiligen.

7. Bei einem Immobilien-Teilverkauf werden im Zeitpunkt des Teilverkaufs der Immobilie regelmäßig auch schon die Bedingungen für die Durchführung des Gesamtverkaufs vertraglich festgelegt. Dabei ist es derzeit üblich, dass sich die Teilkäufer schon zu diesem Zeitpunkt Entgelte für die Durchführung des Gesamtverkaufs versprechen lassen. Diese Entgelte umfassen regelmäßig auch die Kosten für die Einschaltung eines Maklers durch den Immobilien-Teilkäufer. Das führt dazu, dass Verbraucherinnen und Verbraucher auch dann mit diesen Maklerkosten belastet werden, wenn sie letztlich den Käufer des Gesamtkaufs gefunden und an den Teilkäufer vermittelt haben. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, Maßnahmen zu prüfen und zu ergreifen, die geeignet sind, dies zu verhindern.

8. Die Immobilien-Teilkäufer finanzieren den Ankauf der Immobilienanteile regelmäßig durch Darlehen, die sie bei Kreditinstituten aufnehmen. Zur Absicherung des Darlehens lassen sich die Kreditinstitute in der Regel eine Grundschuld an dem gesamten Grundstück bestellen. Im Falle der Insolvenz des Immobilien-Teilkäufers kann es dann

dazu kommen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher im Wege der Zwangsvollstreckung ihre Immobilie komplett verlieren. Dies ist unerträglich. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung daher, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher auch im Falle der Insolvenz eines Immobilien-Teilkäufers nicht ihr Eigentum an dem Grundstücksrest verlieren.

9. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, zur 20. VSMK über die Ergebnisse der Prüfung sowie die geplanten bzw. durchgeführten Maßnahmen schriftlich zu berichten.

Bericht:

Der Teil-Immobilienverkauf ist für viele ältere Menschen zunehmend von Interesse. Motive sind dabei beispielsweise die Beschaffung finanzieller Mittel für einen altersgerechten Umbau oder eine energetische Sanierung, die Aufbesserung der Rente oder die Finanzierung von Pflegekosten. Teilweise lehnen die Betroffenen eine klassische Darlehensaufnahme bei einem Kreditinstitut ab, um den Erben keine Schulden zu hinterlassen.

Aus verbraucherpolitischer Sicht ist der Teil-Immobilienverkauf ein sehr komplexes Produkt, das in der Praxis in unterschiedlichsten Varianten angeboten wird. Beim Teil-Immobilienverkauf sind unterschiedlichste Vertragsbeziehungen zu regeln. Häufig sind die Verträge so umfangreich und vielschichtig ausgestaltet, dass Verbraucherinnen und Verbraucher Schwierigkeiten haben, die rechtlichen Konsequenzen des Geschäfts, dessen wirtschaftliche Sinnhaftigkeit bei Vertragsschluss und Risiken des Modells vollständig und korrekt abzuschätzen.

Innerhalb der Bundesregierung laufen noch die Beratungen zu den Beschlussziffern 2, 3 und 5 bis 8. Die Einschätzung, ob die Beratungsmöglichkeiten, die bestehenden Informationspflichten sowie die Gestaltung des Beurkundungsverfahrens ausreichen, damit private Immobilieneigentümer, die einen Teilverkauf ihrer Immobilie erwägen, vor einem entsprechenden Vertragsabschluss hinreichend über die rechtliche Tragweite

eines solchen Rechtsgeschäfts aufgeklärt werden, um eine informierte Entscheidung treffen zu können, ist noch offen.

Um den konkreten Handlungsbedarf entsprechend der Bedürfnisse der Verbraucherinnen und Verbraucher besser abzuschätzen, muss das Thema „Immobilien-Teilverkauf“ unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte untersucht werden. Der Untersuchungsbedarf wurde auch bei der Fachtagung des NRW-Verbraucherschutzministeriums „Immobilien-Teilverkauf: Traum oder Albtraum für Verbraucher?“ am 19. März 2024 deutlich.

Der Sachverständigenrat für Verbraucherfragen (SVRV) hat die Prüfbitten der 19. VSMK aufgegriffen und hat in seiner Sitzung am 26. Januar 2024 den Beschluss gefasst, ein juristisches Gutachten zu dem Thema erstellen zu lassen (Vorlage vorauss. Herbst 2024). Dabei sollen insbesondere Regelungslücken identifiziert werden und ein Vergleich von Teilverkäufen mit eigenem Wohnrecht in anderen Rechtsordnungen erfolgen. Die Ergebnisse des Gutachtens und mögliche Handlungsempfehlungen des SVRV bleiben abzuwarten.

**16. Amtschefkonferenz/
20. Verbraucherschutzministerkonferenz
vom 12. - 14. Juni 2024
in Regensburg**

TOP 6.6: Mietkosten verbrauchergerecht regulieren

hier: Bericht des Bundes

Bezug: TOP 22 / 19. VSMK

Auftrag:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen, dass sich die Bundesregierung im Koalitionsvertrag verpflichtet hat, die geltenden Mieterschutzregelungen zu evaluieren, in angespannten Märkten die Kappungsgrenze für Mieterhöhungen von 15 auf 11 % in drei Jahren abzusenken sowie die Mietpreisbremse bis zum Jahr 2029 zu verlängern.

2. Die Energie- und Mietkosten der Verbraucherinnen und Verbraucher haben sich in den vergangenen Jahren erheblich erhöht. Bei jüngeren Mieterinnen und Mietern, die möglicherweise erst in den letzten fünf Jahren einen Mietvertrag abgeschlossen haben, wird dies häufig durch Indexmietverträge verschärft. Beispielhaft zeigt dies eine durch die Hamburger Behörde für Justiz und Verbraucherschutz veranlasste repräsentative Umfrage. Im Jahr 2022 erfolgte demnach bei 70 % der Befragten wegen der gestiegenen Energiepreise eine Erhöhung der Mietnebenkosten und bei 45 % der Befragten wurde gleichzeitig die Kaltmiete erhöht. Ferner wurde bei 12 % der Interviewten der Stromliefervertrag vom Versorger gekündigt. Bundesweit werden Mieterinnen und Mieter durch die Gesamtheit der Kostenerhöhungen des Wohnens in Form von Miet- und Energiekostensteigerungen vor mannigfaltige finanzielle Herausforderungen gestellt. Gleiches gilt für Eigentümerinnen und Eigentümer von Immobilien hinsichtlich der Energiekosten. Aufgrund des Grundbedarfs an bezahlbarem Wohnen sind beide Gruppen sowohl hinsichtlich der Miet- als auch der Energiekosten besonders schutzwürdig.

3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sind der Auffassung, dass insbesondere Indexmietverträge zunehmend zu einer Gefährdung der finanziellen Lage der Verbraucherinnen und Verbraucher führen können. Die aktuelle Inflationsentwicklung führt hier zu sprunghaften Steigerungsmöglichkeiten. Die Indexmietverträge beinhalten entgegen der ursprünglichen Annahme des Gesetzgebers im Vierten Mietrechtsänderungsgesetz von 1992, das die damals niedrigen Inflationsraten von durchschnittlich etwa 3 % zugrunde gelegt haben dürfte, erhebliche Unwägbarkeiten bezüglich der Steigerungsraten der Miete bei Inflationsraten von mehr als 3 %. In diesem Fall können diese die gesetzlich möglichen Mieterhöhungen deutlich über der vorgenannten Kappungsgrenze liegen. Diese Fallkonstellation und die damit verbundenen Risiken sind seinerzeit bei der Einführung der Indexmietenregelung unterschätzt oder nicht berücksichtigt worden. Sie führen aktuell zu erheblichen

Belastungen. Um Letztere abzdämpfen, ist eine Kappungsgrenze für Erhöhungen von Indexmieten in Anlehnung an § 558 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dringend erforderlich. Die Bundesregierung wird ersucht, eine derartige Kappungsgrenze einzuführen.

4. Der Personenkreis, zu dessen Gunsten Eigenbedarf als Kündigungsgrund geltend gemacht werden kann, ist im Wesentlichen durch die Rechtsprechung konkretisiert, weil es an einer abschließenden gesetzlichen Aufzählung der möglichen Begünstigten fehlt. Gleichfalls fehlt eine gesetzliche Regelung, die bei der Eigenbedarfskündigung anzuführenden Gründe detailliert benennt. Gleiches gilt für die Mindestanforderungen an Dauer und Intensität des Eigenbedarfs. Die derzeitige Möglichkeit nach Erwerb einer Wohnung auch bei angespannten Wohnungsmärkten unmittelbar für alle in § 573 BGB genannten Personen eine Eigenbedarfskündigung auszusprechen, lässt die Interessen der Mieterinnen und Mieter außer Acht. All dies sind Schutzlücken zu Lasten der Mieterinnen und Mieter. Die Bundesregierung sollte die Schutzlücken bei Eigenbedarfskündigungen schließen, den begünstigten Personenkreis, für den dessen Eigenbedarf als Kündigungsgrund geltend gemacht werden kann, konkretisieren und zumindest die Möglichkeit der Erwerberinnen und Erwerber einer Wohnung zur Eigenbedarfskündigung nach dem Eigentümerwechsel (sog. „gekaufter Eigenbedarf“) beschränken.

5. Die Bundesregierung wird gebeten auf der 20. VSMK über die geplanten bzw. unternommenen Schritte zu berichten.

Bericht:

Zu Z. 1. und 2:

Angesichts steigender Lebenshaltungskosten und Mieten bei gleichzeitig rückläufigen Baugenehmigungs- und Neubauzahlen verschärft sich die Lage auf dem Wohnungsmarkt für Mieterinnen und Mieter zunehmend. Der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode sieht eine Verlängerung der Mietpreisbremse und in angespannten Märkten die Absenkung der Kappungsgrenze auf elf Prozent in drei Jahren vor. BMJ wird einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag vereinbarten Verlängerung der Mietpreisbremse vorlegen. Die Länder werden wie üblich im Rahmen der Länder-

und Verbändeanhörung beteiligt werden. Der Zeitplan steht noch nicht fest. Die Umsetzung der übrigen mietrechtlichen Vorgaben der Koalitionsvereinbarung sowie darüberhinausgehender Änderungsbedarf werden gesondert geprüft.

Zu Z. 3:

Die Mietparteien können schriftlich vereinbaren, dass sich die Entwicklung der Miete nach dem vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) richten soll (sog. Indexmiete nach § 557b BGB). Seit Beginn des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine und den seitdem erfolgten Steigerungen des VPI wird vermehrt gefordert, bei Indexmietverträgen Mieterhöhungen zu begrenzen, die nach geltendem Recht angesichts der Entwicklung des VPI zulässig sind. Der Bundesrat hat die Bundesregierung mit EntschlieÙung von November 2022 (BR-Drs. 571/22) aufgefordert, die Einführung einer dämpfenden Regelung für Indexmietverträge zu prüfen. Ein Gesetzentwurf vom Land Hamburg zur Kappung der Mietanpassungsmöglichkeiten bei Indexmietverträgen (auf 3,5 Prozent pro Jahr) fand im Bundesrat keine Mehrheit (BR-Drs. 598/22). Die SPD-Fraktion sowie der Deutsche Mieterbund unterstützen den Ansatz des Bundesrats zur Regulierung von Indexmieten. Der Zentrale Immobilien Ausschuss (ZIA), der Immobilienverband Deutschland (IVD) und Haus & Grund sehen keinen Änderungsbedarf.

Der Indexmietvertrag war für Mieterinnen und Mieter in den vergangenen Jahren bei niedriger Inflation oft vorteilhafter als nicht indexierte Verträge. Durch die steigende Inflation hat sich die Belastung der Verbraucher*innen mit Indexmietverträgen deutlich erhöht. Die Deckelung der Gas- und Strompreise hat teilweise zur Entschärfung für Verbraucherinnen und Verbraucher beigetragen. Bei einer Deckelung von Indexmieten besteht das Risiko (abhängig von der Ausgestaltung), dass die mit der Anknüpfung an den VPI einhergehende Realwertsicherung nicht mehr gewährleistet ist. Das soziale Mietrecht muss aber sicherstellen, dass Eigentumsobjekte, die in einem sozialen Bezug und in einer sozialen Funktion stehen, diesen gerecht werden. Eine Miethöhenregulierung darf aber nicht auf Dauer zu Verlusten für den Vermieter oder zu einer Substanzgefährdung der Mietsache führen. In der Diskussion wird unter anderem die Umstellung auf den Nettokaltmietenindex vorgeschlagen.

Die Meinungsfindung innerhalb der Bundesregierung hierzu ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Unabhängig davon, dass der Koalitionsvertrag zwar keine entsprechende Vereinbarung enthält, behält die Bundesregierung die rechtstatsächliche Entwicklung in diesem Bereich im Blick.

Zu Z. 4:

Die VSMK fordert eine Konkretisierung der Kündigungsvoraussetzungen hinsichtlich des Kreises der Begünstigten, der Gründe für die Eigenbedarfskündigung und der Mindestanforderungen an Dauer und Intensität des Eigenbedarfs. Sie kritisiert die derzeitige Möglichkeit, in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Erwerb einer Wohnung eine Eigenbedarfskündigung auszusprechen.

Die geltende Rechtslage sieht vor, dass ein Vermieter generell nur ordentlich kündigen kann, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses hat. Eigenbedarf kann je nach den Umständen des Einzelfalles gemäß § 573 Absatz 2 BGB ein solches berechtigtes Interesse des Vermieters an einer ordentlichen Kündigung darstellen. Diese Regelung wird durch weitere mieterschützende Regelungen ergänzt. So ist etwa die Wohndauer bei der Kündigungsfrist zu berücksichtigen (§ 573c BGB). Wenn die Beendigung des Mietverhältnisses eine Härte für den Mieter darstellen würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist, besteht die Möglichkeit, der Kündigung des Mietverhältnisses gemäß § 574 BGB zu widersprechen und das Mietverhältnis nach Maßgabe von § 574a BGB fortzusetzen.

Der Koalitionsvertrag spricht die Eigenbedarfskündigung nicht an. Ein Beschlussvorschlag des Landes Hamburg zu TOP I. 24 „Mieterschutz in Zeiten der Krise – gesetzgeberisches Handeln ist überfällig“ zum Thema Eigenbedarfskündigung fand auf der 94. Justizministerkonferenz (JUMIKO) im Mai 2023 keine Mehrheit.



**16. Amtschefkonferenz/
20. Verbraucherschutzministerkonferenz
vom 12. - 14. Juni 2024
in Regensburg**

TOP 6.7: Rechte der Verbraucherinnen und
Verbraucher im Bankensektor stärken

hier: Bericht des Bundes

Bezug: TOP 23 / 19. VSMK

Auftrag:

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bekräftigen den Beschluss der 18. Verbraucherschutzministerkonferenz und stellen fest, dass es weiterhin Handlungsbedarf beim Verbraucherschutz im Bankensektor und bei der Bankenaufsicht gibt. Deshalb wurde der Bund um Prüfung gebeten, wie das Recht der Zahlungsdienstleistungen fortentwickelt werden kann. Außerdem hat sich die 18. Verbraucherschutzministerkonferenz für eine Evaluierung des § 4 Abs. 1a des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG) ausgesprochen. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder teilen nicht die im Bericht des Bundes vertretene Auffassung, dass die BaFin bereits jetzt in der Lage sei, alle Anordnungen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, um verbraucherschutzrelevante Missstände zu verhindern oder zu beseitigen.

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass im Koalitionsvertrag des Bundes unter der Überschrift „Finanzieller Verbraucherschutz und Altersvorsorge“ vereinbart wurde, die Reform der deutschen Finanzaufsicht BaFin fortzusetzen. Sie bitten den Bund bei der Reform der BaFin dem Handlungsbedarf im Bereich des Verbraucherschutzes Rechnung zu tragen und insbesondere die Regelung des § 4 Abs. 1a FinDAG im Interesse des Verbraucherschutzes anzupassen. Sie weisen in diesem Zusammenhang auf das Gutachten des vzbv vom 08.05.2023 „BaFin – Verzahnung zwischen zivilrechtlichem und behördlichem Verbraucherschutz“ hin. Sie bitten den Bund um einen Bericht zur 20. Verbraucherschutzministerkonferenz insbesondere zu der Frage, in welcher Art und Weise die Belange des Verbraucherschutzes bei der vereinbarten Reform der BaFin weiterentwickelt sollen und wann mit einem konkreten Gesetzentwurf der Bundesregierung zu rechnen ist.

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder teilen die Auffassung des Bundes, dass es für eine gut verständliche und übersichtliche Information der Verbraucherinnen und Verbraucher besonders wichtig ist, dass sie die Preisangaben für die Kontoführung auch vergleichen können. In diesem Zusammenhang erinnern sie an den Beschluss der 16. Verbraucherschutzministerkonferenz (UB Nr. 9/2020), mit dem sie die

Bundesregierung gebeten hatten sicherzustellen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher Zugang zumindest zu einer Vergleichswebsite – wie in der EU-Zahlungskontenrichtlinie vom 23.07.2014 vorgeschrieben – erhalten. Bereits mit diesem Beschluss war angeregt worden, das Betreiben der Website unter bestimmten Voraussetzungen einer staatlichen Stelle wie z.B. der BaFin zu übertragen.

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher bis heute keine Möglichkeit haben, sich über eine unabhängige Vergleichswebsite im Sinne der Zahlungsdienstrichtlinie von 2014 über die Preise und Gebühren für Zahlungskonten zu informieren. Um die Transparenz für Kontoentgelte deutlich zu erhöhen, fordern sie die Bundesregierung deshalb auf, die im Bericht angekündigte Vergleichswebsite schnellstmöglich einzurichten.

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund um die Vorlage eines aktuellen Sachstandsberichtes zur 20. Verbraucherschutzministerkonferenz. Der Sachstandsbericht soll insbesondere einen konkreten Zeitplan zur Umsetzung der im Sachstandsbericht enthaltenen Ankündigung zur Einrichtung einer Vergleichswebsite bei der BaFin enthalten.

Bericht:

Die BaFin ist bereits jetzt in der Lage, alle Anordnungen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, um verbraucherschutzrelevante Missstände zu verhindern oder zu beseitigen.

Die Bundesregierung hat in dieser Legislaturperiode Maßnahmen auf den Weg gebracht, die den Verbraucherschutz bei der BaFin weiter stärken. So hat die Bundesregierung seit der 19. VSMK mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, um eine Vergleichswebsite für Zahlungskonten bei der BaFin einzurichten. Zudem enthält der Entwurf eines Finanzmarktdigitalisierungsgesetzes, der am 24. April 2024 den federführenden

Finanzausschuss des Deutschen Bundestages passierte, Regelungen, die zu einer Stärkung des Verbraucherbeirats bei der BaFin führen werden.

Bezüglich des Auftrags im Koalitionsvertrag, bei der BaFin eine Vergleichswebsite für Kontoentgelte einzurichten, erfolgten seit der 19. VSMK entsprechend notwendige gesetzestechnische Änderungen des Zahlungskontengesetzes (ZKG) in Art. 26 des am 17. November 2023 vom Bundestag verabschiedeten und am 14. Dezember 2023 im Bundesgesetzblatt verkündeten Zukunftsfinanzierungsgesetzes. Das Portal der BaFin wird eine umfassende Marktübersicht über die Konditionen von Zahlungskonten bieten, beispielsweise für Überweisungen, Bargeldauszahlung, Bank- und Kreditkarten sowie den Dispozins. Um die Aktualität zu gewährleisten, wurden die Zahlungsdienstleister mit der Verordnung über die Meldungen zu Zahlungskonten für die Vergleichswebsite nach dem Zahlungskontengesetz (Vergleichswebsitemeldeverordnung - VglWebMV), die am 2. März 2024 in Kraft getreten ist, verpflichtet, ab September 2024 die Daten zu den Vergleichskriterien elektronisch an die BaFin zu übermitteln. Danach wird die BaFin mehrere Testläufe durchführen, um die inhaltliche und technische Praktikabilität der Website so weit wie möglich sicherzustellen, sodass mit einem Start der Website Ende 2024 oder Anfang 2025 zu rechnen ist. Die verbesserte Kostentransparenz und Vergleichbarkeit von Zahlungskonten wird es Verbraucherinnen und Verbrauchern erleichtern, das für sie passende Produkt zu finden.

**16. Amtschefkonferenz/
20. Verbraucherschutzministerkonferenz
vom 12. - 14. Juni 2024
in Regensburg**

TOP 6.8: Zukunft des verbraucher- und
generationengerechten Bezahlens
gewährleisten

hier: Bericht des Bundes

Bezug: TOP 25 / 19. VSMK

Auftrag:

1. Die VSMK gibt zu bedenken, dass für in Teilen vulnerable Verbrauchergruppen wie Einkommensschwächere, Seniorinnen und Senioren sowie Geflüchtete digitale Bezahlverfahren zum jetzigen Zeitpunkt teilweise noch schwer zugänglich sind. Sie scheitern bei deren Nutzung häufig auch infolge technischer und/oder sprachlicher Barrieren. Die Handhabung der erforderlichen Apps auf dem Smartphone kann zum Beispiel infolge der schwierigen Bedien- oder Lesbarkeit oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein. Zurzeit fehlt in Deutschland eine weit verbreitete, für vulnerable Gruppen zugängliche Lösung, wie die schwedische App Swish. Bei deren Nutzung genügt für den Erhalt einer Zahlung in Echtzeit auf das eigene Zahlungskonto die Hinterlegung einer Mobilfunknummer und eines Bankkontos, ohne dass es eines Smartphones bedarf. Für vulnerable Verbraucherinnen und Verbraucher ist eine barrierefreie digitale Teilhabe am Zahlungs- und damit am Wirtschaftsverkehr unabdingbar. Daher wird die Bundesregierung gebeten, im Benehmen mit der Finanzwirtschaft digitale Bezahlstrategien und -verfahren weiterzuentwickeln, die auch für vulnerable Verbraucherinnen und Verbraucher uneingeschränkt nutzbar sind. Sie sollten kostengünstig sein, allenfalls geringe technische und sprachliche Hürden aufweisen und auch verletzlichsten Verbrauchergruppen die barrierefreie Teilhabe am Zahlungsverkehr ermöglichen.

2. Insbesondere vulnerable Verbraucherinnen und Verbraucher, die derzeit noch nicht am digitalen Zahlungsverkehr teilnehmen können, sind weiter auf eine stabil funktionierende Bargeldversorgung zur Teilnahme am Wirtschaftsleben angewiesen. Die Schließungen zahlreicher Bankfilialen hat auch zur Verringerung von Geldautomaten im ländlichen Raum sowie der städtischen Peripherie und damit zur Verschlechterung der Bargeldversorgung insgesamt geführt. Derzeit schließt der Handel zahlreiche Versorgungslücken mit Bargeld. Dies erfolgt jedoch nur auf freiwilliger Basis als zusätzliche Dienstleistung, welche jederzeit unangekündigt eingestellt werden kann. Eine langfristige Strategie oder Maßnahmen der Bundesregierung, wie sie eine kostengünstige Bargeldversorgung in der Fläche, zum Beispiel mit Unterstützung der Bundesbank, zumindest übergangsweise gestalten will, sind nicht bekannt. Die Bundesregierung wird daher gebeten eine Strategie zu entwickeln, die sicherstellt, dass die Bevölkerung und insbesondere vulnerable

Bevölkerungsgruppen auch weiterhin Zugang zu Bargeld und zum baren Zahlungsverkehr haben, um am täglichen Geschäftsverkehr weiterhin teilnehmen zu können.

3. Digitale Zahlungen sind heute in der Regel unwiderruflich. Davon gehen erhebliche Gefahren für die Verbraucherinnen und Verbraucher aus. Bezahlvorgänge zu Lasten der Verbraucherinnen und Verbraucher können auch durch Datensicherheitslücken, die flüchtige Weitergabe wichtiger Sicherheitsdaten oder Betrug ausgelöst worden sein. In derartigen Fällen steht Verbraucherinnen und Verbrauchern häufig keine Möglichkeit der Rückabwicklung zur Verfügung. Um ihren Kundinnen und Kunden diesbezüglich zusätzliche Sicherheit zu bieten, sichern Verkaufsplattformen oder Zahlungsdienstleister aus den USA Zahlungen an Gewerbetreibende mit so genannten Käuferschutzprogrammen ab. Bei der Ausführung von Zahlungsvorgängen, d. h. den SEPA-Überweisungen und auch bei den Sofortüberweisungen, die die EU beabsichtigt zu regeln, ist die Absicherung fehlerhafter oder betrügerischer Transaktionen nicht vorgesehen oder bereits heute grundsätzlich nicht möglich. Diese Regelungslücke bei den Sofortüberweisungen stellt hinsichtlich der Sicherheit einen Rückschritt gegenüber dem SEPA-Lastschriftverfahren dar. Vertrauen und Widerrufsmöglichkeiten sind zentrale Elemente eines funktionierenden digitalen Zahlungsverkehrs. VSMK erinnerte daher an den Beschluss des Bundesrates zur EU-Verordnung zur Sofortüberweisung in Euro (BR-Drs. 585/22) und bittet die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Verwendung von Sofortüberweisungen im Internet über die Prüfung von IBAN und Namen des Zahlungsempfängers hinaus vor Betrugsfällen geschützt werden und ein verbesserter Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher etabliert wird.

4. Die VSMK setzt sich für mehr Transparenz bei digitalen Bezahlverfahren im Online-Handel ein. Auf E-Commerce-Plattformen finden sich vermehrt Angebote, bei denen beim Kauf auf Rechnung Online-Händler im Check-Out des Bestellvorgangs einen Zahlungsauslösedienst wie beispielsweise Klarna integrieren. Für Verbraucherinnen und Verbraucher ist hier nicht transparent, dass sie neben dem Kaufvertrag mit dem Online-Händler noch einen weiteren Kreditvertrag mit einem Zahlungsauslösedienst schließen, der zu einer Bonitätsprüfung und Beeinflussung des SCHUFA Score führt.

Die Bundesregierung wird daher um Prüfung einer gesetzlichen Regelung gebeten, die Online-Händler verpflichtet, über diese Geschäftsmodelle und dessen rechtliche Folgen klar und verständlich bereits vor Beginn des Bestellvorgangs auf der Webseite zu informieren.

Bericht:

Zu 1) Aktuell begleitet die Bundesregierung die europäischen Gesetzgebungsakte PSR (Payment Services Regulation) und PSD III (Payment Services Directive III) konstruktiv mit. In diesem Rahmen werden auch Ausgestaltungsfragen digitaler Bezahlfverfahren unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes diskutiert. Zurzeit finden die Beratungen insbesondere auf der Ebene der Ratsarbeitsgruppen statt. Die Trilogverhandlungen werden voraussichtlich erst nach der Europawahl 2024 beginnen.

Ferner arbeitet die Bundesregierung an dem von der EU-Kommission am 28. Juni 2023 vorgelegten Legislativvorschlag für die Festlegung des rechtlichen Rahmens für die Einführung des digitalen Euro konstruktiv mit. Zurzeit finden die Beratungen insbesondere auf der Ebene der Ratsarbeitsgruppen statt. Die Trilogverhandlungen werden voraussichtlich erst nach der Europawahl 2024 beginnen. Gemäß dem Vorschlag würde der digitale Euro wie eine digitale Brieftasche funktionieren, die es Verbraucherinnen und Verbrauchern ermöglicht, jederzeit und überall im Euro-Währungsgebiet damit zu bezahlen. Ferner würde er parallel zu nationalen und internationalen privaten Zahlungsmitteln bestehen, online und offline verfügbar sein und Zahlungen und Geldtransfers mit einem hohen Maß an Privatsphäre ermöglichen.

Zu 2) Die Deutsche Bundesbank untersucht die Entwicklung des Bankstellennetzes sowie des Zugangs zu Bargeld in Deutschland regelmäßig. Die Bundesbank geht dabei davon aus, dass durch das dichte Netz an Bargeldzugangsmöglichkeiten einschließlich der Möglichkeit, Bargeld an der Ladenkasse zu beziehen, die Bargeldversorgung der Bevölkerung in Deutschland gegenwärtig generell gewährleistet ist.

Da die Bundesregierung der generellen Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von Bargeld für alle Bevölkerungsgruppen große Bedeutung beimisst, sind auch keine nationalen Maßnahmen geplant, die auf die Beschränkung der Nutzung von Bargeld zielen.

würden. Nach der Bargeldstrategie des Eurosystems setzt sich die Bundesbank dafür ein, dass eine adäquate Bargeldinfrastruktur vorhanden ist und Euro-Banknoten und -Münzen auch allgemein akzeptiert werden. Die Bundesbank und die Bundesregierung werden den Zugang zu und die Akzeptanz von Bargeld in Deutschland daher weiterhin aufmerksam beobachten.

In dem Sinne arbeitet die Bundesregierung in der Ratsarbeitsgruppe konstruktiv an dem von der EU-Kommission am 28. Juni 2023 vorgelegten Legislativvorschlag über Euro-Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel mit: Er soll die Rolle des Bargelds wahren und sicherstellen, dass es als Zahlungsmittel weithin akzeptiert wird und für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen im gesamten Euro-Währungsgebiet leicht zugänglich bleibt. Zurzeit finden die Beratungen insbesondere auf der Ebene der Ratsarbeitsgruppen statt. Die Trilogverhandlungen werden voraussichtlich erst nach der Europawahl 2024 beginnen.

Zu 3) Die Bitten der 19. VSMK zu TOP 25 wurden im Hinblick eines IBAN-Name-Checks bei Sofortüberweisungen erfüllt. Die Schutzlücke für Verbraucherinnen und Verbraucher wurde insofern geschlossen und der Schutz vor Betrug verbessert. Am 19. März 2024 wurde die Instant Payment Verordnung im Amtsblatt der EU veröffentlicht, die die SEPA-Verordnung (EU) Nr. 260/2012 und die Verordnung (EU) 2021/1230 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union abändert.

Ziel der neuen Regelungen ist es, dass der Massenzahlungsverkehr in Europa künftig auf individuelle Zahlungen in Echtzeit (Instant Payments) basiert. Instant Payments müssen innerhalb von 10 Sekunden auf das Empfängerkonto eingehen.

Die Verordnung schreibt die strukturelle und preisliche Gleichstellung von Instant Payment mit normalen SEPA-Überweisungen vor. Banken und Kreditinstitute werden verpflichtet, über alle Schnittstellen Instant Payment anzubieten, über die sie auch klassische SEPA-Überweisungen anbieten. Bieten Banken SEPA-Sammelüberweisungen an, müssen sie künftig auch Sammelüberweisungen für Instant Payment anbieten. Für Instant Payments dürfen künftig keine höheren Entgelte als für klassische SEPA-Überweisungen verlangt werden.

Nach der Instant Payment Verordnung ist die Bank der Zahlerin oder des Zahlers ab dem 9. Oktober 2025 bei jeder Überweisung (instant oder normal) verpflichtet zu

überprüfen, ob die IBAN des Zahlungsempfängers zu dem Namen des angeblichen Zahlungsempfängers passt. Bei Unstimmigkeiten ist das Ergebnis dem Auftraggeber zurückzuspielen, so dass er von der Überweisung Abstand nehmen oder sie auf eigenes Risiko freigeben kann. Dieser Service muss von den Banken kostenfrei angeboten werden, kann aber von den Bankkunden deaktiviert bzw. reaktiviert werden. Darüber hinaus muss der sogenannte IBAN-Name-Check über alle Kanäle angeboten werden, über die Überweisungen ausgelöst werden können.

Zu 4.) Aufgrund der Einbeziehung von Buy Now, Pay Later-Modellen sowie dem Kauf auf Rechnung, der nicht durch den Warenlieferanten/Dienstleistungserbringer gewährt wird, in den Anwendungsbereich der neuen Verbraucherkreditrichtlinie ist von einer deutlichen Anhebung des Verbraucherschutzniveaus auszugehen. Die neue Verbraucherkreditrichtlinie wurde im November 2023 veröffentlicht und muss bis zum 20. November 2025 in nationales Recht umgesetzt werden. Seit Dezember 2023 arbeiten alle beteiligten Ressorts intensiv an einem Referentenentwurf. Die Bundesregierung wird das Gesetzgebungsverfahren noch in dieser Legislaturperiode abschließen. Die Prüfung einzelner losgelöster Regelungen wird abgelehnt, da ein in sich schlüssiges Gesamtpaket gefunden werden soll.

**16. Amtschefkonferenz/
20. Verbraucherschutzministerkonferenz
vom 12. - 14. Juni 2024
in Regensburg**

**TOP 6.9: Verbraucherinformationen im
Inkassosektor stärken**

hier: Bericht des Bundes

Bezug: TOP 28 / 19. VSMK

Auftrag:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen, dass die Bundesregierung im Koalitionsvertrag beschlossen hat, den situationsgerechten Zugang zu Verbraucherinformationen zu stärken. Bereits vergangene Gesetzesnovellierungen des Rechts der Inkassodienstleister im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) haben mit diesem Ziel beispielsweise Inkassounternehmen gegenüber Privatpersonen verpflichtet, alle Angaben zu übermitteln, die sie benötigen, um die Berechtigung einer gegen sie geltend gemachten Forderung überprüfen zu können.

2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sind der Auffassung, dass bei Verbraucherinnen und Verbrauchern weiter erhebliche Informationsdefizite über ihre Rechte im Inkassoverfahren herrschen. Dies führt dazu, dass derzeit keine Informationsgleichheit zwischen Gläubigern und privaten Schuldnerinnen und Schuldern besteht. Inkassodienstleister haben gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern eine erhebliche Machtposition, die sie in Inkassoschreiben ausspielen können, indem sie teils unangemessenen Druck aufbauen. Angekündigt werden beispielsweise der Besuch eines Gerichtsvollziehers, die Zwangsvollstreckung oder der Erlass eines Haftbefehls, ohne dass bereits ein rechtskräftiger und vollstreckbarer Titel vorliegt. Häufig wird verbraucherseitig überhöhten oder unberechtigten Forderungen infolge von Informationsdefiziten und den vergleichsweisen hohen Kosten für Rechtsberatungen nachgegeben. Eine noch strukturiertere Unterstützung der Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Bewertung von Inkassoschreiben, mit der sie verständlich auf einen Blick informiert werden, welche Rechte sie haben und wo sie online oder persönlich Unterstützung erhalten können, wäre ein weiterer wichtiger Schritt zur Stärkung der Transparenz und der Verbraucherrechte im Inkassoverfahren. Um eine generell bessere und einheitliche Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über ihre Rechte zu erreichen, erscheint ein standardisiertes und verbindlich festgelegtes Informationsblatt, das zukünftig mit dem Inkassoschreiben übersandt werden muss, ein geeigneter Weg.

3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder betrachten zudem mit Sorge, dass im Rahmen des Inkassos Schuldnerinnen und Schuldern häufig auch vorformulierte Erklärungen über ein Schuldanerkenntnis

unterbreitet werden. In der Regel führt dessen Unterzeichnung dazu, dass gegen die vom Schuldnerkenntnis umfassten Forderungen einschließlich der Inkassokosten und sonstigen Nebenforderungen keine Einwendungen mehr geltend gemacht werden können. Die aktuelle Informationspflicht zum Schuldanerkenntnis in § 13a Abs. 4 RDG dürfte diese Situation nicht wesentlich ändern und keinen wirksamen Verbraucherschutz gewährleisten. Vielmehr dürften Betroffene in diesem Zusammenhang weiter benachteiligt und nicht davor bewahrt werden, nachteilige Schuldanerkenntnisse abzugeben und es wird nicht verhindert, dass Regelungen zur Inkassokostenbegrenzung unterlaufen werden. Ein gesetzliches Koppelungsverbot zwischen Schuldanerkenntnis und Ratenzahlungsvereinbarungen, aber auch der Ausschluss des Verlustes bestimmter Einwendungen (vgl. BR-Drs. 196/1/20, Nr. 5) oder ein zeitlich begrenztes Rücktrittsrecht könnten geeignetere Schritte sein, um Verbraucherinnen und Verbraucher effektiv zu schützen.

4. Die Bundesregierung wird gebeten, im RDG ein standardisiertes Verbraucherinformationsblatt zu Inkassoschreiben, ein gesetzliches Koppelungsverbot zwischen Schuldanerkenntnis und Ratenzahlungsvereinbarungen sowie die anderen in Nummer 3 angesprochenen Maßnahmen zu prüfen.

5. Die Bundesregierung wird gebeten, auf der 20. Verbraucherschutzministerkonferenz über die geplanten bzw. unternommenen Schritte zu berichten.

Bericht:

Die Bundesregierung setzt sich für einen effektiven Verbraucherschutz im Bereich des Inkassorechts ein. Neben dem Schutz vor überhöhten Inkassokosten ist der adäquate Zugang zu Informationen besonders wichtig, um zu gewährleisten, dass Verbraucher*innen in Inkassoverfahren informierte Entscheidungen treffen können.

Bereits jetzt bestehen nach § 13a Abs. 1 und 2 RDG umfangreiche Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen gegenüber Privatpersonen. Inkassodienstleister müssen mit der ersten Geltendmachung einer Forderung gegenüber einer Privatperson eine Vielzahl an Informationen klar und verständlich in

Textform übermitteln (z.B.: über den Forderungsgrund, die geltend gemachten Zinsen nebst Zinssatz, die Inkassokosten).

Neu hinzugekommen ist durch das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht (BGBl. I S. 3320) eine Information an potentielle Opfer von Identitätsdiebstählen: Ist dem Inkassoschreiben eine Adressermittlung vorausgegangen, soll in diesen Fällen eine Aufklärung über Verwechslungsrisiken erfolgen.

Ziel der zum 1. Oktober 2021 in Kraft getretenen Inkassorechtsreform ist die Absenkung der Inkassogebühren. Daneben soll durch neue Hinweispflichten die Transparenz für Verbraucher*innen erhöht werden. Zum Schuldanerkenntnis und zu Ratenzahlungsvereinbarungen wurden konkrete Regelungen in § 13a Abs. 3 und 4 RDG aufgenommen. Bei Stundungs- oder Ratenzahlungsvereinbarung haben Inkassodienstleister dabei in Textform auf die dadurch entstehenden Kosten hinzuweisen. Vor der Abgabe eines Schuldanerkenntnisses ist über die damit verbundenen Gefahren, insbesondere über den regelmäßigen Ausschluss aller Einwendungen und Einreden gegenüber der Forderung, zu warnen.

Der Gesetzgeber hat eine Evaluierung nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten vorgesehen (BT-Drs. 19/24735 <https://dserver.bundestag.de/btd/19/247/1924735.pdf> , S. 12). Insbesondere sollte untersucht werden, ob sich die von dem Gesetzentwurf schwerpunktmäßig angestrebte Senkung der Inkassokosten auf ein angemessenes Maß ohne nennenswerte Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Basis für die Tätigkeit der Inkassodienstleister realisiert hat. Im Rahmen der am 27. September 2023 eingeleiteten Evaluierung wurde den Ländern und den beteiligten Verbänden ausdrücklich auch Gelegenheit gegeben, zu anderen Regelungen wie z. B. § 13a Abs. 3 und 4 RDG Stellung zu nehmen.

Stellungnahmen zur Evaluierung des Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht konnten bis zum 19. Januar 2024 übersandt werden.

Die Bundesregierung prüft noch die Auswirkungen des Gesetzes im Detail. Nach jetzigem Stand konnte mit der Absenkung der Inkassokosten ein wesentliches Ziel der Inkassorechtsreform erreicht werden, wovon viele Verbraucherinnen und Verbraucher

profitieren. Die Bundesregierung wird die von der VSMK vorgeschlagenen weiteren Maßnahmen sorgfältig prüfen.

**16. Amtschefkonferenz/
20. Verbraucherschutzministerkonferenz
vom 12. - 14. Juni 2024
in Regensburg**

**TOP 6.10: Besserer Schutz vor unberechtigten
Zahlungsforderungen durch
Zahlungsdienstleister**

hier: Bericht des Bundes

Bezug: TOP 29 / 19. VSMK

Auftrag:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen Handlungsbedarf, um bei Zahlungsdienstleistern, die mit der Zahlungsabwicklung im Online-Handel beauftragt werden, den Schutz der Verbraucher zu verbessern und eine sorgfältige Durchführung von Zahlungsdienstleistungen zu gewährleisten. Die Verbraucherverbände berichten im Zusammenhang mit der Verwendung von Zahlungsmethoden wie „Kauf auf Rechnung“ oder „buy now, pay later“ immer wieder von Fällen, bei denen Zahlungsdienstleister unberechtigte Forderungen gegen Verbraucher erheben, auf Einwendungen aus dem Grundgeschäft zwischen Verbraucher und Händler nicht reagieren und vorschnell Inkassounternehmen mit der Durchsetzung beauftragen.

2. Der Bund wird gebeten zu prüfen, ob Regelungen geschaffen werden können, damit Erklärungen, die Verbraucher im Zusammenhang mit etwaigen Leistungsstörungen entweder dem Händler oder dem Zahlungsdienstleister gegenüber abgeben, im Sinne einer Empfangsbevollmächtigung automatisch auch dem anderen Unternehmen zuzurechnen sind. Gleichzeitig sollten Mindestanforderungen geschaffen werden, um die Kommunikation zwischen Verbrauchern und Händlern zu erleichtern. Insbesondere könnten Händler, vergleichbar mit dem „Kündigungsbutton“ verpflichtet werden, niedrigschwellige Möglichkeiten zur Übermittlung aller vertragsrelevanten Erklärungen anzubieten. Außerdem sollte geprüft werden, ob und wie Zahlungsdienstleister dazu verpflichtet werden können, Verbraucher im Rahmen von Zahlungsaufforderungen über möglicherweise bestehende Leistungsverweigerungsrechte gegenüber dem Händler aufzuklären.

3. Aus Sicht der Verbraucherschutzministerkonferenz ist es erforderlich, dass die gesamte Tätigkeit von Zahlungsdienstleistern von der Aufsichtskompetenz der BaFin gemäß § 4 Abs. 1a S. 1 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) umfasst ist und die BaFin insoweit ihre Aufsichtstätigkeit im kollektiven Verbraucherschutzinteresse effektiv ausübt. Dazu sollte auch eine sorgfältige Überprüfung der Forderungsberechtigung, die Berücksichtigung von Einwendungen aus dem Grundgeschäft und die Voraussetzungen für eine Beauftragung von Inkassounternehmen zählen. Die Verbraucherschutzministerkonferenz bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die Vorgaben auf nationaler oder europäischer Ebene

zu den Sorgfaltspflichten der Zahlungsdienstleister ausreichend sind oder insoweit Handlungsbedarf besteht.

4. Da Zahlungsdienstleister häufig in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässig sind und mit einer Lizenz aus einem Mitgliedstaat im gesamten Gebiet der Europäischen Union ohne eine inländische Erlaubnis Zahlungsdienste anbieten können, ist eine funktionierende grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden verschiedener Mitgliedstaaten von essentieller Bedeutung. Insbesondere sollte sichergestellt sein, dass Beschwerden von Verbrauchern von der Aufsichtsbehörde in ihrem Wohnsitzstaat auch an die für den Zahlungsdienstleister im Sitzland zuständige Behörde weitergeleitet werden.

5. Die Verbraucherschutzministerkonferenz bittet die Bundesregierung im Rahmen der Verbraucherschutzministerkonferenz 2024 zu den Punkten 1 bis 4 zu berichten.

Bericht:

Zu 1. und 2.: Aufgrund der Einbeziehung von Buy Now, Pay Later-Modellen sowie dem Kauf auf Rechnung, der nicht durch den Warenlieferanten/Dienstleistungserbringer gewährt wird, in den Anwendungsbereich der neuen Verbraucherkreditrichtlinie ist von einer Anhebung des Verbraucherschutzniveaus auszugehen. Die neue Verbraucherkreditrichtlinie wurde im November 2023 veröffentlicht und muss bis zum 20. November 2025 in nationales Recht umgesetzt werden. Seit Dezember 2023 arbeiten alle beteiligten Ressorts intensiv an einem Referentenentwurf. Die Bundesregierung will das Gesetzgebungsverfahren noch in dieser Legislaturperiode abschließen. Dabei sollen nicht einzelne losgelöst oder vorgezogen geregelt werden, da ein in sich schlüssiges Gesamtpaket gefunden werden soll. Ziel ist es, einen effektiven Schutz vor den spezifischen Risiken der einzelnen Kreditformen zu gewährleisten, ohne durch eine Überregulierung den Zugang von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu Krediten unangemessen zu beeinträchtigen. Im Hinblick auf die Vereinfachung der Kündigungsmöglichkeiten sollen zunächst EU-Initiativen abgewartet werden. Die Möglichkeit des sogenannten Einwendungsdurchgriffs bei verbundenen Verträgen besteht im deutschen Recht schon lange und gibt Verbraucher*innen das Recht die Rückzahlung eines Darlehens oder entgeltlichen Zahlungsaufschubs zu verweigern,

soweit Einwendungen aus dem verbundenen Vertrag sie gegenüber ihrem dortigen Vertragspartner zu Verweigerung seiner Leistung berechtigen würden.

Zu 3.: Die Beaufsichtigung von Zahlungsdienstleistern durch die BaFin unterliegt verschiedenen gesetzlichen Regelungen und basiert insbesondere auf dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG). Dabei ist die BaFin gemäß § 4 Absatz 1a) FinDAG innerhalb ihres gesetzlichen Auftrags auch dem Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen verpflichtet, und sie kann gegenüber beaufsichtigten Unternehmen Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Missstände zu beseitigen, sofern eine generelle Klärung im Interesse des Verbraucherschutzes geboten erscheint.

Ein Missstand in diesem Sinne ist lt. § 4 Absatz 1a Satz 3 FinDAG ein erheblicher, dauerhafter oder wiederholter Verstoß gegen ein Verbraucherschutzgesetz, der nach seiner Art oder seinem Umfang die Interessen nicht nur einzelner Verbraucherinnen oder Verbraucher gefährden kann oder beeinträchtigt.

Derzeit liegt es nicht innerhalb des gesetzlichen Mandates der BaFin zugunsten einzelner Verbraucherinnen und Verbraucher, im Falle individueller vertraglicher Auseinandersetzungen zwischen Zahlungsdienstleistern und ihren Kundinnen und Kunden bestimmte Sachverhalte verbindlich festzustellen oder gar in konkreten Einzelfällen verbindlich über zivilrechtliche Auseinandersetzungen zu entscheiden. Hierbei ist zudem darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Vertragspartnern des Grundgeschäfts regelmäßig um nicht von der BaFin beaufsichtigte Unternehmen handelt. Aktuell begleitet die Bundesregierung die europäischen Gesetzgebungsakte Payment Services Regulation (PSR) und Payment Services Directive III (PSD3) konstruktiv mit. Im Rahmen dessen werden auch die Sorgfaltspflichten der Zahlungsdienstleister unter Berücksichtigung verbraucherschützender Aspekte evaluiert.

Zu 4.: Die Weitergabe von Informationen aus einer Verbraucherbeschwerde von der Aufsichtsbehörde (BaFin) des Wohnsitzstaats an die für den Zahlungsdienstleister im Sitzland zuständige Behörde ist bereits heute grundsätzlich möglich, insbesondere beim Verdacht auf mutmaßliche Zuwiderhandlungen bspw. bei der Ausübung des Rechts auf

Dienstleistungsfreiheit. So teilen die zuständigen Behörden einander alle wesentlichen und/oder zweckdienlichen Informationen mit, insbesondere bei Zuwiderhandlungen oder mutmaßlichen Zuwiderhandlungen eines Agenten oder einer Zweigniederlassung, und wenn diese Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts auf Dienstleistungsfreiheit erfolgten. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die BaFin im Rahmen des ihr gesetzlich zugewiesenen Aufsichtsmandates.

**16. Amtschefkonferenz/
20. Verbraucherschutzministerkonferenz
vom 12. - 14. Juni 2024
in Regensburg**

**TOP 6.12: Verbesserung des Verbraucherschutzes in
der Kundenkommunikation**

hier: Bericht des Bundes

Bezug: TOP 32 / 19. VSMK

Auftrag:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder weisen darauf hin, dass Verbraucherinnen und Verbraucher regelmäßig erhebliche Schwierigkeiten haben, den Kundenservice von Unternehmen mit ihren Anliegen direkt und zeitnah zu erreichen. Insbesondere digitalisierte Kundenkommunikation (wie z.B. Chatbots, Kontaktformulare, Apps oder der Online-Account), aber auch Funktionsmängel, überlange Bearbeitungszeiten und gänzlich ausbleibende Rückmeldungen der Unternehmen sowie Hotlines mit unverhältnismäßigen Wartezeiten stellen in vielen Fällen große praktische Hürden dar. Dies hat immer wieder zur Folge, dass Verbraucherinnen und Verbraucher auf ihnen zustehende Rechte verzichten und finanzielle Nachteile in Kauf nehmen.

2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung von Kundenserviceleistungen insbesondere dort zu kurz greift, wo die fehlerfreie und effiziente Nutzung der bereitgestellten Kommunikationswege und -funktionen nicht gewährleistet oder sogar bewusst durch Unternehmen erschwert wird. Ebenso sollten Nachteile für Verbraucherinnen und Verbraucher vermieden werden, welche durch fehlende Dokumentationsmöglichkeiten von erfolgten Kontaktaufnahmen und deren Inhalten entstehen, um eine nachhaltige Verfolgung der Verbraucheranliegen und eine wirksame Durchsetzung von Verbraucherrechten zu gewährleisten.

3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sind daher der Auffassung, dass Verbraucherinnen und Verbraucher im Kontakt mit Unternehmen noch besser unterstützt und insbesondere vor treuwidrigem Verhalten geschützt werden müssen. Sie bitten die Bundesregierung, insoweit aktiv zu werden und

a) in Art. 246 Abs. 1 Nr. 2 sowie Art. 246a § 1 Abs. 1 Nr. 3 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) die Vorgaben zu von Unternehmen genutzten Online-Kommunikationsmitteln sowie zur Dokumentation von Korrespondenz zu konkretisieren, um die rechtlichen Pflichten der Unternehmen in der onlinegestützten Kundenkommunikation zu definieren und eine rechtssichere Orientierung zu

ermöglichen. Entsprechend den Vorgaben der Verbraucherrechterichtlinie (VRRL) müssen sämtliche der vom Unternehmer zur Verfügung gestellten Online-Kommunikationsmittel es der Verbraucherseite ermöglichen, schnell Kontakt zum Unternehmen aufzunehmen, effizient mit ihm zu kommunizieren sowie schriftliche Korrespondenz zu speichern (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. c VRRL). Bei der Festlegung von Standards, die für eine verbraucherfreundliche Kundenkommunikation einzuhalten sind, sollten möglichst konkrete Vorgaben definiert werden (wie z.B. eine unmittelbare Eingangsbestätigung und eine feste, z.B. an die Widerrufsfrist angelehnte zweiwöchige Rückmeldefrist), welche auch Dokumentationspflichten sowie Maßgaben für die telefonische Erreichbarkeit (wie z.B. eine Rückruffunktion) einschließen, insbesondere wenn nur diese Kontaktmöglichkeit eröffnet ist.

b) besonders schutzwürdige Verbraucherinnen und Verbraucher in den Blick zu nehmen und über eine verpflichtende Information zu einer vorzuhaltenden barrierefreien bzw. besonders leicht zugänglichen Kommunikationsalternative sicherzustellen, dass diese verlässlich mit Unternehmen in Kontakt treten können und nicht durch tatsächliche oder technische Hürden ausgeschlossen werden.

c) ergänzend zu bewerten, ob für bestimmte Beschwerdekongstellationen branchenspezifische, sektorale Regelungen erforderlich sind. Diese könnten, z.B. in Anlehnung an die Regelung des § 111a f. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), ein gesetzliches Beschwerdeverfahren vorsehen.

4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder weisen darauf hin, dass die Digitalisierung der Kundenkommunikation auch wichtige Chancen für verbesserte Kommunikationsprozesse bietet und gerade auch Unternehmen ein erhebliches unternehmerisches Interesse an einer guten Kundenkommunikation und Kundenbindung haben dürften. Sie bitten die Bundesregierung, an dieser Stelle anzusetzen und in einen öffentlichen Dialog mit den Unternehmen und weiteren Stakeholdern zu treten, um die beschriebenen Probleme in der Kundenkommunikation aufzugreifen und z.B. durch die Auswertung und Darstellung von Best-Practice-Beispielen in der Breite dabei zu unterstützen, den Verbraucherschutz voranzutreiben und auf diese Weise insgesamt zu einer nachhaltigen Verbesserung der Kundenkommunikation beizutragen.

5. Die Bundesregierung wird in Anbetracht des auf europäischer Ebene aktuell laufenden Fitnesschecks mehrerer Verbraucherschützender Richtlinien zur digitalen Fairness (Eignungsprüfung der EU-Kommission aus 3/2022 im Rahmen der New Consumer Agenda, COM(2020) 696 final) gebeten, den wichtigen Aspekt des Verbraucherschutzes in der digitalen Kundenkommunikation und die Anliegen dieses Beschlusses auch dort in den weiteren Prozess einzubringen.

6. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, auf der 20. Verbraucherschutzministerkonferenz zu den Ergebnissen ihrer Prüfungen sowie über die geplanten Maßnahmen und eingeleiteten Schritte zu berichten.

Bericht:

Die Bundesregierung begrüßt das Anliegen der VSMK, den Verbraucherschutz in der Kundenkommunikation zwischen Verbraucher*innen und Unternehmen in den Fokus zu rücken. Aus verbraucherpolitischer Sicht ist es wichtig, dass Verbraucher*innen vor Irreführungen ausreichend geschützt sind und Unternehmen die für sie ggf. geltenden gesetzlichen Vorgaben im Bereich der Kundenkommunikation beachten.

Der Verbraucherschutz in der Kundenkommunikation lässt sich in zwei Teilbereiche aufteilen. Zum einen existieren allgemeine Regelungen, die es Verbraucher*innen ermöglichen sollen, mit einem Unternehmen in Kontakt zu treten. Hierzu zählen insbesondere Pflichten zur Information über die Identität des Unternehmers sowie Angaben zu Kontaktmöglichkeiten (z.B. Art. 246 Abs. 1 Nr. 2 sowie Art. 246a § 1 Abs. 1 Nr. 3 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)), die allgemein bei Verbraucherverträgen, respektive bei Fernabsatz- und Haustürgeschäften gelten. Auch die Impressumspflicht nach § 5 Telemediengesetz (TMG) ist hier von Bedeutung.

Ob die Vorschriften, u.a. der Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher, die Informationspflichten in Verbraucherverträgen abschließend regelt, noch zeitgemäß sind, um ein hohes Verbraucherschutzniveau im digitalen Umfeld zu gewährleisten, wird aktuell von der Europäischen Kommission im Rahmen der Eignungsprüfung „Digitale Fairness“ geprüft. Die Bundesregierung wird den Aspekt des Verbraucherschutzes in

der digitalen Kundenkommunikation weiterhin berücksichtigen. Die Kommission hat die Vorlage eines Berichts für das Zweite Quartal 2024 angekündigt.

Anbieter von Vermittlungsdiensten sind zudem nach Art. 12 des Gesetzes über digitale Dienste (Digital Services Act – DSA), der ab dem 17. Februar 2024 anzuwenden ist, verpflichtet, eine zentrale Kontaktstelle zu benennen, die es den Nutzer*innen ermöglicht, direkt und schnell mit ihnen zu kommunizieren, und zwar auf elektronischem Wege und in einer benutzerfreundlichen Weise, indem sie den Nutzer*innen auch die Wahl des Kommunikationsmittels überlassen, das nicht ausschließlich auf automatisierten Instrumenten beruhen darf. Leicht zugängliche und aktuelle Informationen, die erforderlich sind, damit die Nutzer die zentralen Kontaktstellen der Anbieter von Vermittlungsdiensten leicht ermitteln und mit ihnen kommunizieren können, sind dabei zu veröffentlichen.

Neben diesen allgemeinen Regeln existieren Vorgaben speziell zum Umgang mit Verbraucherbeschwerden (z.B. § 111a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) oder § 67 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG)).

Die Bundesregierung prüft in Bezug auf beide genannten Bereiche, ob und ggf. wie der Verbraucherschutz in der Kundenkommunikation verbessert werden kann. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) wird hierzu als ersten Schritt mit einzelnen Unternehmen und Plattformen sowie Akteuren des Verbraucherschutzes in Kontakt treten und verschiedene, für die Bewertung von Kundenserviceleistungen relevante Daten sammeln, auswerten und falls möglich Best-Practice-Beispiele ermitteln. Neben der Auswertung von Verbraucherbeschwerden erscheint es aus Sicht des BMUV erforderlich, die Methoden und auch die Maßnahmen der Unternehmen, die sie zur Bewertung ihrer Kundenkommunikation und Serviceleistungen ergreifen, in den Blick zu nehmen, um ein umfassendes Bild über das aktuelle Verbraucherschutzniveau in diesem Bereich zu erlangen. BMUV steht der Anregung an die Bundesregierung, in einen öffentlichen Dialog mit den Unternehmen und weiteren Stakeholdern zu treten, offen gegenüber und kann sich als ggf. zweiten Schritt vorstellen, zu einem solchen Dialog einzuladen.



**16. Amtschefkonferenz/
20. Verbraucherschutzministerkonferenz
vom 12. - 14. Juni 2024
in Regensburg**

**TOP 6.15: Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen
(PFAS) nach der REACH-Verordnung
beschränken - Eintrag in die Lebensmittel-
und Futtermittelkette vermeiden**

hier: Bericht des Bundes

Bezug: TOP 56 / 19. VSMK

Auftrag:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass angesichts der gesundheitlichen Risiken durch PFAS und der geringen Möglichkeiten für Verbraucherinnen und Verbraucher, ihre Exposition gegenüber PFAS zu beeinflussen, umfassende Maßnahmen zur Minimierung der Aufnahme von PFAS über Lebensmittel erforderlich sind.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen daher die Beschlüsse der Umweltministerkonferenz (TOP 32 / 95. UMK, TOP 29 / 97. UMK, TOP 25 / 100. UMK) und der Agrarministerkonferenz (TOP 17 / AMK 2022/1) zur abschließenden Regulierung der gesamten Stoffgruppe, um die Emissionen von PFAS wirksam und zügig zu reduzieren.
3. Ebenso begrüßen die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder den unter Beteiligung deutscher Bundesbehörden ausgearbeiteten Vorschlag zur Beschränkung von PFAS nach der REACH-Verordnung. Sie sehen in dem Vorschlag eine besonders wichtige Maßnahme, um neuen Schadensfällen und der zunehmenden ubiquitären Verbreitung von PFAS entgegenwirken zu können.
4. Im Hinblick auf die Bedeutung der PFAS-Aufnahme über Lebensmittel bitten die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder den Bund, sich auf europäischer Ebene weiter verstärkt für eine abschließende Regulierung der gesamten PFAS-Stoffgruppe einzusetzen und damit die Nutzung von PFAS auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder erwarten, dass der Beschränkungsvorschlag insbesondere bei Konsumgütern Anreize für eine rasche Umstellung auf PFAS-freie Alternativen bietet.
6. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder unterstützen die Bestrebungen des Bundes zu einer routinemäßigen Überprüfung der seit 1. Januar für bestimmte Lebensmittel tierischer Herkunft geltenden Höchstgehalte für vier PFAS-Verbindungen, mit dem Ziel, sie so weit wie möglich zu senken, sobald neue Daten über das Vorkommen vorliegen sowie zur Ausweitung der

Höchstgehaltsregelungen auf weitere Lebensmittel auf europäischer Ebene unter Berücksichtigung der analytischen Machbarkeit bzw. Verbesserung dieser.

7. In diesem Zusammenhang bitten die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder den Bund, sich auf europäischer Ebene auch für eine Festlegung von Höchstgehalten für PFAS in Futtermitteln einzusetzen.

8. Der Bitte der Umweltministerkonferenz an das für Bildung und Forschung zuständige Bundesministerium, einen Forschungsschwerpunkt für PFAS zu schaffen, schließen sich die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder an und sie bitten darum, die Aufnahme und den Transfer von PFAS über die Lebensmittel- und Futtermittelkette dabei zu berücksichtigen.

9. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund zur nächsten Verbraucherschutzministerkonferenz um schriftlichen Bericht zu den ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung von PFAS in die Lebensmittel- und Futtermittelkette.

Bericht:

Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) umfassen eine große Gruppe von Kohlenwasserstoffen, die nach neuesten Schätzungen über 10.000 verschiedene Stoffe umfasst. Allen PFAS ist gemein, dass die Wasserstoffatome in den Molekülen ganz oder teilweise durch Fluoratome ersetzt wurden. Die Kohlenstoff-Fluor-Verbindung ist die stärkste Bindung in der Chemie und führt zu der extremen Stabilität und sehr langen Lebensdauer der PFAS in der Umwelt. Sie sind aufgrund ihrer Eigenschaften in einer Vielzahl von gewerblichen und industriellen Anwendungen zu finden.

REACH

Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 regelt die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH). Die Fachbehörden von fünf Mitgliedstaaten (einschließlich der deutschen Behörden) haben ein Dossier zur Beschränkung von PFAS bei der europäischen Chemikalienagentur (ECHA) eingereicht. Hinsichtlich des im Beschlussvorschlag angesprochenen REACH-

Verfahrens zu PFAS ist festzustellen, dass dieses Verfahren aus einem ersten fachlich-wissenschaftlichen Teil und einem dann darauf aufbauenden politischen Entscheidungsprozess besteht. Derzeit läuft noch die Phase der unabhängigen wissenschaftlichen Bewertung, in der die durch den Einsatz von PFAS in einzelnen Verwendungssektoren (wie etwa Lebensmittelkontaktmaterialien) ausgehenden Risiken sowie die sozioökonomischen Auswirkungen einer PFAS-Regulierung durch die zuständigen Expertenausschüsse der ECHA umfassend geprüft und bewertet werden. Die Bundesregierung wird sich erst auf Basis dieser soliden wissenschaftlichen Grundlage und nach Vorlage eines Regelungsvorschlags der EU-Kommission zu diesem positionieren. BMUV begrüßt dabei nachdrücklich, dass die weiteren wissenschaftlichen Arbeiten für ein solides REACH-Verfahren sowohl bei der ECHA als auch bei den beteiligten nationalen Fachbehörden mit sehr hoher Priorität vorangetrieben werden.

PFAS in Lebens- und Futtermitteln

PFAS finden sich aufgrund ihrer Eigenschaften in einer Vielzahl von gewerblichen und industriellen Anwendungen. Ihr vielseitiger Gebrauch hat zusammen mit ihrer Persistenz zu einer weit verbreiteten Kontamination der Umwelt und damit entsprechenden Verunreinigungen in der Lebens- und Futtermittelkette geführt. Die Ernährung stellt die wichtigste Quelle der Belastung des Menschen mit PFAS dar.

Seit Januar 2023 gelten erstmalig für vier Perfluoralkylsubstanzen (PFAS) Perfluorooctansulfonsäure (PFOS), Perfluorooctansäure (PFOA), Perfluornonan-säure (PFNA) und Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS) Höchstgehalte (Verordnung (EU) 2023/915) für bestimmte tierische Lebensmittel (u. a. Eier, Fische, Fleisch). Diese vier PFAS machen den überwiegenden Anteil der menschlichen Körperlast aus, so dass die Festlegung der Höchstgehalte für die genannten PFAS für Verbraucher und Verbraucherinnen besonders relevant sind. Der Festlegung von Höchstgehalten waren neue Bewertungen der EFSA vorausgegangen, die erstmalig zu einer Ableitung eines gesundheitsbasierten Richtwertes - hier einer tolerierbaren wöchentlichen Aufnahmemenge (TWI) - für die Summe der o.a. PFAS geführt haben. Dieser Wert ist deutlich niedriger als die bisherigen TWIs der EFSA für PFOS und PFOA.

Darüber hinaus wurde mit der „Empfehlung (EU) 2022/1431 der Kommission vom 24. August 2022 zur Überwachung von Perfluoralkylsubstanzen in Lebensmitteln“ (Monitoring-Empfehlung) den Mitgliedstaaten ein Vorgehen bereitgestellt, um unter Berücksichtigung der Verzehrgewohnheiten eine Vielzahl an Lebensmitteln wie z. B. Obst, Gemüse, Getreide und Beikost für Säuglinge und Kleinkinder, in den Jahren 2022 bis 2025 hinsichtlich PFAS zu überwachen. Dies wird als Voraussetzung für eine repräsentative Datenbasis benötigt, um die Exposition von PFAS über Lebensmittel für Verbraucher konkreter abschätzen und ggf. weitere Maßnahmen ableiten zu können. Mit der Monitoring-Empfehlung werden neben maximalen Bestimmungsgrenzen für die Analysemethoden in den verschiedenen Lebensmittelmatrizes zusätzlich Richtwerte für PFOS, PFOA, PFNA und PFHxS für z. B. Obst, Gemüse und Beikost für Säuglinge und Kleinkinder genannt, bei deren Überschreiten eine weitergehende Untersuchung der Ursachen der Kontamination empfohlen wird.

In den für die Beratung von Höchstgehalten für Kontaminanten in Lebensmitteln zuständigen EU-Sachverständigenausschüssen (EU-Sachverständigenausschuss für Persistente organische Schadstoffe in Lebensmitteln) fand im Oktober 2023 ein erster Erfahrungsaustausch zwischen der EU-Kommission und den Mitgliedstaaten nach Einführung der Höchstgehalte an PFAS in bestimmten Lebensmitteln statt. Nach den ersten Erfahrungen aus Deutschland und anderen EU-Mitgliedstaaten mit den neu eingeführten Höchstgehalten wurden diese in den überprüften Lebensmitteln überwiegend eingehalten.

Der Bund unterstützt, zusammen mit anderen EU-Mitgliedstaaten, die Datenerhebung zu PFAS in Lebensmitteln mit dem Ziel einer soliden Datenlage zur Beantwortung der Frage einer möglichen Absenkung bestehender PFAS-Höchstgehalte. In Deutschland und in den EU-Mitgliedstaaten wurden und werden weiterhin umfangreiche Daten zu PFAS in bestimmten Lebensmitteln erhoben. Deutschland unterstützt den Vorschlag der EU-Kommission nach Ablauf der Monitoring-Empfehlung (Jahre 2022 bis 2025), Beratungen zu Höchstgehalten für weitere Lebensmittel und ggf. weitere PFAS aufzunehmen.

Das BMEL unterstützt das Bestreben der EU-Kommission zur Durchführung eines EU-weiten Monitorings zu PFAS in Futtermitteln in Vorbereitung für die Festlegung von Höchstgehalten auf EU-Ebene.

Die EU-Kommission hat den EU-Mitgliedstaaten einen Entwurf für eine Monitoring-Empfehlung vorgelegt, der zeitnah veröffentlicht werden soll. Mit dieser Monitoring-Empfehlung besteht die Möglichkeit, in den Jahren 2024 bis 2026 die Datenlage zu PFOS, PFOA, PFNA und PFHxS (sowie optional weiteren PFAS-Verbindungen) in Futtermitteln zu erweitern. Dabei sollen vorrangig Daten aus unbelasteten Gebieten gesammelt werden. Auf nationaler Ebene wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu PFAS gegründet, in deren Rahmen ein Monitoring zur Abschätzung der Hintergrundbelastung von Futtermitteln mit PFAS stattfindet. Die Ergebnisse werden voraussichtlich zur Mitte des Jahres 2024 zur Verfügung stehen.

Lebensmittelkontaktmaterialien

Für Lebensmittelverpackungen wurden im Zuge der Trilogverhandlungen zwischen Rat, EU-Parlament und EU-Kommission deutliche Verwendungseinschränkungen von PFAS in die zukünftige EU-Verpackungsverordnung aufgenommen (*Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on packaging and packaging waste, amending Regulation (EU) 2019/1020 and Directive (EU) 2019/904, and repealing Directive 94/62/EC*). In Abhängigkeit von Analyseverfahren und in Bezug genommenen PFAS dürfen PFAS demnach nur in den dort angegebenen geringen Konzentrationen in Lebensmittelverpackungen enthalten sein. Um eine Überschneidung mit den eigentlich maßgeblichen EU-Verordnungen (insbesondere einer möglichen Beschränkung im Rahmen von REACH sowie dem EU-Lebensmittelkontaktmaterialienrecht) zur Beschränkung der Verwendung von PFAS zu vermeiden, wird die EU-Kommission zudem verpflichtet, 4 Jahre nach Inkrafttreten eine Überprüfung dieser Vorgaben vorzunehmen und diese ggf. zu überarbeiten bzw. aufzuheben.

Forschungsaktivitäten

BMUV und BMEL unterstützen und fördern zahlreiche Forschungsvorhaben zum Vorkommen von PFAS in der Umwelt und den Auswirkungen sowie zum Transfer von PFAS aus Futtermitteln in Lebensmittel tierischer Herkunft.

Das BMUV unterstützt derzeit zum Beispiel über den Ressortforschungsplan ein Vorhaben zur Ermittlung bundesweiter Hintergrundwerte für PFAS in Böden. Dem vorausgegangen ist ein Forschungsprojekt aus Nordrhein-Westfalen zu Einträgen von PFAS in Böden ländlicher Gebiete.

Dabei zeigte sich, dass in allen, auch industriefernen, Böden PFAS nachweisbar sind. Die Gehalte liegen teilweise in einer Höhe, die bei einigen PFAS-Verbindungen die Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung übersteigen. Dies kann Auswirkungen auf die Lebensmittelsicherheit und die Belastung der Bevölkerung mit PFAS haben. Weitere Einträge aufgrund der anhaltenden Verwendung dieser Stoffe und deren Emissionen in die Umwelt – auch in Oberflächengewässer und in das Grundwasser – können zu einer Verschlechterung dieser Situation beitragen.

In den Ressortforschungseinrichtungen des BMEL werden u.a. Transferversuche mit Lämmern und Milchziegen zur Abschätzung des Übergangs von PFAS aus Futtermitteln in Fleisch und Milch sowie zur Erstellung von Prognosemodellen und Managementempfehlungen durchgeführt. Mit „ConTrans“ (Contaminant Transfer Predictor) wurde am Bundesinstitut für Risikobewertung ein digitales Werkzeug entwickelt, welches Vorhersagen über den Transfer unerwünschter Stoffe (u.a. PFAS-Verbindungen) aus Futtermitteln, Tränkwasser und Boden in Lebensmittel tierischer Herkunft ermöglicht.



Verbraucherschutzministerkonferenz 12.-14.06.2024 in Regensburg

TOP : Schriftliche Berichte des Bundes

Bezug TOP 58, „Food Fraud: Bericht über den Umsetzungsstand der Empfehlungen der BLAG“, 18. VSMK, 2022, Weimar

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) misst der Bekämpfung von Food Fraud eine hohe Bedeutung bei und erachtet die 35 Empfehlungen der interdisziplinären Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Food Fraud“ (BLAG) als eine wichtige Grundlage hierfür.

Nachfolgend ist der Umsetzungsstand der Empfehlungen aufgeführt, für deren Umsetzung das BMEL mit seinem nachgeordneten Bereich entweder alleine oder anteilig zuständig ist. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) und das Nationale Referenzzentrum für Authentische Lebensmittel (NRZ-Authent) am Max Rubner-Institut (MRI) sind dabei die zentralen Akteure im Geschäftsbereich des BMEL. Die Umsetzung der Empfehlungen wird in den jährlich stattfindenden Sitzungen des interdisziplinären Fachgremiums Food Fraud beraten. Alle an das BMEL (BVL, NRZ-Authent) gerichteten Empfehlungen sind bereits oder werden fortlaufend (wie beispielsweise Methodenentwicklungen) entsprechend umgesetzt.

Empfehlung Nr. 1:

Die Arbeits-Definition des Expertenbeirats beim BVL für „Lebensmittelbetrug“ wird übernommen, wobei der Begriff „Lebensmittelbetrug“ durch „Lebensmittelkriminalität / Food Fraud“ ersetzt wird.

Diese Empfehlung wird grundsätzlich umgesetzt. Auf EU-Ebene wird als Übersetzung für „Food Fraud“ jedoch der Begriff „Lebensmittelbetrug“ verwendet, wie beispielsweise in der

Verordnung (EU) 2019/1715 (IMSOC). Daher wird vom BVL die bereits bekannte Funktions-Email-Adresse lm-betrug@bvl.bund.de fortgeführt.

Empfehlung Nr. 2:

Das Bekämpfungskonzept ist auf Fälle von internationaler/überregionaler Lebensmittelkriminalität von erheblicher Bedeutung ausgerichtet.

Die Empfehlung wird vom Bund berücksichtigt.

Empfehlung Nr. 4:

Die BLAG empfiehlt, dass der direkte technische Zugriff der Länder auf das AAC-FF-System, der von der Europäischen Kommission bereitgestellt wird, zügig vorangetrieben wird.

Das Meldeportal AAC FF wurde im Januar 2021 durch das im Portal iRASFF integrierte Fraud Modul ersetzt. Die für den Zugriff der Länder notwendigen technischen Anpassungen wurden mittlerweile seitens der KOM durchgeführt. Die durch das BVL koordinierte Integration der Länderkontaktstellen für die Bereiche Lebens- und Futtermittel wird bis zum ersten Halbjahr 2025 abgeschlossen.

Empfehlung Nr. 5:

Das BVL wird in seiner Koordinierungsfunktion gestärkt. Es koordiniert das Vorgehen bei Einzelfällen internationaler/überregionaler Lebensmittelkriminalität von erheblicher Bedeutung.

Das BVL setzt diese Empfehlung um, es koordiniert das Vorgehen bei Fällen internationaler/überregionaler Lebensmittelkriminalität im Rahmen folgender Tätigkeiten:

- Koordinierung grenzüberschreitender Fälle betrügerischer und irreführender Praktiken im Rahmen der Amtshilfe und Zusammenarbeit gem. Art. 104 der VO (EU) 2017/625;
- Koordinierte Kontrollprogramme (KKP) gem. Art. 112 der VO (EU) 2017/625 im Bereich betrügerischer Praktiken;
- Sogenannten OPSON Operationen zur Aufdeckung betrügerischer Praktiken und zur Stärkung der behördlichen Zusammenarbeit sowie
- Grenzüberschreitender Informationsaustausch (Warn- und Informationssysteme)

Empfehlung Nr. 6:

Das BVL wertet alle dort vorhandenen Erkenntnisse aus und erstellt jährlich einen nationalen anonymisierten Auswertungsbericht mit Vorschlägen für das weitere Vorgehen.

In der letzten Sitzung des interdisziplinären Fachgremiums Food Fraud wurde vereinbart, anstelle des Auswertungsberichts zukünftig den Newsletter "Notizen zu Lebensmittelbetrug" zur Verfügung zu stellen.

Empfehlung Nr. 7:

Es wird ein Untersuchungsprogramm zur Erhebung von Daten zum Vorkommen von „Lebensmittelkriminalität/Food Fraud“ aufgestellt. Spätestens für 2019 erfolgt die Aufnahme in den BÜp.

Seit 2019 werden Programme zu Lebensmittelkriminalität/ Food Fraud im Rahmen des Bundesweiten Überwachungsplans (BÜp) durchgeführt.

Empfehlung Nr. 8:

Es wird ein Merker „Verdacht auf Lebensmittelkriminalität“ für die an das BVL zu übermittelnden Daten der amtlichen Lebensmittelüberwachung eingerichtet.

Der Bund (BMEL / BVL) hat die Einführung des Merkers unterstützt, um die Kenntnis über das mögliche Vorkommen von LM-Kriminalität in Deutschland zu erweitern. Die Länder entscheiden jedoch über dessen Einführung.

Empfehlung Nr. 9:

Die BLAG hält die Einrichtung einer Datei/Datenbank erforderlich, in der alle relevanten Daten gespeichert werden, aus denen sich Anhaltspunkte für (internationale/überregionale) „Lebensmittelkriminalität/Food Fraud“ ergeben können.

Die Entwicklung der Arbeiten zur Schaffung einer zentralen IT-Architektur für den gesundheitlichen Verbraucherschutz sollen maßgeblich bei der Umsetzung der Empfehlung Nr. 9 berücksichtigt werden, um Doppelarbeiten zu vermeiden und ein effizientes, medienbruchfreies Datenmanagement zu ermöglichen. Im FIS-VL (FIS-VL Site Lebensmittelbetrug) wurde durch das BVL eine Datenbank im Wiki-Format zu Lebensmitteln und „Drivern“ von Food Fraud aufgebaut. Themen aus Medienbeobachtungen und ISAR können hier in einem strukturierten Format aufgearbeitet, hinterlegt und von allen Zugriffsberechtigten bearbeitet werden.

Empfehlung Nr. 16:

Es findet eine jährliche Fachtagung der Ansprechpersonen für Lebensmittelkriminalität der in der BLAG vertretenen Behörden und eines Vertreters / einer Vertreterin des Nationalen Referenzzentrums für authentische Lebensmittel (NRZ-Authent) auf Einladung des LAV-Vorsitzes statt.

Die Fachtagung findet seit 2019 jährlich statt. Die Veranstaltung wurde zwischenzeitlich umbenannt in „Interdisziplinäres Bund-Länder-Fachgremium „Food Fraud“.

Empfehlung Nr. 17:

Die Einzelfallbearbeitung soll sich – wenn möglich - an den bewährten Strukturen der Koordination, des Vorgehens, der Sammlung, Auswertung, Bündelung und Aufbereitung von Informationen, deren Übermittlung an die beteiligten Behörden durch das BVL zur Vorbereitung strategischer Entscheidungen orientieren.

Es sind keine Fälle bekannt, in denen nicht die bewährten Strukturen genutzt werden bzw. worden sind.

Empfehlung Nr. 19:

Die Bekämpfung von „Lebensmittelkriminalität/Food Fraud“ wird als allgemeines strategisches Ziel in den MNKP aufgenommen.

Mit dem Mehrjährigen Nationalen Kontrollplan (MNKP) 2022-2026 wurde folgendes Ziel eingeführt: IX. Bekämpfung von Irreführung und Täuschung im Lebensmittelbereich als Beitrag zur Erkennung von Lebensmittelkriminalität. Dieses strategische Ziel wird durch folgende zwei operative Ziele umgesetzt: 1. Teilnahme von mindestens zwei Bundesländern an OPSON-Operationen. 2. Etablierung eines zwischen Bund und Ländern abgestimmten Frühwarnsystems zur Erkennung von Lebensmittelkriminalität.

Empfehlung Nr. 23 und 24:

Die Beobachtungen zu „Lebensmittelkriminalität/Food Fraud“ werden vom BVL in BeoWarn weiter intensiviert und die Ergebnisse mit den Ländern geteilt.

Die Frühwarnsysteme sind durch Vernetzung und kontinuierlichen Austausch weiter zu verbessern und möglichst zusammenzuführen. Das BVL wird über die Ergebnisse der Frühwarnsysteme informieren.

Das BVL hat sich im Jahr 2020 dazu entschieden, Medienbeobachtungen (BeoWarn), Auffälligkeiten aus ISAR und weitere Quellen, die auf potentiellen betrügerische Praktiken hindeuten, in Form des Mitteilungsblattes „Notizen für Lebensmittelbetrug“ an einen ausgewählten Adressatenkreis zu versenden. In den Notizen zieht das BVL Schlüsse anhand der in den Quellen geschilderten Fälle, die den Untersuchungseinrichtungen der Länder als Anhaltspunkte für entsprechende Untersuchungen dienen können.

Empfehlung Nr. 25:

Die Aktivitäten zum Nachweis der Echtheit von Lebensmitteln sind im Nationalen Referenzzentrum für authentische Lebensmittel (NRZ-Authent) zu bündeln und die vorhandenen Analysemethoden weiter zu entwickeln.

Die Aktivitäten zum Nachweis der Echtheit von Lebensmitteln sind im NRZ-Authent gebündelt. Sowohl vorhandene als auch neue Methoden werden in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Partnern fortlaufend (weiter-)entwickelt und validiert. In Deutschland sind dies insbesondere die Untersuchungseinrichtungen der Länder im

Lebensmittelbereich, aber auch die § 64 LFGB Arbeitsgruppen des BVL sowie die DIN- und CEN Arbeitsgruppen. Auf europäischer Ebene ist insbesondere das „Joint Research Centre“ (JRC) der Europäischen Kommission zu nennen. Siehe auch Empfehlung Nr. 28.

Empfehlung Nr. 26:

Der Aufbau einer Referenzbibliothek für die Überprüfung der Authentizität von Lebensmitteln ist zügig voranzutreiben.

Das NRZ-Authent ist mit dem Aufbau verschiedener Referenzdatenbanken befasst:

- Eine Referenzdatenbank mit einer Übersicht über die **Methodenkompetenzen** der Untersuchungseinrichtungen – die sogenannte "Wissenslandkarte Lebensmittelauthentizität" – wurde vom NRZ-Authent aufgebaut und existiert seit 2020. Sie wird auch in Empfehlung Nr. 29 der BLAG gefordert („flächendeckende aktuelle Information über die vorhandenen analytischen Methoden der amtlichen Laboratorien“). Sie dient der Beantwortung von entsprechenden Anfragen aus der Lebensmittelüberwachung: (a) Welche Untersuchungseinrichtungen der Länder mit (b) welchen Methoden (c) welche Lebensmittelproduktgruppen auf (d) ausgewiesene Verfälschungsarten untersuchen bzw. weiterentwickeln. Dadurch können fachspezifische Kompetenzpartner für die Lebensmittelüberwachung auf Nachfrage gezielt vermittelt werden.
- Analytische Datenbanken, wie z. B. die NMR-Datenbank zur Überprüfung der Honigauthentizität oder die IRMS-Datenbank zur Überprüfung der Eierauthentizität, die in Kooperation mit den Untersuchungseinrichtungen fortlaufend und nach Bedarf aufgebaut werden.

Empfehlung Nr. 27:

Es wird mit dem NRZ-Authent ein aktives Kompetenz-Netzwerk über behördliche und wissenschaftliche Grenzen hinweg aufgebaut und betrieben, um Täuschung und Betrug in der Lebensmittelkette frühzeitig zu erkennen und möglichst effektiv verhindern zu können.

Das NRZ-Authent hat sowohl in Deutschland als auch in Europa ein Kompetenznetzwerk aufgebaut, das fortlaufend weiterentwickelt wird. Unter die Netzwerkaktivitäten fallen unter anderem die sich regelmäßig wiederholenden Veranstaltungsangebote des NRZ-Authent: Fachgespräche und Expertenworkshops mit den Untersuchungseinrichtungen der Länder sowie „Runde Tische“ im Ressortbereich einerseits und mit der Lebensmittelindustrie auf Bundesebene andererseits. Auch die Bereitstellung von Fachinformationen (NRZ-Authent Journalscanner, eigener Newsletter) auf Online-Plattformen und Schnittstellen (wie z. B. FIS-VL) sowie der Dateiaustauschdienst auf der eigenen Serverplattform sind zu nennen.

Empfehlung Nr. 28:

Es wird die Entwicklung neuer Untersuchungsmethoden zur Feststellung von Täuschung und Betrug in der Lebensmittelkette vorangetrieben bzw. die vorhandenen Untersuchungsmethoden werden optimiert.

Das NRZ-Authent betreibt fortlaufend sowohl selbstständige Methodenentwicklungen als auch Unterstützung von Methodenentwicklungen von Projektpartnern – stets in Anlehnung an die Bedarfe der Lebensmittelüberwachung. Für Methodvalidierung hat das NRZ-Authent Experten in die entsprechenden Gremien des DIN (ggf. CEN/ISO) und des BVL (§ 64 LFGB AGs) entsandt. Zusätzlich unterstützt das NRZ-Authent die Ringversuche der § 64 LFGB AGs bei der Ringversuchsplanung und -auswertung sowie bei der Bereitstellung von Referenzmaterial.

Das BVL leitet die Geschäftsstelle „Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren“ (ASU). Es ist dabei auch mit der Konzeptionierung und Umsetzung der Standardisierung von Untersuchungsverfahren für den Nachweis von Lebensmittelauthentizität befasst. Die Geschäftsstelle ASU ist zudem Schnittstelle zur Normung (DIN, CEN, ISO). In den vergangenen Jahren wurden mehrere § 64 LFGB Arbeitsgruppen gegründet, die sich mit analytischen Verfahren zur Aufklärung von Lebensmittelbetrug beschäftigen.

Empfehlung Nr. 29:

Es werden Kooperationsvereinbarungen zwischen den Bundesländern abgeschlossen, um eine flächendeckende aktuelle Information über die vorhandenen analytischen Methoden der amtlichen Laboratorien zum Thema „Lebensmittelkriminalität/Food Fraud“ zu ermöglichen.

Es wurden (projektabhängig) individuelle, schriftliche Kooperationsvereinbarungen zwischen dem MRI und den beteiligten Bundesländern sowie deren Untersuchungseinrichtungen geschlossen, da es keine Bund-Länder-Vereinbarung hierfür gibt. Eine generelle Übersicht „über die vorhandenen analytischen Methoden“ liegt in Form der „Wissenslandkarte Lebensmittelauthentizität“ des NRZ-Authent vor (siehe auch Empfehlung Nr. 26).

Empfehlung Nr. 30:

Die BLAG empfiehlt, dass sich die Wirtschaftsverbände der Lebensmittelwirtschaft dafür einsetzen, Unternehmen für das Thema „Lebensmittelkriminalität / Food Fraud“ zu sensibilisieren und sie dafür werben, dass „Lebensmittelkriminalität / Food Fraud“ in den Audits und QM-Systemen stärker in den Fokus genommen wird.

Das NRZ-Authent koordiniert einen „Runden Tische zur Prävention von Food Fraud“ und steht dort mit dem Lebensmittelverband Deutschland e. V., dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) Bayern, dem BVL und dem Verband unabhängiger Prüflabore e.V., International Featured Standards, QS regelmäßig im Austausch. Das Ziel des

Austauschs ist unter anderem, für die Thematik „Lebensmittelkriminalität / Food Fraud“ allgemein zu sensibilisieren.

Empfehlungen Nr. 33 und 35:

Es sollten gesetzliche Regelungen zum Schutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern geprüft werden.

Die BLAG empfiehlt, dass die Wirtschaftsverbände der Lebensmittelwirtschaft sich dafür einsetzen, dass der Ausbau interner Hinweisgebersysteme, die die Möglichkeit eröffnen, geschützt Hinweise zu geben, in den Unternehmen gefördert bzw. etabliert wird.

Dies ist erfolgt. Das „Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“ (BGBl. 2023 I Nr. 140 vom 02.06.2023) ist verabschiedet. Auch Artikel 140 der VO (EU) Nr. 2017/625 sieht Regelungen zum Schutz von Hinweisgeber/Innen und zur Einrichtung interner Meldekanäle vor.



Verbraucherschutzministerkonferenz 12.-14.06.2024 in Regensburg

TOP: Schriftliche Berichte des Bundes

Bezug Top 51 + 52 „Aktiv gegen Lebensmittelverschwendung – Stärkung der Verbraucherinformation und Reform des Mindesthaltbarkeitsdatums“ der 19. VSMK am 30. Juni 2024 in Konstanz

Zu Ziffer 2 (Stärkung der Verbraucherinformation):

Am 17.01.2024 hat das Bundeskabinett die Ernährungsstrategie „Gutes Essen für Deutschland“ verabschiedet und darin auch das strategische Ziel festgehalten, dass die Wertschätzung von Lebensmitteln noch stärker gefördert, die Lebensmittelabfälle bis 2030 halbiert und Lebensmittelverluste weiter reduziert werden sollen. Um dieses Ziel zu erreichen, wird die *Nationale Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung* gemeinsam mit den beteiligten Bundes- und Länderressorts sowie Stakeholdern kontinuierlich weiterentwickelt.

Es muss eine Verhaltensänderung bei allen Akteuren der Lebensmittelversorgungskette geben. Entsprechende Maßnahmen und Angebote, die solche Verhaltensänderungen befördern, werden durch die BMEL-Initiative *Zu gut für die Tonne!* sowie das *Dialogforum private Haushalte 2.0* entwickelt und umgesetzt. Darüber hinaus ist es wichtig, dass Lebensmittelabfälle konsequenter gemessen werden. Auch prüft die Bundesregierung gesetzliche Maßnahmen zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung, bspw. die Erleichterung von Lebensmittelspenden. Die Bundesregierung unterstützt die Einführung verbindlicher Reduktionsziele für Lebensmittelabfälle für alle Sektoren der Lebensmittelversorgungskette und ein Ambitionsniveau, das den internationalen

Nachhaltigkeitszielen gerecht wird. Die hohe Bedeutung, die die Reduzierung der Lebensmittelverschwendung etwa mit Blick auf Klima- und Umweltschutz hat, ist aus Sicht der Bundesregierung dabei angemessen zu berücksichtigen.

Auch Anpassungen der Konsumlandschaft können es Verbraucherinnen und Verbrauchern einfacher machen, weniger Lebensmittel zu verschwenden. Zum Beispiel, indem sie Lebensmittel bedarfsgerecht kaufen und verwerten oder Produkte einfacher richtig lagern können. Das BMEL hat in sektorspezifischen Dialogforen gemeinsam mit den Wirtschaftsbeteiligten entsprechende Maßnahmen erarbeitet. Die Bundesregierung führt den Dialog mit den Akteuren fort und richtet ihn neu aus. Es soll ein stärkerer Fokus auf die Ernährungsumgebungen an der Schnittstelle zwischen Wirtschaftsbeteiligten und zu privaten Haushalten gelegt werden, um weitere Ansatzpunkte zu identifizieren, wie sich in privaten Haushalten künftig leichter Lebensmittelabfälle reduzieren lassen.

So fördert das BMEL z.B. seit Oktober 2023 das auf drei Jahre angelegte Projekt „Dialogforum private Haushalte 2.0“. Das Dialogforum soll die Erkenntnisse und Tools des Vorgängerprojekts weiterentwickeln und in die Breite tragen. Dazu werden die im ersten Dialogforum entwickelten und erprobten Messmethoden als anwenderfreundliche, web-basierte App-Funktion implementiert, um die Nutzung durch private Haushalte und zu vereinfachen. Gemeinsam mit Partnerinnen und Partnern aus Wirtschaft, Verbraucherinitiativen und Zivilgesellschaft sollen zudem wirksame Maßnahmen entwickelt, umgesetzt und auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden.

Das Dialogforum arbeitet eng mit der BMEL-Initiative *Zu gut für die Tonne!* zusammen. Dabei werden Verhaltensänderungen noch stärker als bisher fokussiert.

Darüber hinaus stellen das BMEL auf der Website von *Zu gut für die Tonne!* sowie das Bundeszentrum für Ernährung (BZfE) Materialien zum Thema Lebensmittelverschwendung für unterschiedliche Adressatenkreise zur Verfügung. Das BZfE hat Materialien und Bildungsangebote entwickelt, die eine gesunde, nachhaltige Ernährung und einen wertschätzenden Umgang mit Lebensmitteln fördern.

Zu Ziffer 3 (Pflicht zur Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums):

Die Bundesregierung setzt sich für eine Ausweitung der Ausnahmeliste für bestimmte haltbare Lebensmittel wie z.B. Reis, Tee oder Honig ein.

In den Expertensitzungen zum Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung des Anhangs X der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung, LMIV) hat sich die Bundesregierung dafür eingebracht, dass die Angabe „mindestens haltbar bis...“ durch den Hinweis „Oft länger gut“ ergänzt wird..

In einem gemeinsamen Schreiben mit weiteren Mitgliedstaaten an Generaldirektorin Gallina hat das BMEL die EU-Kommission zudem aufgefordert, die Ausnahmeliste für bestimmte

haltbare Lebensmittel auszuweiten. Eine Fortsetzung der Diskussionen zum Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung des Anhangs X der LMIV steht jedoch noch aus.

Das BMEL wird sich daher auch gegenüber einer neuen EU-Kommission dafür einsetzen, dass die Diskussionen zeitnah fortgesetzt und hierbei noch weitere Verbesserungen, wie die Ausweitung der Ausnahmeliste für bestimmte haltbare Lebensmittel, Berücksichtigung finden werden.

Verbraucherschutzministerkonferenz

Umlaufbeschluss Nr. 01 / 2023

Thema	Vereinbarung über die verbraucherfreundliche Neuentwicklung, den Betrieb, die Administration und die Nutzung des Portals „lebensmittelwarnung.de“
Anlagen	1) Verwaltungsvereinbarung 2) Aufstellung Personalkosten 3) Aufgabenbeschreibung E13 Stelle

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen die Vorlage der Verwaltungsvereinbarung als wichtige Grundlage zur Neu- und Weiterentwicklung sowie zur Sicherstellung des Betriebes des Portals „lebensmittelwarnung.de“ und bitten den VSMK-Vorsitz, das Zeichnungsverfahren zur Vereinbarung zeitnah einzuleiten.
2. Sie stellen fest, dass die Neu- und Weiterentwicklung des Portals dazu geeignet ist, einen wesentlichen Beitrag zu einem transparenten Verbraucherschutz zu leisten.
3. Um dem Aufgabenspektrum des Portals in vollem Umfang gerecht werden zu können, stimmen die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder zudem der aus der Anlage ersichtlichen Erhöhung der Personalkosten zu.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Protokollerklärungen Brandenburg, Thüringen:

„Die Zustimmung erfolgt unter Haushaltsvorbehalt.“

Verbraucherschutzministerkonferenz
Umlaufbeschluss Nr. 01 / 2023

Protokollerklärung Nordrhein-Westfalen:

„Die Zustimmung erfolgt unter Haushaltsvorbehalt und unter Vorbehalt der Zustimmung des nordrhein-westfälischen Kabinetts.“

Verbraucherschutzministerkonferenz
Umlaufbeschluss Nr. 02 / 2023

Thema	Regelungsbedarf zum Täuschungsschutz bei sonstigen Bedarfsgegenständen
Anlagen	-

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stimmen darin überein, dass eine Regelung zum Täuschungsschutz bei sonstigen Bedarfsgegenständen dringend notwendig ist.
2. Der Vorsitz der Verbraucherschutzministerkonferenz wird gebeten, das Anliegen der Wirtschaftsministerkonferenz mit der Bitte um Unterstützung zuzuleiten und nach deren Rückmeldung die Bundesregierung aufzufordern, von der Ermächtigung in § 33 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs Gebrauch zu machen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Verbraucherschutzministerkonferenz

Umlaufbeschluss Nr. 01/2024

Thema	Erweiterung des internen Bereiches der VSMK-Homepage, Einführung eines digitalen Anmeldeformulars
Anlagen	-

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerkonferenz stimmt der Erweiterung des internen Bereichs der VSMK-Homepage um die Möglichkeit von digitalen Abfragen zur organisatorischen Konferenzvorbereitung zu.
2. Das VSMK-Vorsitzland Bayern wird gebeten, die erforderlichen Maßnahmen für die Erweiterung des internen Bereichs VSMK-Homepage durchzuführen.
3. Die Verbraucherschutzministerkonferenz dankt dem Vorsitzland für die Übernahme der zu erwartenden einmaligen Kosten in Höhe von ca. 4.800 EUR.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Verbraucherschutzministerkonferenz

Umlaufbeschluss Nr. 02/2024

Thema	Behandlung schriftlicher Berichte des Bundes auf der VSMK
Anlagen	-

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerkonferenz beschließt, dass schriftliche Berichte des Bundes, die aufgrund eines früheren Beschlusses der Verbraucherschutzministerkonferenz erfolgen, zu einem einzigen Tagesordnungspunkt der Amtschefkonferenz bzw. der Verbraucherschutzministerkonferenz zusammengefasst werden. In dem Fall, dass ein Land einen Änderungsantrag stellt beziehungsweise der Bund oder ein Land eine gesonderte Beratung beantragt, wird der entsprechende schriftliche Bericht als gesonderter Tagesordnungspunkt für die Amtschef- bzw. die Verbraucherschutzministerkonferenz ausgewiesen.
2. Die Verbraucherschutzministerkonferenz dankt der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz für die geleistete Vorarbeit.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Verbraucherschutzministerkonferenz

Umlaufbeschluss Nr. 03/2024

Thema	Einrichtung einer länderübergreifenden Marktüberwachungsbehörde nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz
Anlagen	TOP 5.17 / 100. ASMK

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) dankt der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) für die Unterrichtung über den Beschluss zu TOP 5.17 der ASMK vom 6./7.12.2023 zum Thema Einrichtung einer länderübergreifenden Marktüberwachungsbehörde nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG).
2. Die VSMK nimmt zur Kenntnis, dass die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder, die für den Vollzug des BFSG zuständig sind, die Einladung zur Teilnahme an einer Facharbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der für den Vollzug des BFSG zuständigen Länderressorts unter gemeinsamer Federführung des ASMK-Vorsitzlandes und des Bundeslandes Sachsen-Anhalt begrüßen und das Vorhaben der Einrichtung einer länderübergreifenden Marktüberwachungsbehörde unterstützen.
3. Das Vorsitzland wird gebeten, die ASMK hierüber zu informieren.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Anlage zu TOP 14 / 20. VSMK (Anlage 1 zu TOP 8 / 43. LAV)

16. Amtschefkonferenz der 20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 13. und 14. Juni 2024 in Regensburg

Diskussionspapier

TOP **Behördliche Rechtsdurchsetzung**

Berichterstatter

Bezug **TOP 17 / 42. LAV**
TOP 19 / 19. VSMK
TOP 38 / 17. VSMK

Einleitung / Auftrag

Die VSMK hat 2021 Defizite bei der Durchsetzung von Verbraucherrechten festgestellt und sich für eine angemessene Ausweitung behördlicher Durchsetzungs- und Sanktionsbefugnisse ausgesprochen (TOP 38 / 17. VSMK). Die auf Grund des damaligen Beschlusses eingesetzte Projektgruppe legte 2023 der VSMK ihren Abschlussbericht mit verschiedenen Empfehlungen zur Stärkung der behördlichen Rechtsdurchsetzung vor. In ihrer Sitzung vom 30. Juni 2023 erneuerte die VSMK ihr Bekenntnis zu einer angemessenen sektorunabhängigen wie auch sektorbezogenen Weiterentwicklung der behördlichen Rechtsdurchsetzung und beschloss zugleich, das Thema 2024 erneut auf die Tagesordnung zu setzen und zu erörtern. Zur Vorbereitung werden im Folgenden auf Grundlage des Berichts der Projektgruppe die vier wichtigsten Ansätze für eine Weiterentwicklung der behördlichen Rechtsdurchsetzung im wirtschaftlichen Verbraucherschutz dargestellt. Bei der folgenden Darstellung ist zu berücksichtigen, dass sie auf zahlreiche Aspekte und insbesondere Detailfragen zur Umsetzung (z.B. zur Gestaltung von Befugnissen und des Rechtswegs) aus Gründen der thematischen Fokussierung nicht näher eingeht. Für ausführlichere Erläuterungen wird auf den Bericht der Projektgruppe vom April 2023 verwiesen.

16. Amtschefkonferenz der 20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 13. und 14. Juni 2024 in Regensburg

Diskussionspapier

1. Sektorunabhängige Verbraucherrechtsdurchsetzung durch eine Bundesbehörde

Auch im Lichte der neuen Verbandsklage verbleibt es bei Lücken in der Verbraucherrechtsdurchsetzung in verschiedenen Marktsektoren. Zur Beseitigung verbraucherechtlicher Missstände, d.h. bei gleichartigen Rechtsverletzungen zulasten einer Vielzahl von Verbrauchern, könnte eine Bundesbehörde [*wie beispielsweise das Bundeskartellamt, Bundesnetzagentur oder das Umweltbundesamt*] sektorübergreifend mit Handlungsbefugnissen ausgestattet werden, die von Untersuchungsbefugnissen bis zur Anordnung von konkreten Folgenbeseitigungsmaßnahmen reichen könnten (vgl. Art. 9 der CPC-VO). In vielen europäischen Ländern ist dies selbstverständlich. Bedarf kann hierfür vor allem bei weit verbreiteten Rechtsverstößen gesehen werden, bei denen Verbraucher aus „rationalem Desinteresse“, Macht- und Wissensgefällen oder Angst von der Durchsetzung ihrer Rechte absehen. Besonders bei unseriösen, aggressiven Vertriebsmethoden, systematischer Verweigerung von Kundenrechten, dem Einsatz von „dark patterns“ oder der fortgesetzten Verwendung von unzulässigen AGB wird dies deutlich. Diesen verbraucherechtlichen Missständen kann derzeit grundsätzlich nur punktuell, d.h. gegen jeden Unternehmer einzeln mit zivilrechtlichen Instrumenten entgegengewirkt werden. Vielfach wird das Verbraucherrecht trotz beachtlicher Erfolge klagebefugter Verbände damit nur unvollständig durchgesetzt. Behördliche Rechtsdurchsetzungsinstrumente sind in Deutschland die Ausnahme und bestehen nur in bestimmten Sektoren oder bei grenzüberschreitenden und EU-weiten Problemfällen, bei denen mitgliedstaatliche Durchsetzungsbehörden und ggf. auch die Europäische Kommission tätig werden können.

Gründe und Vorteile:

- Verbraucherrechtliche Missstände sind gesellschaftlich und wettbewerbspolitisch inakzeptabel und lösen bei Rechtsdurchsetzungsdefiziten staatlichen Handlungsbedarf aus (öffentliche Aufgabe).

16. Amtschefkonferenz der 20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 13. und 14. Juni 2024 in Regensburg

Diskussionspapier

- Es bestehen gerade im Verbraucherrecht Überlagerungen von privaten und öffentlichen Interessen: Wenn einzelne Verbraucher eher theoretische Möglichkeiten der Rechtsverfolgung haben, diese aber (aus rationalen Überlegungen heraus) nicht nur individuell, sondern reihenweise nicht wahrnehmen (sog. „rationales Desinteresse“ an der Rechtsdurchsetzung), ergeben sich Abweichungen vom objektiven Recht, die dem Rechtsstaat nicht gleichgültig sein können. Es gibt also ein öffentliches Interesse am Einschreiten des Staates.
- Für eine effektive Durchsetzung von Verbraucherrecht einschließlich der Verhinderung weiterer Schäden braucht es einen Dreiklang aus privater Rechtsdurchsetzung, kollektiver Rechtsdurchsetzung durch Verbraucherverbände und behördlicher Rechtsdurchsetzung.
- Schneller, effektiver und verfahrensökonomischer Weg der Rechtsdurchsetzung, da eine Behörde mit dem Instrument des Verwaltungsaktes, v.a. auch in Form der Allgemeinverfügung, unmittelbare rechtliche Bindung erzeugen kann und auch bei informellem Handeln von ihrer staatlichen Autorität profitiert
- Hoheitliche Befugnisse vor allem im Digitalbereich und bei marktmächtigen Anbietern notwendig, um überhaupt Rechtsverstöße nachweisen zu können (vgl. Sektoruntersuchungen des Bundeskartellamts)
- Zivilrechtliche Instrumente allein reichen wegen ihrer Beschränkung auf die an dem Rechtsstreit beteiligten Parteien vor allem bei branchenweiten Rechtsverstößen nicht aus, weshalb die behördliche Rechtsdurchsetzung eine wichtige Ergänzung darstellen könnte
- Kombination aus privat-rechtlicher und staatlicher Verbraucherrechtsdurchsetzung ist EU-Standard
- Die EU-Mitgliedstaaten sind im Rahmen der geltenden europäischen Verbraucherschutzvorgaben dazu verpflichtet wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen diese Vorschriften vorzusehen.
- Nichtvollzogenes Verbraucherrecht schadet dem Rechtsbewusstsein und den rechtstreuen Unternehmen, indem Rechtstreue zu einem Wettbewerbsnachteil wird.

16. Amtschefkonferenz der 20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 13. und 14. Juni 2024 in Regensburg

Diskussionspapier

- Eine frühzeitige behördliche Intervention kann auch Unternehmen vor wirtschaftlichen Schäden (z.B. durch Gerichtsverfahren und höhere Schadensersatzverpflichtungen) bewahren.
- Volkswirtschaftliche Schäden durch andauernde Verbraucherrechtsverstöße werden reduziert.

Nachteile und Gegenargumente:

- Staatliche Vollzugsaufgaben verursachen Kosten bei begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen.
- Auch dort, wo staatliche Stellen Überwachungsaufgaben wahrnehmen, gibt es Defizite in der Rechtsdurchsetzung: Bußgelder werden selten verhängt, Anordnungen sind selten und bei komplexen Fällen bestehen Vollzugshemmungen.
- ggf. Konkurrenz zu Verbraucherverbänden und zumindest theoretisch auch zu Gerichten
- Mit der Einführung der neuen Verbandsklage wurden erst kürzlich kollektive Instrumente der Rechtsdurchsetzung gestärkt, so dass hier ein Abwarten der Wirksamkeit geboten sein könnte.
- Grundsatz der Privatautonomie, d.h. die Durchsetzung eigener Rechte ist Sache der Betroffenen
- Übernahme politischer Verantwortung und mögliche Enttäuschung der Verbraucher, wenn staatliche Verbraucherschutzbehörde nicht in ihrem Sinne oder im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung überhaupt nicht tätig wird

16. Amtschefkonferenz der 20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 13. und 14. Juni 2024 in Regensburg

Diskussionspapier

2. Beseitigung von Defiziten und rechtlichen Unklarheiten bei den Handlungsmöglichkeiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Verbraucherschutz

Die bestehende Regelung im Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz überträgt zwar der BaFin die Aufgabe, gegen verbraucherrechtliche Missstände vorzugehen, jedoch erweisen sich die ihr in § 4 Abs. 1a FinDAG übertragenen Befugnisse in ihrer konkreten Ausgestaltung als unklar und ggf. nicht ausreichend. So war das VG Frankfurt in seinem Urteil vom 24.06.2021 der Ansicht, eine Untersagungsanordnung der BaFin sei unwirksam, da eine generelle Klärung im Interesse des Verbraucherschutzes nicht geboten sei. Eine weitere Anordnung in Form einer Allgemeinverfügung wurde durch die hohe Zahl der hiergegen eingelegten Widersprüche (> 1.000) faktisch blockiert.

Die Streichung der Einschränkung, dass das Handeln der BaFin zur generellen Klärung im Interesse des Verbraucherschutzes geboten erscheinen muss, die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens und ggf. auch die Zuweisung von Klagen an Zivilgerichte könnten dafür sorgen, dass die BaFin ihre Verbraucherschutzaufgabe künftig effektiver wahrnehmen kann. Auch könnten die der BaFin zustehenden Maßnahmen durch Regelbeispiele konkretisiert und damit die Rechtssicherheit erhöht werden.

Gründe und Vorteile:

- Hohes Aufkommen an Rechtsstreitigkeiten im Bereich von Finanzdienstleistungen und branchenweites Festhalten der Banken an fragwürdigen Praktiken bis zu einer höchstrichterlichen Klärung
- Defizite bei der Umsetzung von BGH-Urteilen
- z.T. erhebliche finanzielle Schäden von Bankkunden

16. Amtschefkonferenz der 20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 13. und 14. Juni 2024 in Regensburg

Diskussionspapier

- Stärkung des bereits bestehenden Engagements der BaFin bei der Umsetzung ihrer Verbraucherschutzstrategie

Nachteile und Gegenargumente:

- Haltung der Bundesregierung, die hierin eine Annäherung an die Durchsetzung von privaten Rechten Dritter sieht (so die Gegenäußerung der Bundesregierung in BT-Drs. 20/8675¹ zum Beschluss des Bundesrates zum ZuFinG - BR-Drs. 362/23 [B])
- Widerstand der Banken
- Konkurrenz zu Gerichten

3. Stärkung der Präventionswirkung des Verbraucherrechts durch Ausweitung von Bußgeldtatbeständen

Mit wenigen Ausnahmen sieht das deutsche Recht keine Bußgeldsanktionen bei inländischen Verstößen gegen Regelungen im wirtschaftlichen Verbraucherschutz vor. Unternehmer müssen bei Rechtsverstößen abgesehen von etwaigen Kosten der Rechtsverteidigung nur den Ausgleich von Schäden oder ungerechtfertigten Vorteilen befürchten. Mit der Einführung von Bußgeldtatbeständen gezielt für besonders schwerwiegende, weit verbreitete oder trotz wiederholter Anordnungen fortgesetzte Verstöße gegen Verbraucherrecht könnte dem Verbraucherschutzrecht präventive Wirkung verliehen werden.

¹ Auszug: „Zu Nr. 16 – Zu Artikel 22 Nummer 1a – neu – (§ 4 Absatz 1a Satz 2 FinDAG): Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Eine Streichung der Passage in § 4 Absatz 1a Satz 2 FinDAG, nach der eine generelle Klärung einer Frage im Interesse des Verbraucherschutzes geboten erscheinen muss, würde das Handeln der BaFin einer Durchsetzung von privaten Rechten Dritter annähern. Dies widerspricht jedoch der bisherigen Verfolgung allein öffentlich-rechtlicher Interessen durch Behörden wie die BaFin, wozu auch der Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen zählt.“

16. Amtschefkonferenz der 20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 13. und 14. Juni 2024 in Regensburg

Diskussionspapier

Gründe und Vorteile:

- Die EU-Mitgliedstaaten sind im Rahmen der geltenden europäischen Verbraucherschutzvorgaben dazu verpflichtet, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen diese Vorschriften vorzusehen. Da bei der Festlegung von Sanktionen europarechtlich auch frühere Rechtsverstöße Berücksichtigung finden müssen (siehe Art. 13 Abs. 2 Buchst. c) der RL 2005/29/EU) und dies bei rein zivilrechtlichen Instrumenten nicht möglich ist, besteht eine europarechtliche Notwendigkeit für Bußgeldsanktionen, bei denen das Vorverhalten im Rahmen der Bußgeldbemessung berücksichtigt wird.
- Präventive Wirkung kann zur Stärkung der Fairness im Umgang mit Verbrauchern und Reduzierung von Rechtsstreitigkeiten führen.
- Stärkung eines fairen Wettbewerbs und Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen für rechtstreue Unternehmen.
- Bußgeldsanktionen haben sich bei Massenphänomenen wie unerlaubter Telefonwerbung bewährt.
- Vermeidung von Wertungswidersprüchen, wenn für grenzüberschreitende Rechtsverstöße Bußgelder verhängt werden können, für vergleichbare oder gar schwerere Verstöße mit lediglich inländischem Bezug jedoch jegliche Ahndungsmöglichkeit fehlt
- Nutzung der Einnahmen aus Bußgeldern für Zwecke des Verbraucherschutzes

Nachteile und Gegenargumente:

- Notwendigkeit behördlicher Strukturen
- Staatliche Vollzugsaufgaben verursachen Kosten bei begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen.
- Verständnis von Verbraucherrecht als Privatrecht, in das der Staat allenfalls zurückhaltend eingreifen soll

16. Amtschefkonferenz der 20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 13. und 14. Juni 2024 in Regensburg

Diskussionspapier

- Vermeidung der Pönalisierung unterhalb der Schwelle strafrechtlich relevanten Verhaltens

4. Verbraucherrechtsdurchsetzung durch Landesbehörden

Auch Landesbehörden könnten insbesondere bei lokal oder regional begrenzten Fällen (z.B. Fitness-Studios, Reisevermittler) Aufgaben bei der Durchsetzung von Verbraucherschutzrecht übernehmen. Zum einen könnten in Ergänzung einer sektorunabhängigen Verbraucherrechtsdurchsetzung durch eine Bundesbehörde (siehe Nr. 1) für verbraucherrechtliche Missstände mit lediglich regionaler oder lokaler Bedeutung den Landesbehörden entsprechende Aufgaben und Befugnisse zugewiesen werden. Gegen Unternehmer, deren Geschäftsmodell wesentlich auf unlauteren Geschäftsmethoden aufbaut, könnte dann durch verbraucherschützende Anordnungen vorgegangen werden.

Zum anderen bietet die Gewerbeordnung in ihrer bestehenden und ggf. weiterzuentwickelnden Form (§ 35 GewO) Anknüpfungspunkte, um gegen systematische und wiederholte Verstöße gegen Verbraucherrecht vorzugehen, die den Verdacht der Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden begründen. Gegen Unternehmer, deren Geschäftsmodell wesentlich auf unlauteren Geschäftsmethoden aufbaut, könnte durchgreifend mit Gewerbeuntersagungsverfügungen bzw. der Rücknahme von Gewerbe- bzw. Berufsausübungserlaubnissen vorgegangen werden.

Gründe und Vorteile:

- Bürgernahe behördliche Verbraucherrechtsdurchsetzung „vor Ort“
- Stärkung des verbraucherpolitischen Profils der Länder und Stärkung des Gewichts in der Gesetzgebung.
- Nutzung vorhandener Strukturen der Länder und vorhandener rechtlicher Regelungen der Gewerbeordnung.
- Es ist kein überzeugender Grund ersichtlich, warum § 35 GewO, der auf die Zuverlässigkeit der Gewerbetreibenden abstellt, nicht eine permanente

16. Amtschefkonferenz der 20. Verbraucherschutzministerkonferenz
am 13. und 14. Juni 2024 in Regensburg

Diskussionspapier

Rechtsuntreue von Gewerbetreibenden im Bereich verbraucherschützender Vorschriften als Unzuverlässigkeit qualifizieren und ahnden sollte.

Nachteile und Gegenargumente:

- Kosten und begrenzte Ressourcen
- Interessenkonflikte, die die Effektivität mindern können
- Regelungsbedarf hinsichtlich der Abgrenzung zu etwaigen Zuständigkeiten von Bundesbehörden
- Politische Verantwortung und Gefahr enttäuschter Erwartungen bei Verbrauchern

**102. Umweltministerkonferenz
am 7. Juni 2024
in Bad Dürkheim**

TOP 27 **Elementarschaden-Pflichtversicherung: Aussprache
zum aktuellen Stand, ggf. Entschließungsantrag**

Beschluss:

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder unterstreichen hiermit noch einmal die Notwendigkeit der Einführung einer sozialverträglichen Pflichtversicherung im Bereich der Elementarschäden und fassen dazu folgende Beschlüsse:

1. Die Unwetterereignisse, insbesondere der vergangenen Monate machen deutlich, dass ein dringender Handlungsbedarf hinsichtlich der Einführung einer Pflichtversicherung für Elementarschäden besteht und das diesbezügliche zögerliche Vorgehen der Bundesregierung nicht zielführend ist. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bekräftigen daher abermals das Ziel, eine bundesweite Pflichtversicherung für Elementarschäden einzuführen.
2. Die Arbeit der Bund/Länder-Arbeitsgruppe Elementarschäden unterstreicht die Notwendigkeit, eine gesetzliche Regelung zu schaffen. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder sind der Überzeugung, dass es auf der Grundlage der bisherigen Ergebnisse der Bund/Länder-Arbeitsgruppe bereits jetzt möglich ist, einen gesetzlichen Regelungsvorschlag für die Einführung einer bundesweiten Pflichtversicherung zu erarbeiten.
3. Eine weitere Verzögerung dieses Prozesses ist aus Sicht der Länder mit Blick auf die jüngsten Schadensereignisse nicht akzeptabel. Im Mai/Juni 2024 wurden das Saarland, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern nach heftigen Regenfällen von schweren Überflutungen getroffen, die Personen- und hohe Sachschäden hinterließen. Erst zum Jahreswechsel war der gesamte mitteleuropäische Raum - vor allem die Länder Thüringen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt - nach Dauerregen und anschließendem Hochwasser ebenso von Schäden

102. Umweltministerkonferenz am 7. Juni 2024 in Bad Dürkheim

in Millionenhöhe betroffen. Die weitere Verzögerung bedeutet, dass zwangsläufig erneut Schäden von der Solidargemeinschaft übernommen werden müssten, da Menschen nach Hochwasserkatastrophen oder anderen Großschadensereignissen existentielle finanzielle Schäden nicht alleine tragen können.

4. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder fordern die Bundesregierung daher mit Nachdruck auf, endlich – wie von den Ländern seit Langem gefordert – Verantwortung zu übernehmen und zeitnah einen Regelungsvorschlag vorzulegen, damit das Gesetzgebungsverfahren noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden kann.

BASISKONTO-ENTGELTE

Im europäischen Vergleich

15. Januar 2024

Kontakt

*Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände -
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Team Marktbeobachtung Finanzmarkt
MBFinanzmarkt@vzbv.de*

*Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin*

*Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister
registriert. Sie erreichen den entsprechenden Eintrag [hier](#).*

ZUSAMMENFASSUNG

Der Besitz eines Bankkontos ist für die Teilhabe am Zahlungsverkehr in Europa unerlässlich. Das Recht auf ein Konto mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto) hat die Europäische Union im Jahr 2014 per Richtlinie festgeschrieben. Die Mitgliedsländer haben diese Richtlinie unterschiedlich umgesetzt. Neben dem Zugang zum Konto steht auch die Frage nach den Kosten eines solchen Kontos im Fokus der Diskussion. Zum Vergleich mit der bekannten Situation in Deutschland sendete die Marktbeobachtung des vzbv am 24. und 25. Februar 2023 deshalb Anfragen zu Entgeltregelungen und Höhen der Entgelte bei Basiskonten an alle Aufsichtsbehörden der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (außer Deutschland). 21 Aufsichtsbehörden haben inhaltlich geantwortet. Ergänzende Informationen wurden vorab über die europäische Verbraucherschutzorganisation BEUC gesammelt. Letztlich lagen für 26 europäische Länder Informationen vor.¹

Die Auswertung der übermittelten Daten, ggf. in Kombination mit weiterer Eigenrecherche zeigt, dass drei Länder das Basiskonto zum Zeitpunkt der Anfrage als kostenloses Konto umgesetzt haben (Frankreich, Irland, Polen). In fünf weiteren Ländern wird es für vulnerable Gruppen kostenfrei bereitgestellt (Italien, Rumänien, Slowakei, Spanien, Zypern).

In vier Ländern wird das Basiskonto für vulnerable Gruppen zwar nicht kostenfrei angeboten, aber mit einer maximalen Preisgrenze versehen (Kroatien, Litauen, Österreich, Slowenien). Sieben Länder haben das Konto generell mit einem Preisdeckel versehen (Bulgarien, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Rumänien, Slowakei).

Fünf Länder entschieden sich dafür, den Höchstpreis des Basiskontos mit einem Referenzindex zu verknüpfen (Belgien, Kroatien, Österreich, Portugal, Ungarn).

In sieben Ländern gibt es keine spezifische Preisregel, sondern lediglich die Vorgabe, das Konto „angemessen“ zu bepreisen. Als Richtschnur wird hierbei in der Regel das nationale Einkommensniveau und das Durchschnittsentgelt für Zahlungskonten im jeweiligen Land angegeben (Dänemark, Estland, Finnland, Luxemburg). Ergänzend dürfen in Dänemark noch Kosten- und Gewinndeckung der Bank und in Finnland nur die Kosten der Bank berücksichtigt werden. Die Niederlande und Schweden haben keine Richtschnur für die Beurteilung von „angemessen“ definiert. Deutschland hat abweichend von der Richtlinie marktübliche Entgelte und das Nutzerverhalten als Richtschnur bestimmt.

Für 21 der 26 betrachteten Länder liegen konkrete Preise zu den monatlichen Kosten eines Basiskontos vor. Die teuersten Basiskonten werden demnach in Deutschland (bis zu 27,83 Euro/Monat²), in Dänemark (bis zu 13,00 Euro) und in Finnland (bis zu 10,00 Euro) angeboten – alle Länder, die nur die Angemessenheit als Preisvorgabe haben. Die günstigsten bepreisten Konten dagegen werden

¹ Der Zeitpunkt der Informationen entspricht den Angaben, die die Aufsichtsbehörden bzw. BEUC zum Zeitpunkt der Anfrage übermittelten. Stand für Deutschland ist die Erhebung der Stiftung Warentest (15.11.2022), für Luxemburg eine Eigenrecherche (24.10.2023). Ergab sich im Zuge der Eigenrecherche ein aktualisierter Sachstand (Ungarn), wurde dieser berücksichtigt.

² Auswertung der Entgelte auf Seite www.test.de/basiskonten der Stiftung Warentest mit Stand 15.11.2022.

für einen maximalen Monatsbetrag von 1,37 Euro (Litauen), 1,60 Euro (Belgien) und 1,91 Euro (Bulgarien) angeboten.

I. HINTERGRUND

Eine Teilhabe am Zahlungsverkehr in Europa ist ohne ein Bankkonto nicht mehr möglich. Deshalb verankerte die Europäische Union im Jahr 2014 in der Richtlinie 2014/92/EU³ (PAD) das Recht auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto) für alle Verbraucher:innen mit rechtmäßigem Aufenthalt im Unionsgebiet (Art. 15). Kreditinstitute wurden verpflichtet, dieses Konto entweder kostenfrei oder gegen ein angemessenes Entgelt anzubieten. Zur Beurteilung der Angemessenheit sind hierbei mindestens das nationale Einkommensniveau sowie die durchschnittlichen Entgelte für Zahlungskonten innerhalb des jeweiligen Mitgliedsstaates zu berücksichtigen (Art. 18). Die Richtlinie wurde in Deutschland 2016 mit dem Zahlungskontengesetz in nationales Recht umgesetzt.

Die interpretationsfähige Regelung zur Bepreisung des Basiskontos verankerten die einzelnen Mitgliedsländer unterschiedlich. Der deutsche Gesetzgeber hat „Angemessenheit“ näher definiert als „Marktüblichkeit“ und „Einbeziehung des Nutzerverhaltens“ (§ 41 ZKG⁴). In Deutschland gab es allerdings immer wieder Kritik an der Preisgestaltung der Anbieter. Auch Verbraucher:innen beklagten immer wieder zu teure Angebote. Die Vorgangserfassung der Verbraucherzentralen⁵ zeigte für das Jahr 2020 für das Basiskonto ein im Verhältnis zu den Girokonten erhöhtes Beschwerdeaufkommen, wobei der Preis den Hauptbeschwerdegrund darstellte.⁶ Im Jahr 2020 erstritten die Verbraucherzentralen unter relativ hohem Aufwand erstmals ein Urteil, mit dem die Entgelte eines Basiskontos bei einem Kreditinstitut als zu hoch und eben nicht als angemessen geurteilt wurden.⁷

Wie allerdings stellt sich die deutsche Umsetzung im europäischen Vergleich dar? Bei der Evaluation der PAD im Jahr 2020 wurden die Entgelte ausgewählter Länder zwar miterhoben, die Entgeltstruktur war allerdings nicht Bestandteil der zentralen Untersuchungsfragen.⁸ Um die deutsche Umsetzung einer „Angemessenheit“ von Entgelten mit den Umsetzungen in anderen europäischen Ländern vergle-

³ Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen, in: Amtsblatt der Europäischen Union L 257 vom 28.08.2014.

⁴ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen, vom 11. April 2016, in: Bundesgesetzblatt 2016, Teil I, Nr. 17. (ZKG)

⁵ Die Vorgangserfassung stellt die statistische Erfassung der Verbraucherkontakte im Beratungsalltag dar. Die Daten umfassen alle Verbraucherprobleme, die an die Verbraucherzentralen herangetragen werden – direkte Rückschlüsse auf die Häufigkeit des Vorkommens bestimmter Verbraucherprobleme in der Gesamtbevölkerung sind daraus jedoch nicht ableitbar. Die Beschwerden, welche die Verbraucherzentralen erreichen, repräsentieren nur einen Bruchteil der tatsächlich verärgerten Verbraucher:innen, da sich nicht alle Betroffenen an ihre Verbraucherzentrale wenden.

⁶ Hierbei wurde die Anzahl der für das Jahr 2020 bestehenden Basiskonten (lt. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)) mit der Anzahl der Girokonten (lt. Deutscher Bundesbank) ins Verhältnis gesetzt. Dieses Verhältnis wurde auf die den Verbraucherzentralen gemeldeten Beschwerden zu den beiden Produkten übertragen. Das Jahr 2020 wurde ausgewählt, weil die BaFin zu diesem Zeitpunkt zuletzt die Anzahl an Basiskonten veröffentlichte.

⁷ BGH-Urteil vom 30. Juni 2020 - XI ZR 119/19.

⁸ Directorate-General for Financial Stability, Financial Services and Capital Markets Union: Study on EU Payment Accounts Market. Final Report. Luxembourg, 2021. S. 5 (Table 1).

chen zu können, kontaktierte die Marktbeobachtung des vzbv am 24. und 25. Februar 2023 die Aufsichtsbehörden der EU-Mitgliedsländer (außer Deutschland). Sie wurden um Auskunft zu den nationalen Normen und – sofern vorhanden – zur tatsächlichen Preisspanne der Basiskonten gebeten. Außerdem wurden im September 2022 vorab Informationen bei der europäischen Verbraucherschutzorganisation BEUC abgefragt. Von den 26 angefragten Behörden beantworteten zwei die Anfrage nicht (Belgien, Malta). Drei Behörden erklärten sich für nicht zuständig, und von 21 Behörden ging eine inhaltliche Antwort ein.⁹ Zu Malta liegen aus keiner angefragten Quelle Informationen vor.

II. ANGEBOT UND UMFANG

Einzelne Länder wie Belgien, die Niederlande oder Portugal hatten bereits vor der PAD eine Regelung zu Basis-Bankdienstleistungen. In diesen Ländern konnte diese Dienstleistung günstig in Anspruch genommen werden. In Frankreich besteht das Recht auf ein Bankkonto seit 1984. Auch die Slowakei hatte bereits eine Empfehlung der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2011¹⁰ zum Anlass genommen, ein entsprechendes Kontoangebot für vulnerable Verbraucher:innen zu schaffen. Da nach der PAD auch das Basiskonto eingeführt wurde, existieren dort aktuell zwei Kontotypen für grundlegende Bankdienstleistungen.

Innerhalb eines Landes sind in der Regel alle Kontoanbieter verpflichtet, das Basiskonto anzubieten. Einzelne Länder nehmen jedoch nur bestimmte Banken in die Pflicht. In Luxemburg müssen beispielsweise nur Institute ein Basiskonto anbieten, die mindestens 25 Filialen betreiben und einen definierten Prozentsatz gedeckter Einlagen in Luxemburg halten. Kroatien hat nur Institute mit einer Bilanzsumme ab 2 Mrd. Euro verpflichtet, und Griechenland nur Anbieter, die auch Filialen unterhalten. In Frankreich sind grundsätzlich alle Institute verpflichtet, ein Basiskonto anzubieten. Da das Konto dort allerdings bedingungslos kostenfrei umgesetzt wurde und somit eine ungleiche Lastenverteilung bei unterschiedlichen Instituten auftreten könnte, kann in Frankreich bei Ablehnung eines Kontoeröffnungswunsches die Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der Marktanteile einem Institut die Eröffnung eines Kontos für eine spezifische Person zuweisen.

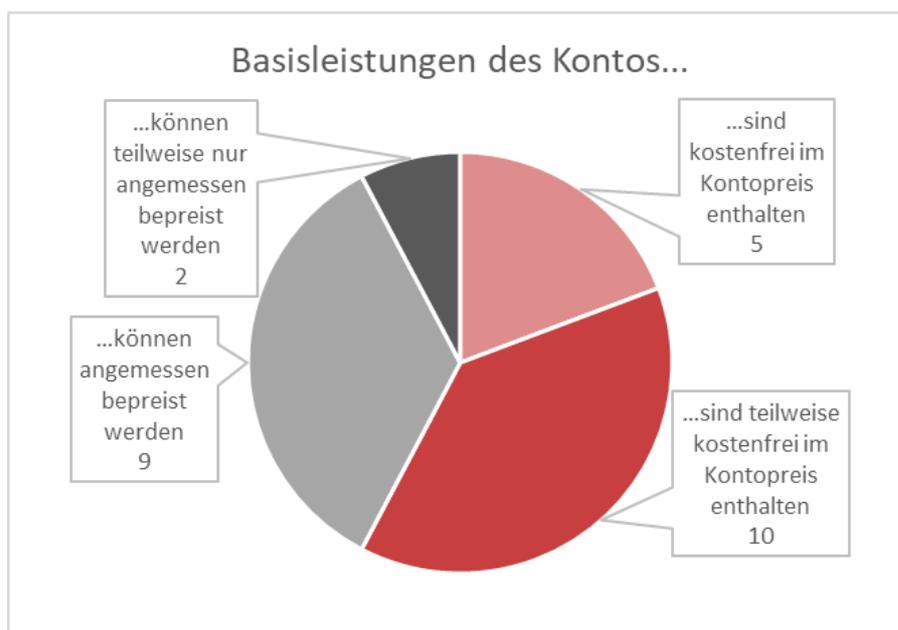
Die umfassten Mindestleistungen des Basiskontos regelt Artikel 17 PAD. Dort werden übliche Vorgänge der Kontonutzung sowie die Eröffnung und Schließung eines Kontos aufgeführt. Der Umfang an derartigen Zahlungsvorgängen, der vom Kontoentgelt bereits pauschal umfasst ist, wird in der PAD nicht geregelt. 15 Mitgliedsländer haben allerdings beschlossen, dass die Mindestleistungen in dem für das Konto zu entrichtenden Entgelt auch enthalten sein müssen. Fünf dieser Länder haben zur Zeit der Untersuchung die Leistungen nicht beschränkt und festgeschrieben, dass im Kontoentgelt auch alle Basisleistungen enthalten sein müssen (Frankreich, Irland, Österreich, Slowakei, Zypern). Zehn Länder haben mehr oder weniger umfangreiche Inklusivleistungen definiert und festgeschrieben, dass nur darüber hinausgehende Leistungen bepreist werden dürfen (Belgien, Italien, Litauen, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Spanien, Ungarn).

⁹ Zum Stand der Daten siehe Fn. 1.

¹⁰ Empfehlung 2011/442/EU der Europäischen Kommission vom 18. Juli 2011 über den Zugang zu einem Konto mit grundlegenden Zahlungsfunktionen („Basiskonto“), in: Amtsblatt der Europäischen Union L190 vom 21.7.2011.

Demgegenüber haben sich elf Länder gegen Inklusivleistungen entschieden. Davon legten neun Länder fest, dass neben dem Kontoentgelt für sämtliche Zahlungsverkehrsleistungen auf dem Konto zusätzlich ein angemessenes Entgelt erhoben werden darf (Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Kroatien, Luxemburg, Schweden, Tschechien). Zwei Länder schließlich erlauben ebenfalls eine Bepreisung aller Leistungen, haben aber eine Mindestanzahl an Leistungen definiert, für die nur ein angemessenes Entgelt erhoben werden darf. Darüber hinausreichende Leistungen dürfen mit dem normalen Entgelt belegt werden (Griechenland, Lettland).

Grafik: Bepreisung von Basisleistungen des Kontos (nach Anzahl Länder)



III. BEPREISUNG DES KONTOS

Kostenlose Konten

Drei Länder haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Konto kostenlos anzubieten (Frankreich, Irland, Polen). In Frankreich gilt dies generell, in Irland zunächst für ein Jahr. Nach einem Jahr haben Anbieter die Option zu prüfen, ob das Einkommen auf dem Konto das 2,08-fache des Mindestlohns übersteigt. Nur wenn das nicht der Fall ist, muss das Konto weiterhin kostenfrei angeboten werden. Polen hat eine Reihe von Inklusivleistungen definiert. Darüber hinausreichende Leistungen dürfen angemessen bepreist werden. Fünf weitere Länder haben das Basiskonto für vulnerable Gruppen kostenfrei gestaltet (Italien, Rumänien, Slowakei, Spanien, Zypern). Die Definition, wann eine Gruppe vulnerabel ist, ist landesspezifisch unterschiedlich.

Preisdeckel

Einige Länder haben das Basiskonto zwar nicht kostenfrei umgesetzt, aber einen Preisdeckel eingeführt. Hierbei handelt es sich in einer Ausgestaltungsvariante um einen per Verordnung oder von der Aufsichtsbehörde festgesetzten maximalen

konkreten Preis wie in Litauen, der Slowakei oder Zypern. Eine andere Ausgestaltung bezieht sich auf einen Mittelwert (Bulgarien, Griechenland, Italien, Lettland, Rumänien). So müssen in Bulgarien die Entgelte niedriger als die Durchschnittsentgelte von Zahlungsverkehrskonten aller Institute liegen; in Italien und Rumänien darf maximal das Durchschnittsentgelt verlangt werden; und in Lettland kann höchstens das Standardentgelt des Instituts fällig werden, das aber bei 25 Prozent über dem Durchschnittsentgelt aller Institute gedeckelt wird.

Referenzindex

Fünf Länder haben sich dafür entschieden, den Höchstpreis eines Basiskontos mit einem Referenzindex zu verknüpfen (Belgien, Kroatien, Österreich, Portugal, Ungarn). Als Indizes dienen hier der Verbraucherpreisindex (Belgien, Österreich), das Durchschnittseinkommen (Kroatien), der Sozialhilfeindex (Portugal) oder der Mindestlohn (Ungarn).

Vulnerable Gruppen

In Kroatien gilt die Indexbindung nur für Konten von vulnerablen Gruppen. Daneben haben sich auch drei weitere Länder (Litauen, Österreich, Slowenien) entschieden, diesen Gruppen zumindest günstigere Bedingungen einzuräumen – neben den Ländern, die es für diese Gruppen sogar kostenfrei anbieten (siehe „kostenlose Konten“). In Litauen und Österreich können vulnerable Verbraucher:innen das Konto für die Hälfte des regulären Basiskontopreises führen, in Slowenien für weniger als ein Drittel.

Angemessenheit

Die Mehrheit der Länder (18 von 26) hat somit spezifische Regeln zur Bepreisung des Basiskontos geschaffen. Die EU-Richtlinie gibt indes lediglich vor, das Konto kostenlos oder zu einem angemessenen Preis anbieten zu müssen. Die Preismaßgabe der Angemessenheit findet sich tatsächlich in den Normen der Mehrheit der Länder (16 von 26).

Neun Länder, die spezifische Regeln geschaffen hatten, haben zusätzlich eine angemessene Bepreisung festgeschrieben (Bulgarien, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Rumänien, Slowenien, Zypern). Dies gilt beispielsweise für in Anspruch genommene Leistungen, die über die Inklusivleistungen hinausgehen. Bei Ländern, die keine Inklusivleistungen vorgesehen haben, wurde beispielsweise bei den Mindestleistungen vorgesehen, sie angemessen zu bepreisen.

In sieben Ländern gibt es keine spezifische Preisvorgabe, sondern lediglich die Maßgabe, das Konto angemessen zu bepreisen (Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Luxemburg, Niederlande, Schweden). Bei der Definition der Angemessenheit übernahmen diese Länder in der Regel die Referenzvorgaben der Richtlinie: das nationale Einkommensniveau und das Durchschnittsentgelt für Zahlungskonten im Land. Dänemark und Finnland erlaubten daneben auch die Kosten der Bank zu berücksichtigen, Finnland zusätzlich auch noch einen Gewinn. Deutschland hat abweichend „marktübliche Entgelte“ und das Nutzerverhalten als Richtschnur bestimmt. Die Niederlande und Schweden haben „angemessen“ nicht weiter definiert.

Als einziges Land hat Tschechien weder eine spezifische Preisvorgabe noch dessen Angemessenheit festgeschrieben. Der Preis habe lediglich marktüblich zu sein. Als Besonderheit wird hier auf das tschechische Preisgesetz referenziert. Dieses erlaubt es Behörden, die Marktüblichkeit des Preises zu kontrollieren.

Revision der Preise

Länder, die eine Indexbindung für die Entgelte vorgesehen haben, definierten damit automatisch auch einen Preisanpassungsmechanismus. Aufgrund einer starken Steigung des Indexes hat aber Ungarn 2023 dennoch per Verordnung den vom Indexwert abgeleiteten maximalen Kontopreis gesenkt. Andere Länder mit fix definierten Preisen wie Litauen oder Slowenien sehen eine regelmäßige Überprüfung der Entgelthöhe vor. Teilweise sind Berichtspflichten der Banken an die Aufsichtsbehörden oder Ministerien über die Entgelte festgeschrieben (so beispielsweise in Bulgarien, Kroatien oder der Slowakei). In anderen Ländern wie Finnland oder Lettland wurde die Aufsicht oder auch spezielle NGOs mit der regelmäßigen Überwachung der Preise beauftragt; die griechische Aufsicht hat im Februar 2023 beschlossen, fortan ein entsprechendes Preismonitoring durchzuführen.¹¹ Eine letzte Gruppe, zu der Länder wie Dänemark, Estland, Irland oder Ungarn gehören, hat eine Preistransparenz für Basiskonten im Rahmen von Vergleichswebsites geschaffen.

Letztlich ist festzustellen, dass die günstigsten Konten in den Ländern existieren, wo die Preise entsprechend definiert sind. Die drei teuersten Konten finden sich hingegen in Ländern, die außer der Angemessenheit keine Preisvorgaben festgeschrieben haben: Deutschland (bis 27,83 Euro/Monat), Dänemark (bis 13,00 Euro¹²) und Finnland (bis 10,00 Euro¹³). Entsprechend erklärte die finnische Aufsichtsbehörde im Jahr 2021: „The highest prices can be considered to be so expensive that they may jeopardise the availability of services at a reasonable cost for people who have no possibility to access digital service channels.“¹⁴ Auch in Zypern, wo ursprünglich ebenfalls nur die Angemessenheit der Preise vorgesehen war, stellte die Zentralbank fest, dass die Preise nicht angemessen seien. Das Finanzministerium verordnete daraufhin im Jahr 2020 einen Preisdeckel und die Kostenfreiheit für vulnerable Gruppen.¹⁵ Selbst in den Niederlanden, das in der Evaluation der PAD 2020 noch zu den Ländern mit den günstigsten Basiskonten gehörte¹⁶, wurde der Marktbeobachtung des vzbv durch die Aufsicht gemeldet, dass die Preise seitdem im Durchschnitt um schätzungsweise 20 Prozent angestiegen seien.

FAZIT

Wie die Mehrheit der untersuchten Länder hat Deutschland zum Untersuchungszeitpunkt alle Kreditinstitute verpflichtet, ein Basiskonto anzubieten. Im Gegensatz zur Mehrheit der übrigen Länder sind beim Konto aber keine Leistungen inkludiert, die mit dem Kontoentgelt bereits abgegolten sind. Deutschland gehört zur Minderheit der Länder, die als Preisregel lediglich die Angemessenheit des Entgelts festgeschrieben haben. Als einziges dieser Länder sieht

¹¹ Bank of Greece: Meeting No 215/03.02.2023, https://www.bankofgreece.gr/RelatedDocuments/ECA_215_2_2023_EN.pdf (1.12.2023)

¹² Nur Kontoentgelt, zusätzliche Kosten entstehen durch Nutzung.

¹³ Nur Kontoentgelt, zusätzliche Kosten entstehen durch Nutzung.

¹⁴ FIN-FSA: Survey of availability and pricing of basic banking services, <https://www.finanssivalvonta.fi/en/Consumer-protection/banking-services/basic-banking-services/availability-of-basic-banking-services/> (1.12.2023)

¹⁵ K.Δ.Π. 488/2020, https://www.centralbank.cy/images/media/redirect-file/FCS/PAD/%CE%9A.%CE%94.%CE%A0_488_2020.pdf (1.12.2023); K.Δ.Π. 490/2020, https://www.centralbank.cy/images/media/redirectfile/FCS/PAD/%CE%9A.%CE%94.%CE%A0_490_2020.pdf (1.12.2023).

¹⁶ Vgl. Study on EU Payment Accounts Market [Fn. 8], S. 33 (Figure 5).

Deutschland aber nicht vor, bei der Beurteilung der Angemessenheit das nationale Einkommensniveau und die durchschnittlichen Entgelte für Zahlungsverkehrskonten zu berücksichtigen. Stattdessen sollen die Marktüblichkeit des Preises und das Nutzungsverhalten beachtet werden. Auf Grundlage der vorhandenen Daten bietet Deutschland zum Zeitpunkt der Untersuchung in Europa das teuerste Basiskonto an. Seit Verabschiedung der PAD haben einige Länder die tatsächlichen Preise kritisch evaluiert und entsprechende Maßnahmen erlassen. In Deutschland fehlt ein effektives Preismonitoring.

Tabelle: Übersicht Regelungen Basiskonten in der Europäischen Union

Land	Kostenlos für vul-nerable Gruppen		Preisgrenze für vul-nerable Gruppen		Preis mit Referenzindex verknüpft		Preis- deckel	Kosten pro Monat in Euro
	Kostenlos	nerable Gruppen	Kostenlos	nerable Gruppen	Preis- deckel	Referenzindex verknüpft		
Belgien					X		N.E.	MAX. 1,60 ²
Bulgarien						X	X	1,21 – 1,91 ¹
Dänemark								0,00 – 13,00 ¹
Deutschland								0,00 – 15,00 ^{1/27} , 83 ²
Estland								0,00 – 6,25 ¹
Finnland								0,00 – 10,00 ¹
Frankreich	X							0,00 ²
Griechenland							X	
Irland	X							0,00 ^{**2}
Italien		X					X	0,00 – 6,00 ²
Kroatien			X		X*		X	0,00 – 3,98 ¹
Lettland							X	MAX. 2,64 ¹
Litauen			X				X	MAX. 1,37 ²
Luxemburg								3,00 – 6,67 ^{***1}
Niederlande								
Österreich			X		X		N.E.	MAX. 6,95 ²
Polen	X							0,00 ²
Portugal					X		N.E.	MAX. 4,80 ²
Rumänien		X					X	²
Schweden								
Slowakei		X					X	MAX. 3,00 ²
Slowenien			X					MAX. 4,90 ²
Spanien		X						MAX. 3,00 ²
Tschechien								
Ungarn					X		N.E.	MAX. 2,60 ²
Zypern		X					X	MAX. 3,00 ²

Für Malta liegen keine Daten vor. Preise zum Zeitpunkt der Anfragen (2/2023, abweichend: 9/2022 [BE, AT, PT]; 11/2022 [DE], 10/2023 [LU]) N.E.: nicht erforderlich
* für vulnerable Gruppen] ** nach 1. Jahr bei Einkommen unterhalb des 2,08-fachen Mindestlohns] *** Eigenerhebung] ¹ nur Kontoführung] ² Kontoführung und Nutzung

Anlage zu TOP 54 der 16. ACK/20. VSMK

Modernisierung der IT-Architektur und des Datenmanagements im gesundheitlichen Verbraucherschutz – Realisierung der zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle

Bericht der LAV zum Stand der Etablierung einer zentralen IT-Architektur im gesundheitlichen Verbraucherschutz (ZITA gV)

1. Aufbauphase 2023

Zur Etablierung einer zentralen IT-Architektur im gesundheitlichen Verbraucherschutz (ZITA gV) wurde von Ländern und Bund zum 1. November 2022 eine Verwaltungsvereinbarung zur Einrichtung einer zentralen Koordinierungs- und Kommunikationsstelle (KKS) geschlossen. Die KKS ist beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung (SLA) des Landes Niedersachsen angesiedelt. Kernaufgabe der KKS ist der Aufbau und die Weiterentwicklung einer zentralen IT-Architektur im gesundheitlichen Verbraucherschutz (ZITA gV).

Zur Realisierung der Kernaufgabe der KKS wurden im Jahr 2023 die Besetzung der KKS-Planstellen, die Etablierung einer Aufbau- und Ablauforganisation in der KKS und der Aufbau eines Netzwerks mit den Stakeholderinnen und Stakeholdern vorangetrieben. Im Weiteren wurden die Projektaufträge zur Umsetzung des IT-Rahmenplans festgelegt.

Für das Jahr 2023 beauftragte das SLA Unterstützungsleistungen des Unternehmens Partnerschaft Deutschland (PD), um den geplanten Umsetzungsbeginn der ZITA gV zu gewährleisten.

2. Umsetzung des IT-Rahmenplans

Im November 2023 wurde die KKS von der LAV in ihrer 42. Sitzung beauftragt, auf Grundlage des Dokuments „Handlungspunkte zur Umsetzung des IT-Rahmenplans für den Aufbau einer zentralen IT-Architektur im gesundheitlichen Verbraucherschutz (ZITA gV)“ eine detaillierte Projektplanung zu erstellen. Dieser Gesamtprojektauftrag kann in folgende Einzelprojekte gegliedert werden:

1. Konsolidierung des Betriebs von BALVI-Fachanwendungen
2. Krisenmanagement im gesundheitlichen Verbraucherschutz
3. Datenaufbereitung und -nutzung

4. Konsolidierung des Betriebs der Labor-Informations- und Managementsysteme (LIMS)
5. Zentrale Kommunikationsplattform

Folgende Aspekte sind bei jedem der Projekte integrale Bestandteile:

- Beteiligung der Kommunen
- Sicherstellung der Regelkonformität (Datenschutz, Informationssicherheit, Rechtsgrundlagen)
- Wirtschaftlichkeits-, Kostenbetrachtung und Finanzierungskonzept

2.1 Beteiligung der Kommunen

Die kommunalen Spitzenverbände sind durch einen Vertreter im Steuerungskreis der ZITAgV beteiligt. Darüber hinaus haben der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städtetag mit Beteiligung der KKS eine gemeinsame Arbeitsgruppe „Digitalisierung im gesundheitlichen Verbraucherschutz“ am 10. April 2024 in Berlin geschaffen. Im Mittelpunkt der Auftaktsitzung am 10.04.2024 stand der Bedarf, die Digitalisierung auf kommunaler Ebene voranzubringen, um bestehenden Herausforderungen im gesundheitlichen Verbraucherschutz adäquat begegnen zu können. Es wurde insbesondere von den Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände hervorgehoben, dass diese Form der Einbeziehung der kommunalen Ebene im Kontext von bundesweiten Digitalisierungsvorhaben einen einmaligen, vorbildhaften Charakter besitze. Hierin wird von allen Beteiligten die sehr große Chance und Möglichkeit gesehen, dass das Vorhaben zum Aufbau der ZITA gV erfolgreich wird.

2.2 Durchführung eines Proof of Concept App-VetMobil als Konzeptnachweis

Eine Zielvorstellung der ZITAgV ist, ein zentrales Informationsmanagement zu realisieren, das die Aufnahme von Daten aus verschiedenen Datenquellen und die Bedienung diverser Anwendungen umfasst. Die Umsetzung der Zielvorstellung ist auf Basis aktueller IT-Prinzipien und Technologien durch einen Prototyp nachzuweisen. Die KKS erbringt für eine mobile Anwendung im Veterinärwesen (VetMobil) dazu einen Konzeptnachweis (engl. Proof of Concept). Das Ziel ist die Verfügbarkeit eines Prototypen aus dem Proof of Concept im 3. Quartal 2024.

3. Aktuelle Aufträge der LAV an die KKS

3.1 Konsolidierung des Betriebs von BALVI-Fachanwendungen

Ein zentraler konsolidierter Betrieb von BALVI-Fachanwendungen eröffnet finanzielle Handlungsspielräume und kann den BALVI-Betrieb absichern. Voraussetzung eines konsolidierten Betriebs von BALVI ist die Einführung von BALVI iP2. Die LAV hat daher die KKS auf Basis der vorgelegten Projektplanung mit der Konsolidierung des Betriebs von BALVI-Fachanwendungen beauftragt. Die technische Machbarkeit eines zentralen Betriebs ist im ersten Schritt durch den Aufbau einer zentralen Testumgebung für Softwareabnahmen der bundesweit einheitlichen BALVI-iP2-Komponenten bis zum 31.12.2024 nachzuweisen. Die Testumgebung ist anschließend im Einklang mit der Umstellung auf BALVI iP2 zu aktualisieren und im Hinblick auf einen zentralen Betrieb zu erweitern.

3.2 Krisenmanagement im gesundheitlichen Verbraucherschutz

Krisenmanagement im gesundheitlichen Verbraucherschutz muss durch zentrale Services der ZITA gV in geeigneter Weise unterstützt werden. Die LAV hat daher die KKS beauftragt, auf Basis der vorgelegten Projektplanung zentrale Services für die Krisenverwaltung bereitzustellen. Im Tierseuchenfall ist zwingend ein Krisenverwaltungsprogramm notwendig, welches mit dem nationalen Meldesystem Tierseuchen (Web TSN) direkt kompatibel sein muss und zusammen mit diesem als eine nutzerfreundliche Anwendung zu bedienen ist. Daher hat die LAV die KKS beauftragt, eine diesbezügliche Projektplanung zu erstellen und bis zum 31.12.2024 eine entsprechende Ausschreibung für die notwendigen Leistungen durchzuführen. Die notwendige fachliche und technische Unterstützung muss durch die Länder geleistet werden.

3.3 Datenaufbereitung und -nutzung

Die Analyse hat ergeben, dass ein modernes Auswertetool für über BALVI IP2 erfasste Daten benötigt wird. Die Auswertung von Daten stellt einen wichtigen Bestandteil der künftig über ZITA gV abzudeckenden Aufgaben dar. Die LAV beauftragte daher die KKS, in einem ersten Schritt einen geeigneten zentralen Service zur Auswertung von nicht-personenbezogenen Daten bereitzustellen, um ab dem 01.01.2025 die zeitgerechte Anfertigung unbedingt erforderlicher Statistiken auch aus BALVI iP2 heraus zu ermöglichen. Dieses Teilprojekt soll bereits den Grundstein für das weitere Vorgehen

zur Etablierung einer langfristig wirksamen IT-Lösung zur Auswertung von Daten in der Zielarchitektur der ZITA gV legen.

3.4 Planung Dienstleistersteuerung

Die termingerechte Durchführung der Projekte erfordert eine stringente prozessuale Verzahnung zwischen den Ländern und der BALVI GmbH bzgl. der gemeinsamen Auftragsvergabe. Die zentrale Projektkoordination wurde daher mit der Einführung eines Anforderungs- und Auftragsmanagements mit der Übernahme der Dienstleistersteuerung der BALVI GmbH im Namen der Vertragspartner unter Mitwirkung der LAV-AG IuK beauftragt. Daneben können die Länder länderspezifische Sachverhalte mit der BALVI GmbH weiter eigenständig verhandeln.

4. Mittelverwendung KKS in 2023

Den in der Verwaltungsvereinbarung festgelegten Einnahmen der KKS in Höhe von 3.300.000 € standen die folgenden Ausgaben sowie die im Jahr 2023 gebundene Mittel mit Kassenwirksamkeit im Jahr 2024 gegenüber:

Ausgaben	Summe
Externe Unterstützung	932.635,16 €
Kommunikation	2.190,60 €
Lizenzen	80.706,40 €
Personalgewinnung	20.900,77 €
Personalkosten	419.295,40 €
Schulung	6.003,55 €
In 2023 gebundene Mittel	656.491,65
Gesamtergebnis	1.838.268,12 €

Hieraus ergab sich eine Rückerstattung in Gesamthöhe von 1.181.776,47 €.

Die folgende Tabelle führt die Rückerstattung je einzahlender Stelle auf:

Lfd. Nr.	Titel	Fälligkeit	Empfan- gende Stelle	Erstattung in Euro
1	232 61	01.03.2024	BW	127.284,53 €
2	232 61	01.03.2024	BY	151.882,38 €
3	232 61	01.03.2024	BE	50.657,20 €
4	232 61	01.03.2024	BB	29.573,37 €
5	232 61	01.03.2024	HB	9.309,56 €
6	232 61	01.03.2024	HH	25.411,15 €
7	232 61	01.03.2024	HE	72.590,62 €
8	232 61	01.03.2024	MV	19.330,44 €
9	232 61	01.03.2024	NI	91.704,32 €
10	232 61	01.03.2024	NW	205.714,08 €
11	232 61	01.03.2024	RP	47.031,39 €
12	232 61	01.03.2024	SL	11.695,81 €
13	232 61	01.03.2024	SN	48.628,21 €
14	232 61	01.03.2024	ST	26.315,80 €
15	232 61	01.03.2024	SH	33.242,54 €
16	232 61	01.03.2024	TH	25.690,99 €
17	232 61	01.03.2024	Bund	205.714,08 €
Summe				1.181.776,47 €

5. Finanzplanung 2024

Die Finanzplanung des Jahres 2024 setzt auf dem folgenden, durch die Verwaltungsvereinbarung vorgegebenen Werten und Regularien auf:

Position	Budget 2024
Personal	1.390.644 €
Rechenzentrum	250.000 €
Projektbudget	2.009.356 €
Übertragungsmittel aus 2023	656.500 €
Summe	4.306.500 €

Die folgende Tabelle stellt die Finanzplanung der geplanten sowie der bestehenden Projektaufträge der KKS dar. Eine Präzisierung der Finanzplanung erfolgt aktiv durch die KKS im Rahmen der Sitzungen des Steuerungskreises.

Position/Auftrag	Plangröße 2024
Allgemein	2.248.029 €
ZPK BALVI iP2 und DL-Steuerung	659.509 €
Krisenmanagement	195.579 €
Datenaufbereitung und -nutzung	211.243 €
Konsolidierung Betrieb BALVI-Fachanwendungen	379.258 €
PoC Veterinärwesen mobil	233.342 €
Summe	3.926.959 €

6. Mittelfristige Finanzplanung

Die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2028 leitet sich aus den planerischen Annahmen der Verwaltungsvereinbarung ab.

Eine Präzisierung der mittelfristigen Finanzplanung infolge von Erkenntnisgewinnen erfolgt aktiv durch die KKS im Rahmen der Sitzungen des Steuerungskreises.

Position	2025 lt. VV	2026 lt. VV	2027	2028
Personal	1.409.355,75 €	1.428.067,27 €	1.447.284,65 €	1.466.760,63 €
Rechenzentrum	250.000,00 €	250.000,00 €	250.000,00 €	250.000,00 €
Projektbudget	2.340.644,25 €	2.821.932,73 €	3.356.141,39 €	3.991.478,92 €
Summe	4.000.000,00 €	4.500.000,00 €	4.990.426,53 €	5.534.301,53 €

**16. Amtschefkonferenz/
20. Verbraucherschutzministerkonferenz
vom 12. - 14. Juni 2024
in Regensburg**

**TOP 6.14: Weitere Eindämmung von unlauterer
Telefonwerbung, Haustürgeschäften und
Abo-Verträgen**

hier: Bericht des Bundes

Bezug: TOP 38 / 19. VSMK

Auftrag:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass Verbraucherinnen und Verbraucher weiterhin stark von unerlaubter Telefonwerbung und untergeschobenen Verträgen betroffen sind und erinnern an ihre Beschlüsse zu einer generellen Bestätigungslösung. Die in den letzten Jahren eingeführten sektoriellen Einzellösungen (z. B. zuletzt bezüglich Stromlieferverträgen) reichen aus ihrer Sicht nicht aus, um das Problem zu beheben.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten daher den Bund, die Einführung einer generellen Bestätigungslösung durch Ergänzung des § 312c BGB zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor unerlaubter Telefonwerbung zeitnah umzusetzen.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund weiterhin zu prüfen bzw. zu evaluieren, inwiefern die bestehenden Einzellösungen das Problem in den jeweiligen Bereichen eingedämmt haben. Auch verbreitete technische Methoden, die von unseriösen Unternehmen in Einsatz gebracht werden, wie z. B. das Rufnummern-Spoofing, sollten dabei einbezogen werden.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, und -senatorinnen der Länder nehmen des Weiteren zur Kenntnis, dass der Direktvertrieb von Waren und Dienstleistungen durch sogenannte Haustürgeschäfte und die damit verbundenen Probleme in den vergangenen Jahren pandemiebedingt stark zugenommen haben. Sie betrachten mit Sorge, dass sich Verbraucherinnen und Verbraucher durch ungebetene Kauf- oder Dienstleistungsangebote vielfach in ihrer Privatsphäre gestört, belästigt oder überrumpelt fühlen. Der Bund wird daher gebeten, die gesetzlichen Vorschriften zu Haustürgeschäften an diese veränderte Situation anzupassen. Haustürgeschäfte sollten ohne vorherige Einwilligung nicht mehr zulässig sein. Zusätzlich sollte bei Haustürgeschäften ein Widerrufsrecht von 30 Tagen eingeräumt werden, um dieses Geschäftsmodell für Unternehmen unattraktiver zu machen.
5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, und -senatorinnen der Länder bitten den Bund außerdem, auch im Bereich der Abo-Verträge und Dauerschuldverhältnisse im Dienstleistungssektor im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher tätig zu

werden. Eine Verkürzung der Mindestlaufzeit solcher Verträge auf ein Jahr muss gesetzlich eingeführt werden.

6. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten den Bund, hierüber auf der 20. Verbraucherschutzministerkonferenz zu berichten.

Bericht:

Zu Z. 1 und 2:

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ordnet in § 7 Abs. 2 Nr. 1 unerwünschte Telefonwerbung gegenüber Verbraucher*innen als unzumutbare Belästigung und unlautere Handlung ein und bewehrt diese mit einem Bußgeld von bis zu 300.000 Euro (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UWG). Für die Ermittlung von Verstößen und die Durchführung der Bußgeldverfahren ist die Bundesnetzagentur (BNetzA) zuständig; für das Einspruchsverfahren das Amtsgericht Bonn.

Zum besseren Schutz von Verbraucher*innen vor telefonisch aufgedrängten oder untergeschobenen Verträgen wurden verschiedene Maßnahmen durch das Gesetz für faire Verbraucherverträge vom 10.08.2021 (FVerbVG) beschlossen. Als flankierende Maßnahme für eine effektivere Sanktionierung unerlaubter Telefonwerbung wurde mit § 7a UWG eine Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht der Unternehmen bzgl. Einwilligungen in Telefonwerbung gegenüber Verbraucher*innen eingeführt. Neu ist auch eine Pflicht zur Vorlage dieser Erklärungen auf Verlangen der BNetzA und ein Bußgeldtatbestand für Verletzungen dieser Pflichten (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 UWG). Hierdurch soll Ermittlungsschwierigkeiten bei der Bearbeitung von Beschwerden begegnet werden.

Im Rahmen der geplanten Evaluierung des FVerbVG prüft die Bundesregierung die Vergabe eines Forschungsauftrags zu der Frage, ob die Dokumentations-, Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten tatsächlich zu einer effektiveren Sanktionierung, d.h. zu einer Erleichterung der Ahndung unlauterer Telefonwerbung und zu einer Verbesserung des Schutzes von Verbraucher*innen geführt hat.

Unerlaubte Telefonwerbung und daraus resultierende untergeschobene Verträge stellen nach wie vor ein Problem für Verbraucher*innen dar. Das Phänomen der Unterstellung

eines eigentlich nicht gewollten Vertrages beschränkt sich nicht lediglich auf Energie-, Telekommunikations- oder Gewinnspielverträge, sondern ist in sehr vielen Wirtschaftszweigen zu finden. Deshalb strebt die Bundesregierung gemäß ihrem Koalitionsvertrag die Einführung einer allgemeinen Bestätigungslösung für am Telefon angebotene Verbraucherverträge an. Die Bundesregierung befindet sich hierzu noch im internen Prüfungs- und Abstimmungsprozess. Das BMUV setzt sich für eine zeitnahe Umsetzung dieses Koalitionsvorhabens ein.

Zu Z. 3.:

Eine Evaluierung der sektorspezifischen Bestätigungslösungen hat noch nicht stattgefunden. Aus den Beschwerdezahlen, die der BNetzA und den Verbraucherzentralen vorliegen, lassen sich noch keine validen Erkenntnisse zur Eindämmung ungewollter Verträge in den Bereichen Energie, Telekommunikation und Gewinnspiel ableiten.

Zu Z. 4.:

In der letzten Legislaturperiode wurden im Rahmen der Umsetzung des New Deal for Consumers verschiedene Möglichkeiten zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei Haustürgeschäften diskutiert. Schließlich beschloss der Deutsche Bundestag, den Anhang zum UWG um eine Bestimmung zu ergänzen, die bestimmte aggressive Geschäftspraktiken bei unerbetenen Besuchen in der Wohnung des Verbrauchers verbietet. Danach sind diese irreführenden geschäftlichen Handlungen gegenüber Verbraucher*innen nun stets unzulässig:

„32. Aufforderung zur Zahlung bei unerbetenen Besuchen in der Wohnung eines Verbrauchers am Tag des Vertragsabschlusses

Bei einem im Rahmen eines unerbetenen Besuchs in der Wohnung eines Verbrauchers geschlossenen Vertrag die an Verbraucher gerichtete Aufforderung zur Bezahlung der Ware oder Dienstleistung vor Ablauf des Tages des Vertragsabschlusses; dies gilt nicht, wenn der Verbraucher einen Betrag unter 50 Euro schuldet.“

Der aktuelle Koalitionsvertrag sieht vor, den Schutz vor unseriösen Haustürgeschäften zu verbessern. Derzeit werden verschiedene Möglichkeiten hierzu diskutiert. In diesem Zusammenhang spielt es auch eine Rolle, dass in Deutschland die Haustürgeschäfte ein wichtiger Vertriebsweg für die Breitbandkabelverträge (Glasfaser) sind und der Anschluss einer (ländlichen) Gemeinde an das Breitbandkabelnetz nur dann wirtschaftlich sinnvoll ist, wenn eine bestimmte Anzahl von Verbraucher*innen einen Vertrag abschließt. Der Ausbau des Breitbandkabelnetzes ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung, um die Digitalisierung voranzutreiben. Die regierungsinterne Diskussion zu diesem Thema ist daher noch nicht abgeschlossen.

Zu Z. 5.:

Gemäß Koalitionsvertrag möchte die Bundesregierung regeln, dass Abo-Verträge immer auch mit einer Mindestlaufzeit von höchstens einem Jahr angeboten werden müssen. Die Beratungen zur Umsetzung dauern innerhalb der Bundesregierung noch an. Das BMUV hat ein großes Interesse an der Realisierung dieses Koalitionsvorhabens und setzt sich für seine umfassende Umsetzung ein.

**16. Amtschefkonferenz/
20. Verbraucherschutzministerkonferenz
vom 12. - 14. Juni 2024
in Regensburg**

**TOP 6.11: Richtig riestern in der Krise:
Energetisches Sanieren mit Riesterkapital
volumfänglich ermöglichen**

hier: Bericht des Bundes

Bezug: TOP 31 / 19. VSMK

Auftrag:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder stellen fest, dass das bestehende System der Riester-Rente für viele Förderberechtigte, insbesondere wegen einer fehlenden Flexibilität bei der Verwendung des angesparten Kapitals, als Instrument für die private Altersvorsorge optimierungsfähig erscheint.
2. Die Verbraucherschutzministerkonferenz bittet die Bundesregierung über die Ergebnisse der von ihr eingesetzten Fokusgruppe zur privaten Altersvorsorge auf der 20. Verbraucherschutzministerkonferenz zu berichten.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder begrüßen, dass die Bundesregierung mit dem Jahressteuergesetz 2022 die grundsätzliche Verwendungsmöglichkeit des Kapitals der rund 16 Millionen bestehenden Riester-Verträge erweitert hat. Neben dem Einsatz des Riesterkapitals für einen altersgerechten, barrierefreien Umbau von selbstgenutzten Immobilien ist ab dem Jahr 2024 auch der Einsatz dieses Kapitals für energetische Maßnahmen möglich, wie beispielsweise den Einbau einer modernen Heizungsanlage.
4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen jedoch angesichts gestiegener Preise für Wärme und Strom und zur Beschleunigung der privaten Energiewende kurzfristig weiteren Reformbedarf bei den Verwendungsmöglichkeiten des Riesterkapitals. Die Bundesregierung wird daher gebeten, die für die Verwendung des Riesterkapitals einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen dahingehend zu ergänzen, dass der Einsatz für energetische Maßnahmen wie den Einbau von Photovoltaik-Anlagen und Batteriespeichern möglich wird. Darüber hinaus wird die Bundesregierung um Prüfung gebeten, ob eine parallele Förderung von energetischen Maßnahmen, zum Beispiel durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), ermöglicht werden kann, da die in Rede stehenden Maßnahmen sehr kapitalintensiv sind und das Riesterkapital hierzu in vielen Fällen nicht ausreichen könnte. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung zudem, auch Mieterinnen und Mieter bei Fördermaßnahmen zu berücksichtigen.

Bericht:

Zu 2.) Am 30. November 2022 wurde durch das Kabinett die Fokusgruppe private Altersvorsorge eingesetzt. Der Abschlussbericht der Fokusgruppe wurde veröffentlicht und am 26. Juli 2023 dem Kabinett zur Kenntnis gegeben.

Ziel einer Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (pAV) ist laut Fokusgruppe ein einfaches, transparentes, gut erklärbares und effizientes Angebot zur Lebensstandardsicherung nach Renteneintritt für breite Bevölkerungsgruppen. Für Personen, denen der finanzielle Spielraum für eine eigene Sparleistung fehlt, ist nach wie vor die Absicherung über die gesetzliche Rentenversicherung entscheidend. Die Fokusgruppe traf ihre Empfehlungen mehrheitlich und gab u. a. folgende Empfehlungen ab:

Für die Zulassung privater förderfähiger Altersvorsorgeprodukte sollte es eine erweiterte Zertifizierung geben, die unter anderem Kosten berücksichtigt. Zur Kostenbegrenzung wird zudem eine Standardisierung von Produkthanforderungen zur Stärkung des Wettbewerbs zwischen Anbietern empfohlen, beispielsweise durch einfache kostengünstige Wechselmöglichkeiten in der Anspar- sowie vor der Auszahlungsphase. Ferner ist die Schaffung eines förderfähigen Altersvorsorgedepots ohne Garantievorgaben vorgesehen, in dessen Rahmen Altersvorsorgende in Fonds und andere geeignete realwertorientierte Anlageklassen investieren können. Die Fokusgruppe empfiehlt zudem mehrheitlich, dass auch weiterhin Produkte mit Garantien angeboten werden können, das Garantieniveau aber auch niedriger als 100% sein darf. Weiterhin schlägt der Bericht mehr Flexibilität bei der Verwendung des Altersvorsorgevermögens in der Auszahlungsphase vor. Hierzu könnten künftig Auszahlungspläne ohne Restverrentung möglich sein; auf eine verpflichtende Absicherung des Langlebigkeitsrisikos könne verzichtet werden. Zudem soll die Auszahlung von Altersvorsorgevermögen für altersvorsorgende Zwecke ermöglicht werden, z. B. für eine selbstgenutzte Immobilie. Im Grundsatz soll an der aktuellen Riester-Fördersystematik mit zielgenauen Zulagen für untere Einkommensgruppen, junge Menschen und Personen mit Kindern festgehalten werden. Die einkommensabhängige Mindesteigenbeitragsberechnung soll durch eine administrativ einfache Regelung ersetzt werden oder zumindest Kulanzregelungen zulassen. Ferner sollen Förderzulagen vereinfacht werden. Produktinformationen für die Anspar- als auch

für die Auszahlungsphase sollten den Altersvorsorgenden in Zukunft über eine unabhängige, digitale und kostenlos zugängliche Vergleichsplattform in verständlicher Form bereitgestellt werden. Um die Auswahl unter den zertifizierten Produkten zu erleichtern, sollte es zudem sowohl vor der Anspar- als auch vor der Auszahlungsphase das Angebot einer unabhängigen individuellen Altersvorsorgeberatung geben. Die Empfehlungen der Fokusgruppe gelten grundsätzlich auch für den Riester-Bestand, wobei bestehende Verträge nur im Konsens zwischen den Vertragspartnern geändert werden könnten.

BMF strebt ein Gesetzgebungsverfahren zur grundlegenden Reform der geförderten privaten Altersvorsorge im Jahr 2024 an. Die Empfehlungen der Fokusgruppe werden dabei berücksichtigt. Zudem sollen vor allem die Kosten bei den angebotenen Finanzprodukten für Verbraucherinnen und Verbraucher möglichst gering gehalten werden, um die Attraktivität der privaten Altersvorsorge zu steigern. Eine detaillierte zeitliche Planung gibt es derzeit noch nicht.

Zu 3. und 4.) Im Jahr 2008 hat der Gesetzgeber auch die selbst genutzte Wohnimmobilie in die Riester-Förderung integriert. Diese Förderkomponente wird als Eigenheimrente oder „Wohn-Riester“ bezeichnet. Wer Eigentümer einer Wohnung oder eines Hauses ist, die oder das er auch selbst nutzt, spart sich im Alter die Miete. Dann ist der Aufbau dieses Wohneigentums Altersvorsorge - und zwar in Form von mietfreiem Wohnen.

Beim sog. „Wohn-Riestern“ wird dem Sparer bereits in der Ansparphase die Möglichkeit eingeräumt, förderunschädlich über das Altersvorsorgekapital zu verfügen, indem der sogenannte Altersvorsorge-Eigenheimbetrag (§ 92a Absatz 1 Satz 1 EStG) für eine selbst genutzte Wohnimmobilie verwendet wird. Dies gilt für die Anschaffung (Kauf) oder die Herstellung (Bau) einer Wohnimmobilie als auch für den Barrieren reduzierenden Umbau einer selbstgenutzten Wohnung.

Im Jahressteuergesetz vom 16. Dezember 2022 wurde geregelt, dass ab dem Veranlagungszeitraum 2024 die Eigenheimrenten-Förderung („Wohn-Riester“) auch für Aufwendungen für energetische Maßnahmen in oder an einer selbstgenutzten Wohnung genutzt werden kann (z. B. für Wärmedämmungen oder die Erneuerung von

Heizungsanlagen). Diese Ausweitung auf die Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen wurde vom Gesetzgeber auf die Steuerermäßigung i. S. von § 35c EStG (Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden) beschränkt, und bei dieser ist eben gerade keine Förderung von Photovoltaik-Anlagen möglich. Bei einer Photovoltaik-Anlage ist nicht ohne Weiteres von einem Bezug zur selbst genutzten Immobilie auszugehen. Denn die Photovoltaik-Anlage kann zum Beispiel auch zur Stromerzeugung für das eigene Kraftfahrzeug genutzt werden.

Das Altersvorsorgekapital darf nur für Umbaukosten und Sanierungsmaßnahmen verwendet werden, für die §§ 33, 35a, 35c EStG sowie sonstige Förderungen (z. B. auch KfW-Darlehen) oder ein Abzug als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben nicht in Anspruch genommen werden oder wurden. Eine Doppelbegünstigung wird auf diese Weise vermieden. Allerdings ist für darüberhinausgehende Umbau- oder Sanierungskosten, für die keine Entnahme des Altersvorsorgekapitals erfolgt, keine Beschränkung vorgesehen (Rz. 262 des BMF-Schreibens vom 21. Dezember 2017, BStBl I 2018 S. 93).

Für Mieterinnen und Mieter ist die Eigenheimrenten-Förderung nicht vorgesehen, da hier ein wesentlicher Voraussetzungsgrund für die Eigenheimrenten-Förderung, nämlich das Wohneigentum des Sparers, nicht vorliegt.

**16. Amtschefkonferenz/
20. Verbraucherschutzministerkonferenz
vom 12. - 14. Juni 2024
in Regensburg**

**TOP 6.13: Breitband- und Mobilfunkversorgung in
Deutschland flächendeckend verbessern
und den Verbraucherschutz stärken**

hier: Bericht des Bundes

Bezug: TOP 34 + 36 / 19. VSMK

Auftrag:

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, über die getroffenen Maßnahmen und eingeleiteten Schritte seit der 19. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) zur 20. VSMK im Hinblick auf folgende Bitten und Forderungen schriftlich zu berichten.

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder forderten in der 19. VSMK bei der Mobilfunkversorgung einen flächendeckenden Ausbau des 4G- und 5G-Mobilfunknetzes, damit eine flächendeckende Versorgung mit einer Downloadgeschwindigkeit von mindestens 100 Mbit/s erreicht werden kann.

Im Hinblick auf die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe zur Bestimmung der Abweichungen zwischen vertraglich zugesicherter und tatsächlicher Bandbreite lehnen die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder die im Eckpunktepapier „Eckpunkte Nachweisverfahren Mobilfunk“ der Bundesnetzagentur (BNetzA) vorgenommene Differenzierung der Abschläge auf die vertraglich vereinbarte maximale Geschwindigkeit (in städtischen Bereichen 75 Prozent, in halbstädtischen Bereichen 85 Prozent und in ländlichen Bereichen 90 Prozent) ab. Auch das im Eckpunktepapier vorgesehene Verfahren, wonach eine Übertragungsrate, die im schlechtesten Fall lediglich 10 % der vereinbarten Leistung entspricht, und nur jeweils einmal an drei von fünf Messtagen erreicht wird, als vertragsgemäß gilt, berücksichtige Verbraucherinteressen nur unzureichend. Daneben sei der erforderliche Zeitaufwand für die Darlegung der Minderleistung unverhältnismäßig. Verbraucher*innen haben dafür jeweils sechs Messungen an fünf Kalendertagen durchzuführen, wobei zwischen der dritten und vierten Messung eines Kalendertages mindestens eine dreistündige Pause, zwischen allen übrigen Messungen eine fünfminütige Pause vorzusehen ist.

Das von der BNetzA bereitgestellte Messtool im Mobilfunkbereich sollte systemunabhängig, automatisiert und kostenfrei Messungen für alle Kund*innen ermöglichen. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten daher den Bund sicherzustellen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher zur Wahrnehmung ihrer Rechte nicht auf eigene Kosten den Nachweis führen müssen, sondern Messungen ohne Anrechnung auf das eigene Datenvolumen durchführbar sind.

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder fordern die BNetzA auf, die Messmodalitäten verbraucherfreundlicher zu gestalten und dabei zu prüfen, ob ein Modul in die Desktop-App zur Mitteilung der Minderung oder der Ausübung des Sonderkündigungsrechts in Verbindung mit einem automatisch angehängten Messprotokoll an den Diensteanbieter mittels eines Standardformulars eingeführt werden sollte.

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, beim Festnetz die gesetzlich vorgeschriebene Mindestdownloadgeschwindigkeit der Internetzugangsdienste flächendeckend möglichst noch dieses Jahr, auf mindestens 15 Mbit/s zu erhöhen.

Bericht:

Die Bundesregierung begrüßt den Ausbau des flächendeckenden Mobilfunks mit 4G- und 5G-Technologie. Der Ausbau der 5G-Netze ist im Jahr 2023 stark vorangeschritten. Die Versorgung mit 5G durch mindestens einen Netzbetreiber liegt – Stand Januar 2024 – bei 91,23 Prozent der Fläche des Bundesgebiets. Die 4G-Versorgung liegt im selben Zeitraum bei 97,36 Prozent. Damit liegen Stand Januar 2024 noch 2,35 Prozent der Fläche Deutschlands in sog. weißen Flecken – also Gebiete ohne breitbandige Mobilfunkversorgung.

Die Bundesregierung unterstützt ausdrücklich, dass die BNetzA für das Minderungsrecht im Bereich des Mobilfunks ein Messtool entwickeln und eine Allgemeinverfügung erlassen wird, um das Minderungsrecht für Mobilfunkkunden praktikabel zu machen.

Aus verbraucherpolitischer Sicht ist zu unterstützen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher nicht benachteiligt werden dürfen, weil sie im ländlichen Raum leben oder weil Anbieter eine unrealistische Höchstgeschwindigkeit versprechen. Das Mess- und Nachweisverfahren sollte einfach, effizient und praktikabel sein, um Verbraucherinnen und Verbrauchern eine praktische Durchsetzung ihrer Rechte bei Nichteinhaltung der vertraglich zugesicherten Bandbreite zu ermöglichen.

Jedoch sind aufgrund der umfangreichen Besonderheiten im Mobilfunk die Anforderungen an einen rechtssicheren Nachweis einer Minderleistung im Mobilfunk deutlich komplexer als im Festnetz.

Die Leistung wird nicht ortsfest erbracht, sodass umfangreiche Besonderheiten wie Shared Medium, frequenztechnische Aspekte, Endgeräte-spezifische Eigenschaften, Erfassung verschiedener Nutzungsszenarien und -orte, sowie weitere Umstände bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen sind. Diese Aspekte müssen sowohl bei der Höhe der Abschläge als auch bei der Ausgestaltung des Messverfahrens berücksichtigt werden. Die BNetzA wird die in der Konsultation zum Eckpunktepapier vorgebrachten Punkte abwägen und auf dieser Grundlage die Ausarbeitung der Allgemeinverfügung vornehmen. Die „Funkloch-App“ zur Breitbandmessung im Mobilfunk der BNetzA steht aktuell für die Betriebssysteme „Android“ und „iOS“ zur Verfügung. Die weit überwiegende Mehrheit der Verbraucherinnen und Verbraucher kann hierauf zugreifen.

In der Integration eines Moduls in der „Breitbandmessung Desktop-App“ zur Mitteilung der Minderung oder der Ausübung des Sonderkündigungsrechts in Verbindung mit einem automatisch angehängten Messprotokoll an den Diensteanbieter mittels eines Standardformulars sieht die Bundesregierung keinen entscheidenden Mehrwert für Verbraucherinnen und Verbraucher. Das aktuell vorgesehene Verfahren trägt den Interessen der Verbraucherinnen und Verbrauchern ausreichend Rechnung. Das Messprotokoll wird nach Abschluss des Messverfahrens als PDF bereitgestellt. Verbraucherinnen und Verbraucher können dieses über den Kontaktweg des jeweiligen Anbieters an diesen weiterleiten, z. B. als Anhang eines Kontaktformulars oder einer E-Mail. Dies hat den Vorteil, dass Verbraucherinnen und Verbraucher auf diese Weise direkt ihr Anliegen (Minderung oder Sonderkündigung) an ihren Anbieter kommunizieren und unmittelbar eine Rückmeldung zum Eingang des jeweiligen Anliegens erhalten. Im Rahmen des umfangreichen Konsultationsprozesses im Vorfeld der Bereitstellung des Nachweisverfahrens wurde die aktuelle Vorgehensweise insbesondere auch von Seiten der Verbraucherschützer befürwortet. Das aktuelle Verfahren wird aus verbraucherpolitischer Sicht weiter beobachtet und auf Praktikabilität für Verbraucherinnen und Verbrauchern zur Durchsetzung ihrer Rechte bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Internetgeschwindigkeit geprüft.

Die Bundesregierung begrüßt die Anpassung der Mindestanforderungen für das Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten (TK-Mindestversorgungsverordnung - TKMV). Ein zu einer Änderung der TKMV erforderliches Verordnungsgebungsverfahren kann jedoch erst nach Durchführung einer Evaluation eingeleitet werden. Die Evaluation der TKMV ist bereits weit vorangeschritten. Eine rechtssichere Anpassung der TKMV ist nur auf der Basis einer soliden empirischen Grundlage möglich. Diese Basis wurde unter anderem durch vier Sachverständigengutachten geschaffen, die sich an den Anforderungen aus dem Entschließungsantrag des Ausschusses für Digitales des Deutschen Bundestages vom 11. Mai 2022 orientieren. Die Gutachten umfassten die Prüfung möglicher weiterer Qualitätsparameter, die Ermittlung einer haushaltsscharfen Datenbasis, der Bedarfe in Mehrpersonenhaushalten und geeigneter Übertragungstechnologien.

Darüber hinaus erhob die BNetzA Ende 2022 Daten über die in Deutschland genutzten Mindestdatenraten. Eine Aktualisierung der Erhebung wird zurzeit durchgeführt und anschließend ausgewertet. Im Anschluss wird auf diesen Grundlagen der Prüfbericht nach § 157 Absatz 4, Absatz 5 Satz 3 TKG erstellt und das Einvernehmen über die Ergebnisse mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr und mit dem Ausschuss für Digitales des Deutschen Bundestages eingeholt. Anschließend kann das Rechtssetzungsverfahren starten. Die Bundesregierung plant die TKMV – basierend auf den Ergebnissen der Evaluation – noch dieses Jahr anzupassen und die gesetzlich vorgeschriebene Mindestdownloadgeschwindigkeit zu erhöhen.